

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 2. Januar 2023

Nr. 1	Tod von Papst em. Benedikt XVI.	1	Nr. 6	Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz	13
Nr. 2	Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI.	2	Nr. 7	Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg	14
Der Apostolische Stuhl					
Nr. 3	Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023: „Sorge für ihn“. Mitgefühl als synodale Übung der Heilung	5	Bischöfliches Ordinariat		
Verband der Diözesen Deutschlands					
Nr. 4	Beschluss der Verbands-KODA vom 5. September 2022	6	Nr. 8	Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in Villmar sowie des in ihr befindlichen Altars	17
Der Bischof von Limburg					
Nr. 5	Haushaltserklärung des Bistums Limburg (HOBL)	7	Nr. 9	Profanierung der Kirche Herz Jesu in Montabaur-Reckenthal sowie des in ihr befindlichen Altars	17
Feier der Zulassung am 26. Februar 2023 für erwachsene Taufbewerber					
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023					
Nr. 10			Nr. 11		17
Nr. 12			Nr. 12	Totenmeldung	17
Nr. 13			Nr. 13	Dienstnachrichten	18

Nr. 1 Tod von Papst em. Benedikt XVI.

Am Samstag, 31. Dezember 2022, ist um 9:34 Uhr

PAPST EM. BENEDIKT XVI.

im Alter von 95 Jahren im Herrn entschlafen.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wird am 8. Januar 2023 um 18:30 Uhr im Limburger Dom gefeiert.

Nr. 2 Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI.

„Ein demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“

Papst em. Benedikt XVI. ist tot. Wir trauern um einen großen Theologen, überzeugenden Priester und Bischof, einen Zeugen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, um eine Persönlichkeit, deren Wort weltweit Aufmerksamkeit fand – auch bei Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Wir sind dem Verstorbenen dankbar für seinen aufopferungsvollen Dienst als Nachfolger Petri und – nach seinem Amtsvoricht am 28. Februar 2013 – als Beter für Kirche und Welt. Er selbst hat sich stets als Diener verstanden, als „demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“, wie er unmittelbar nach seiner Wahl im Jahr 2005 formulierte. In dieser Stunde der Trauer erinnern wir uns an seinen Brief vom 8. Februar 2022 anlässlich der Veröffentlichung des Münchener Gutachtens zu sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche. Die Betroffenen hat er um Vergebung gebeten und doch blieben Fragen offen, wenngleich Benedikt XVI. deutlich machte, dass sexualisierte Gewalt nicht zu entschuldigen ist. Das nahe Ende seines irdischen Lebens vor Augen, vertraute er fest auf den Herrn, der „nicht nur der gerechte Richter ist, sondern zugleich der Freund und Bruder, der mein Ungenügen schon selbst durchlitten hat ... Im Blick auf die Stunde des Gerichts wird mir so die Gnade des Christseins deutlich. Es schenkt mir die Bekanntschaft, ja, die Freundschaft mit dem Richter meines Lebens und lässt mich so zuversichtlich durch das dunkle Tor des Todes hindurchgehen“.

Papst Benedikt war Gelehrter und theologischer Lehrer aus Leidenschaft. Als junger Professor der Theologie hat er das Zweite Vatikanische Konzil miterlebt und mitgeprägt. Nachhaltig hat er die wissenschaftliche Theologie und den Weg der Kirche inspiriert. Stets war er bereit, sich der theologischen Diskussion zu stellen und jedem Rede und Antwort zu stehen, der ihn nach der Hoffnung fragte, die ihn erfüllte. So begleitet uns sein grundlegendes Werk „Einführung in das Christentum“ bis heute. Es ist die frühe Summe seines theologischen Denkens, die er in der Folge durch unzählige Werke und Beiträge ergänzte und entfaltete. „Mitarbeiter der Wahrheit“ (3 Joh 8) wollte er sein, so sein Wahlspruch als Erzbischof von München und Freising. Wer die Werke des Theologen Joseph Ratzinger aufmerksam studiert, findet eine grundlegende Beziehung zu Christus: In seinen drei viel beachteten Bänden über Jesus von Nazaret spürte Benedikt XVI. der Person Christi nach und führte in sehr persönlichen Worten aus, wer dieser Mensch war und was er für die Menschen im Heute be-

deutet. Unermüdlich fragte er, wie wir heute angemessen von Gott sprechen, ihn und sein Wirken in dieser Welt erfahrbar machen können.

So wurde Benedikt XVI. nicht müde zu ermutigen, das persönliche Leben ganz an Christus auszurichten. „Lasst also das Gebet und die Meditation des Wortes Gottes das Licht sein, das die Schritte auf dem Weg, den der Herr für Euch vorgezeichnet hat, erhellt, läutert und leitet“, forderte er beim XXIII. Weltjugendtag in Sydney 2008 die Jugend der Welt auf. Denn nur mit Gott, und davon war Papst Benedikt zutiefst überzeugt, hat unser Leben und Zusammenleben Sinn und Ordnung. „Das Ziel des Staates kann aber nicht in einer bloß inhaltslosen Freiheit liegen; um eine sinnvolle und lebbare Ordnung des Miteinander zu begründen, braucht er ein Mindestmaß an Wahrheit, an Erkenntnis des Guten, die nicht manipulierbar ist“, warb er 1992 für die Gültigkeit des Naturrechts und fundamentaler Rechte im pluralen Staat und verteidigte sie auch als Papst immer wieder gegen Tendenzen des Relativismus. So unternahm er große Anstrengungen, Vernunft und Glaube miteinander in ein fruchtbare Gespräch zu bringen, was sich wie ein roter Faden durch sein Leben und Wirken zieht. In diesem Zusammenhang erinnerte Papst Benedikt 2008 an die ungebrochene Aktualität der Enzyklika „Fides et ratio“ seines Vorgängers Papst Johannes Paul II.: „Es ist der Glaube, der die Vernunft dazu herausfordert, aus jedweder Isolation herauszutreten und für alles, was schön, gut und wahr ist, etwas zu riskieren. So wird der Glaube zum überzeugten und überzeugenden Anwalt der Vernunft.“

In diesem Hirten der Kirche wirkte nicht allein intellektuelle Brillanz, sondern zugleich eine entschiedene Einfachheit, glauben zu wollen. Es war die Bereitschaft, immer aufs Neue zu staunen, das innere Auge stets weit geöffnet zu haben für das eigentlich unvorstellbare Geheimnis der Schöpfung, des Lebens, letztlich für das Geheimnis Gottes selbst.

Papst Benedikt war ein überzeugter und überzeugender Hirte der Kirche. Der Herr hat ihn in seinen Dienst berufen, ihm immer neue Aufgaben anvertraut und ihn dabei mit seinem Segen begleitet: als junger Priester, als Erzbischof von München und Freising, als Kardinal der Weltkirche und Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre und als Papst. Wir erinnern uns an sein zurückhaltendes Auftreten, das er am Tag seiner Wahl zum Bischof von Rom zeigte und das er beibehielt. Für ihn stand nicht seine Person im Vordergrund, sondern das Hirtenamt, das er ganz und gar als Dienst für andere verstand. Standhaft und ohne zu Zögern hat er so das

Evangelium und sein am Lehramt und an der Tradition ausgerichtetes Glaubensverständnis verkündet – auch dann, wenn er mit Widerspruch, Ablehnung oder sogar Feindseligkeit rechnen musste. Er hielt der Kritik stand, blieb den Menschen zugewandt und verkündete unermüdlich das Wort Gottes.

In der unvergleichlichen Krise der Kirche, die durch das Bekanntwerden der Taten sexuellen Missbrauchs hervorgerufen wurde, drängte Papst Benedikt darauf, das Leid der Opfer wahrzunehmen, ihre Sicht ins Zentrum zu rücken, wenngleich seine Zeit als Erzbischof von München und Freising ein anderes Licht auf ihn wirft. Er ist in den Jahren seines Pontifikates an vielen Orten mit Opfern sexuellen Missbrauchs zusammengetroffen, auch bei uns in Deutschland. Tief haben ihn die menschlichen Abgründe und schrecklichen Taten erschüttert, die im Raum der Kirche möglich waren. In seinem Pontifikat ist insbesondere die Prävention maßgeblich entwickelt worden, die Grundlage für die notwendige Aufarbeitung weltweit ist. Ebenso hat er wie kein Papst zuvor die Verfahrensregeln im Umgang mit Missbrauchsttern für die Weltkirche präzisiert und entschieden umgesetzt.

Wie schon sein verehrter Vorgänger, der heilige Papst Johannes Paul II., war auch Benedikt ein *Pilger*. Als Papst besuchte er die Menschen aller Kontinente, traf die Armen und gab den Mächtigen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft Orientierung. Eine zentrale Frage all seiner Reisen war, welcher Stellenwert Gott in der Gesellschaft beigemessen wird. Unvergessen ist die Rede vor den Vereinten Nationen zur Freiheit und Verantwortung des Menschen. Papst Benedikt XVI. hatte für sich schon früh erkannt, woran die Menschheit krankt. Seine drei Enzykliken handeln deshalb von dem, was die Menschen dieser Zeit brauchen und wohin der Weg seiner Ansicht nach gehen soll: zu einer Welt, die geprägt ist von Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden, in der der Einzelne im Mittelpunkt steht. Seinen Einsatz für die Religionsfreiheit verband er mit vielfältigen Bemühungen im interreligiösen Dialog: Bis heute reden Muslime von seinen versöhnenden Worten in der großen Moschee von Amman. Die jüdische Religionsgemeinschaft erkannte in Papst Benedikt einen wahren Freund. Das zeigte sich nicht zuletzt darin, dass er sich ganz in die Linie seines Vorgängers stellte und in der römischen Synagoge betonte: „Ihr seid unsere älteren Brüder.“ Gernade diesen Aspekt hat Papst Benedikt während seiner Reise in das Heilige Land 2009 deutlich gemacht. Israelis und Palästinenser forderte er zu einem konstruktiven und dauerhaften Einsatz für den Frieden auf. Er wies hin auf die gemeinsame Wurzel von Juden und Chris-

ten. In Tel Aviv und Jerusalem gedachte er der Opfer der Shoah und mahnte an, niemals wieder den Namen eines Menschen aus dem Gedächtnis tilgen zu wollen. Wie kaum einem anderen war es ihm ein Anliegen, die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten und gegen das Vergessen aufzustehen. Niemals, so sagte er, dürfe die Shoah geleugnet werden. Es braucht die historische Erinnerung, um die menschenverachtenden und verbrecherischen Taten der Vergangenheit nicht mehr Teil der Zukunft werden zu lassen. Die Mahnung für die Zukunft hat uns Papst Benedikt unmissverständlich in Auschwitz mit auf den Weg gegeben: „Der Ort, an dem wir stehen, ist ein Ort des Gedächtnisses ... Das Vergangene ist nie bloß vergangen. Es geht uns an und zeigt uns, welche Wege wir nicht gehen dürfen und welche wir suchen müssen.“

Bei all diesen Reisen und Begegnungen, trotz all der Mühen und weiten Wege, blieb Benedikt seiner deutschen Heimat auch als Papst tief verbunden. „Mein Herz schlägt bayerisch“, antwortete er auf die Frage eines Journalisten nach Heimweh. „Es ist so viel Erinnerung in meiner Seele, dass ich in den Landschaften der Erinnerung immer herumwandern kann, mich gar nicht so weit weg fühle.“ Er führte uns in dieser innigen Verbundenheit gleichsam vor Augen, dass jede Pilgerfahrt einen Ursprung, jeder Pilger eine Heimat hat, die unauslöschlich zu ihm gehört und ihn geprägt hat.

Dreimal durften wir Benedikt XVI. während seines Pontifikates in Deutschland begrüßen: Wir denken an den umjubelten neuen Papst auf seiner ersten Auslandsreise zum XX. Weltjugendtag nach Köln 2005, an die bewegende und bewegte Heimkehr auf seiner Bayernreise 2006 und an den offiziellen Besuch 2011. Während dieses letzten Besuches suchte er ausdrücklich die ökumenische Begegnung und Annäherung, fand wegweisende Worte vor dem Deutschen Bundestag und machte sich das Motto der Reise in den Gottesdiensten zu eigen: „Wo Gott ist, da ist Zukunft.“ Wie bei vielen anderen Gelegenheiten gab Benedikt XVI. auch auf dieser Reise dem ökumenischen Gespräch neue Impulse und Anregungen. Bei seinem Besuch im Augustinerkloster in Erfurt ließ Benedikt keinen Zweifel daran, dass es Martin Luther mit seiner immensen geistlichen Kraft um den Glauben und um einen Gott der Gnade, Barmherzigkeit und Liebe ging – und nicht etwa um die Spaltung der westlichen Christenheit. Von seinen ökumenischen Begegnungen hinterlässt uns Papst Benedikt XVI. jetzt die Fragen: Wie können sich katholische und evangelische Christen noch stärker die gemeinsamen Glaubenswurzeln neu aneignen; wie die gemeinsame Verantwortung für die Geschichte des Christentums und die

gemeinsame Zukunftshoffnung zu eigen machen und dafür Zeugnis geben? Immer in aufrichtiger Herzlichkeit denen zugewandt, denen er begegnete, verstand er sein Pilgern nie als etwas Exklusives, sondern wollte alle mitnehmen auf dem Weg der Nachfolge Christi und sie so näher zu Gott führen.

Papst Benedikt war ein Menschenfreund. Die Herzlichkeit wird uns unvergessen bleiben. „Ich habe es immer als ein großes Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit betrachtet“, so formulierte er es anlässlich seines 80. Geburtstages selbst, „dass mir Geburt und Wiedergeburt in der Taufe am selben Tag, im Zeichen des anfangenden Osterfestes geschenkt wurden. So wurde ich zugleich in meine eigene Familie und in die große Familie Gottes hineingeboren“. Ja, er lebte stets eng verbunden mit seiner Familie. Doch seine Familie war weit größer. Nicht zuletzt deshalb hat er über Jahrzehnte hinweg – auch in den Jahren seines Pontifikates – seinen Schülerkreis regelmäßig nach Rom zum Austausch eingeladen.

Papst Benedikt XVI. hatte eine beeindruckende Art, auf Menschen einzugehen und ihnen zuzuhören. Er war eine Persönlichkeit, die einen scharfen analytischen Verstand mit tiefer Frömmigkeit und Herzenswärme verband. Seine Kraft schöpfte er aus der Betrachtung der Heiligen Schrift und der Feier der heiligen Geheimnisse. Mit seinen Predigten und Meditationen erschloss er auf unvergessliche Weise die Dynamik des Wortes Gottes für unsere Zeit. Diese Dynamik müsse auch, so war er überzeugt, die neuen sozialen Kommunikationsmittel ergreifen, die ein probates Mittel seien, im Heute, in einer immer schnelllebigeren Welt die Botschaft des Evangeliums zu verbreiten, das Wort Gottes mit neuem Elan zu verkünden und die Neuevangelisierung so entscheidend voranzutreiben.

Papst Benedikt XVI. war ein Mann des Gebetes. Er fragte zeitlebens nach der angemessenen Weise, auf den Anruf Gottes in der Liturgie zu antworten. Davon zeugen seine Impulse zur Erneuerung und Vertiefung der Messfeier. Seine letzten Jahre hat er zurückgezogen gelebt. Seinen nachlassenden Kräften Tribut zollend, gab er, um die Kirche für die notwendigen Reformen handlungsfähig zu halten, in einem bemerkenswerten und von allen respektierten Schritt das Papstamt auf. Er trat die letzte Etappe seiner Pilgerreise an, um doch seiner Sendung für die Gesamtkirche treu zu bleiben: „Ich bin einfach ein Pilger, der nun die letzte Etappe seines Weges auf dieser Erde antritt. Aber ich möchte weiterhin, mit meinem Herzen, mit meiner Liebe, mit meinem Gebet, mit meinem Denken, mit allen meinen

geistigen Kräften für das allgemeine Wohl, für das Wohl der Kirche und der Menschheit weiterarbeiten“, äußerte er in seiner letzten Ansprache als Pontifex am 28. Februar 2013.

Viele Gläubige und geistliche Hirten in Deutschland empfinden gegenüber Papst Benedikt tiefen Dank für seine theologischen Ansätze, sein pastorales Wirken und seine geistlichen Impulse. Sein Einsatz für das Reich Gottes ist beispielhaft und bleibt uns Vorbild. Die Freude, die wir bei seiner Wahl empfanden, unsere Verbundenheit mit unserem Landsmann und unser Respekt vor seiner persönlichen Gradlinigkeit finden nun Ausdruck in unserer Trauer. Sein Vermächtnis wird weiterwirken: das Glaubensleben und das Kirchenbild von vielen Gläubigen hat er als Hirte beeinflusst, seine Theologie hat viele Schüler gefunden, die von ihm gebauten Brücken zu anderen Glaubengemeinschaften bleiben bestehen.

Er hat uns gelehrt und durch sein eigenes Leben gezeigt, dass Pilgern auf dem Weg der Nachfolge Christi ein Geschenk ist, dass es, trotz aller Beschwernis, Freude schenkt. Benedikt legte durch sein Leben Zeugnis ab, dass Gott Liebe ist und dass der Weg zu diesem liebenden Gott reiche Frucht tragen kann, wenn man sich von Gott berühren lässt: „Wenn die Berührung mit Gott in meinem Leben ganz fehlt, dann kann ich im anderen immer nur den anderen sehen und kann das göttliche Bild in ihm nicht erkennen ... Nur meine Bereitschaft, auf den Nächsten zuzugehen, ihm Liebe zu erweisen, macht mich auch fühlbar Gott gegenüber. Nur der Dienst am Nächsten öffnet mir die Augen dafür, was Gott für mich tut und wie er mich liebt.“ (Enzyklika Deus caritas est)

Überzeugt und gestärkt von der biblischen Botschaft hat unser verstorbener Papst Benedikt XVI. oft über die Auferstehung gesprochen und wusste ebenso darum, dass das irdische Leben immer unvollendet bleibt und nicht unserem Urteil unterliegt. In der Stunde der Trauer vermag ein Wort von ihm zu trösten und Hoffnung zu schenken: „Auferstehung bedeutet, dass Gott Macht in der Geschichte behalten, dass er sie nicht an die Naturgesetze abgetreten hat. Sie bedeutet, dass er nicht ohnmächtig geworden ist in der Welt der Materie und des materiell bestimmten Lebens. Sie bedeutet, dass das Gesetz aller Gesetze, das universale Gesetz des Todes, dennoch nicht die letzte Macht der Welt und ihr letztes Wort ist. Der Letzte ist und bleibt der, der auch der Erste ist.“ Möge Papst Benedikt XVI. Vollendung finden in Jesus Christus, der Anfang und Ende, Alpha und Omega, der Erste und der Letzte ist. In dieser Stun-

de des Abschieds bete ich für ihn und empfehle ihn der Barmherzigkeit Gottes.

Limburg, 31. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Apostolische Stuhl

Nr. 3 Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023: „Sorge für ihn‘. Mitgefühl als synodale Übung der Heilung“

Liebe Brüder und Schwestern,

Krankheit ist Teil unserer menschlichen Erfahrung. Aber sie kann unmenschlich werden, wenn sie in Isolation und Verlassenheit gelebt wird, wenn sie nicht von Fürsorge und Mitgefühl begleitet wird. Beim gemeinsamen Wandern ist es normal, dass sich jemand nicht gut fühlt, wegen Müdigkeit oder eines Unfalls auf dem Weg anhalten muss. In diesen Momenten zeigt sich, wie wir unterwegs sind: ob es wirklich ein *gemeinsames Gehen* ist, oder ob wir zwar auf demselben Weg sind, aber jeder für sich, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, und die anderen lässt man „sich durchschlagen“. Daher lade ich euch an diesem XXXI. Welttag der Kranken ein, inmitten eines synodalen Unterwegsseins, darüber nachzudenken, dass wir gerade durch die Erfahrung von Gebrechlichkeit und Krankheit lernen können, gemeinsam nach dem Stil Gottes zu wandeln, der Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist.

Im Buch des Propheten Ezechiel, in einer großen Weissagung, die einen der Höhepunkte der gesamten Offenbarung darstellt, spricht der Herr so: „Ich, ich selber werde meine Schafe weiden und ich, ich selber werde sie ruhen lassen - Spruch Gottes, des Herrn. Das Verlorene werde ich suchen, das Vertriebene werde ich zurückbringen, das Verletzte werde ich verbinden, das Kranke werde ich kräftigen [...] Ich werde es weiden durch Rechtsentscheid“ (34,15–16). Die Erfahrung des Verlorengehens, der Krankheit und der Schwäche sind ein natürlicher Bestandteil unseres Weges: Sie schließen uns nicht aus dem Volk Gottes aus, im Gegenteil, sie rücken uns in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Herrn, der Vater ist und nicht will, dass auch nur eines seiner Kinder auf dem Weg verloren geht. Es geht also darum, von ihm zu lernen, um wirklich eine Gemeinschaft zu sein, die miteinander geht und sich nicht von der Wegwerfkultur anstecken lässt.

Die Enzyklika „*Fratelli tutti*“ bietet, wie ihr wisst, eine aktuelle Lesart des Gleichnisses vom barmherzigen

Samariter an. Ich habe sie als Dreh- und Angelpunkt gewählt, um aus den „Schatten einer abgeschotteten Welt“ herauszutreten und „eine offene Welt zu denken und zu schaffen“ (vgl. Nr. 56). Es besteht in der Tat eine tiefe Verbindung zwischen diesem Gleichnis Jesu und den vielen Formen, in denen die Geschwisterlichkeit heute verleugnet wird. Insbesondere die Tatsache, dass die misshandelte und ausgeraubte Person am Straßenrand *verlassen* wird, steht für den Zustand, in dem sich zu viele unserer Brüder und Schwestern befinden, wenn sie am meisten Hilfe benötigen. Die Unterscheidung, welche Angriffe auf das Leben und seine Würde natürliche Ursachen haben und welche durch Unrecht und Gewalt verursacht werden, ist nicht einfach. Tatsächlich beeinflussen heute das Ausmaß der Ungleichheiten und die Vorherrschaft der Interessen einiger Weniger jedes menschlichen Umfeld so sehr, dass es schwierig ist, jedwede Erfahrung als „naturgegeben“ zu betrachten. Alles Leiden spielt sich in einer „Kultur“ und inmitten ihrer Widersprüche ab.

Wichtig ist hier jedoch, den Zustand der Einsamkeit, des Verlassenseins zu erkennen. Es handelt sich um eine Erbarmungslosigkeit, die noch vor jeder anderen Ungerechtigkeit überwunden werden kann, denn – so erzählt das Gleichnis – alles, was es braucht, um sie zu beseitigen, ist ein Augenblick der Aufmerksamkeit, die innere Bewegung des Mitgefühls. Zwei Passanten, die als religiös gelten, sehen den Verwundeten und bleiben nicht stehen. Der Dritte aber, ein Samariter, ein Verachteter, wird von Mitleid ergriffen, kümmert sich um den Fremden auf dem Weg und behandelt ihn wie einen Bruder. Auf diese Weise verändert er, ohne überhaupt darüber nachzudenken, die Dinge und schafft eine geschwisterlichere Welt.

Brüder und Schwestern, wir sind nie auf die Krankheit vorbereitet; und oft auch nicht darauf, das fortschreitende Alter zuzugeben. Wir fürchten uns vor Verletzlichkeit, und die allgegenwärtige Kultur des Marktes treibt uns dazu an, sie zu leugnen. Für Zerbrechlichkeit gibt es keinen Platz. Und so schmettert uns das Unglück zu Boden, wenn es über uns hereinbricht und uns angreift. Es kann dann vorkommen, dass andere uns im Stich lassen oder dass wir den Eindruck haben, dass wir sie verlassen lassen müssen, um ihnen nicht zur Last zu fallen. So beginnt die Einsamkeit, und wir werden von dem bitteren Gefühl einer Ungerechtigkeit vergiftet, für die sich sogar der Himmel zu verschließen scheint. In der Tat fällt es uns schwer, in Frieden mit Gott zu bleiben, wenn unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst zerrüttet ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Kirche auch im Hinblick auf die

Krankheit am evangeliumsgemäßen Beispiel des barmherzigen Samariters misst, um ein wahres „Feldlazarett“ zu werden: Ihre Sendung drückt sich nämlich besonders in den historischen Umständen, die wir durchschreiten, und in der Ausübung der Fürsorge aus. Wir alle sind zerbrechlich und verletzlich; wir alle brauchen die mitfühlende Aufmerksamkeit, die weiß, wie man innehält, sich nähert, heilt und aufrichtet. Der Stand der Kranken ist daher ein Appell, der die Gleichgültigkeit aufbricht und die Schritte derer bremst, die so weitergehen, als hätten sie keine Schwestern und Brüder.

Der Welttag der Kranken lädt nämlich nicht nur zum Gebet und zur Nähe zu den Leidenden ein, sondern will auch das Volk Gottes, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Zivilgesellschaft für einen neuen gemeinsamen Fortschritt sensibilisieren. Die zu Beginn zitierte Prophetie EzechIELs enthält ein sehr hartes Urteil über die Prioritäten derjenigen, die wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Macht über das Volk ausüben: „Das Fett verzehrt ihr und mit der Wolle kleidet ihr euch. Das Mastvieh schlachtet ihr, die Schafe aber weidet ihr nicht. Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, das Kranke habt ihr nicht geheilt, das Verletzte habt ihr nicht verbunden, das Vertriebene habt ihr nicht zurückgeholt, das Verlorene habt ihr nicht gesucht; mit Härte habt ihr sie niedergetreten und mit Gewalt“ (34, 3–4). Das Wort Gottes ist immer erhellt und zeitgemäß, nicht nur wenn es anprangert, sondern auch mit seinen Anregungen. Der Schluss des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter zeigt uns nämlich, wie die praktizierte Geschwisterlichkeit, die mit einer persönlichen Begegnung beginnt, in eine organisierte Fürsorge erweitert werden kann. Die Herberge, der Gastwirt, das Geld, das Versprechen, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten (vgl. Lk 10, 34–35): All dies lässt uns an den Dienst der Priester, die Tätigkeit der im Gesundheits- und Sozialwesen Beschäftigten, das Engagement der Familienangehörigen und der Ehrenamtlichen denken, denen es zu verdanken ist, dass jeden Tag in allen Teilen der Welt das Gute dem Bösen entgegentritt.

Die Jahre der Pandemie haben unsere Empfindung der Dankbarkeit für diejenigen verstärkt, die tagtäglich für Gesundheit und Forschung arbeiten. Aber es genügt nicht, eine so große kollektive Tragödie durch die Erhöhung von Helden hinter sich zu lassen. Covid-19 hat dieses große Netz von Kompetenz und Solidarität auf die Probe gestellt und die strukturellen Grenzen der bestehenden Sozialsysteme aufgezeigt. Die Dankbarkeit muss daher damit einhergehen, dass in jedem Land aktiv nach Strategien und Mitteln gesucht wird, um jedem Menschen den Zugang zur Behandlung und das

Grundrecht auf Gesundheitsversorgung zu garantieren.

„Sorge für ihn“ (Lk 10, 35) ist die Bitte des Samariters an den Gastwirt. Jesus richtet diese auch an jeden von uns und schließlich fordert er uns auf: „Geh und handle du genauso“. Wie ich in Fratelli tutti betont habe, „zeigt das Gleichnis auf, mit welchen Initiativen man eine Gemeinschaft erneuern kann, ausgehend von Männern und Frauen, die sich der Zerbrechlichkeit der anderen annehmen. Sie lassen nicht zu, dass eine von Exklusion geprägte Gesellschaft errichtet wird, sondern kommen dem gefallenen Menschen nahe, richten ihn auf und helfen ihm zu laufen, damit das Gute allen zukommt“ (Nr. 67). In der Tat: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt. Es ist keine mögliche Option, gleichgültig gegenüber dem Schmerz zu leben“ (Nr. 68).

Blicken wir auch am 11. Februar 2023 auf das Heiligtum von Lourdes als eine Prophezeiung, eine Lehre, die der Kirche inmitten der Moderne anvertraut wurde. Es ist nicht nur das etwas wert, was funktioniert, und nicht nur der ist wichtig, der etwas produziert. Die kranken Menschen stehen im Mittelpunkt des Gottesvolkes, das gemeinsam mit ihnen voranschreitet als Prophetie einer Menschheit, in der jeder wertvoll ist und niemand beiseitegeschoben werden darf.

Der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich jeden von euch Kranken an; sowie euch, die ihr in der Familie, in der Arbeit, in der Forschung und im Ehrenamt Sorge für sie tragt; und euch, die ihr euch dafür einsetzt, persönliche, kirchliche und zivile Bände der Geschwisterlichkeit zu knüpfen. Von Herzen sende ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran,
am 10. Januar 2023.

Franziskus

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 4 Beschluss der Verbands-KODA vom 5. September 2022

Inkraftsetzung

Die nachfolgenden Beschlüsse der 61. Sitzung der Verbands-KODA vom 5. September 2022 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 61. Sitzung der Verbands-KODA vom 5. September 2022:

63. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Aufnahme von § 3b) Interventionsordnung und § 3c) Präventionsordnung in die AVO-VDD.

§ 3b) Interventionsordnung Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

- 1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) findet in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betrifft, im Anwendungsbereich dieser Ordnung Anwendung.
- 2) Der Text der „Interventionsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung ist in „Anlage 8 zur AVO-VDD“ dokumentiert.

§ 3c) Präventionsordnung

- 1) Die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Präventionsordnung) findet in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betrifft, im Anwendungsbereich dieser Ordnung Anwendung.
- 2) Der Wortlaut in B) 1. (3) der Präventionsordnung wird neu gefasst:

Der Dienstgeber lässt das vorgelegte Führungszeugnis durch eine neutrale Stelle überprüfen und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde.

- 3) Der Text der „Präventionsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung ist in „Anlage 9 zur AVO-VDD“ dokumentiert.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 19. Dezember 2022

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 5 Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haushaltsordnung gilt für die Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (2) Der Generalvikar kann im Benehmen mit dem Diözesanökonomen die Geltung dieser Haushaltsordnung ganz oder teilweise für weitere unter der Aufsicht des Bistums Limburg stehende Körperschaften anordnen.
- (3) Andere als in Absatz 1 genannte diözesane Körperschaften können nach eigener entsprechender Beschlussfassung ihr Planungs- und Rechnungswesen sowie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen dieser Haushaltsordnung ausrichten.

§ 2 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Berichts- und Informationspflichten

- (1) Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof sowie dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen und informiert den Generalvikar bzw. den bischöflichen Bevollmächtigten und das Bistumsteam.
- (2) Im Falle wesentlicher Ereignisse mit finanzieller Bedeutung oder bei wesentlichen Abweichungen von dem festgestellten Haushaltsplan, welche die Finanzlage der betreffenden Körperschaft beeinträchtigen, unterrichtet der Diözesanökonom unverzüglich die Adressaten gemäß Absatz 1.

Abschnitt 2 – Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§ 4 Zusammensetzung und Inhalt des Haushaltsplanes

- (1) Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein

- Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen in dem Rechnungsjahr voraussichtlich notwendig ist.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in den Ergebnisplan, den Investitionsplan und den Finanzplan.
- (4) Dem Ergebnisplan ist als Anlage und Bestandteil eine Übersicht über die Planstellen der Geistlichen und Beamten sowie über die Stellen der sonstigen Beschäftigten (Stellenplan) beizufügen. Es gilt der Grundsatz der Gesamtveranschlagung aller Stellen im Ergebnisplan, unabhängig von der tatsächlichen Besetzung.
- (5) Der Ergebnisplan beinhaltet alle für das Rechnungsjahr erwarteten Erträge und Aufwendungen.
- (6) Der Investitionsplan beinhaltet alle für das Rechnungsjahr erwarteten Investitionen in das Anlagevermögen.
- (7) Der Finanzplan dient der Zusammenfassung der zahlungswirksamen Positionen des Ergebnisplanes und des Investitionsplanes sowie der Feststellung der daraus resultierenden voraussichtlichen Veränderung des Finanzmittelbestandes.
- (8) Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind in einer Anlage zum Haushaltsplan, die dessen verbindlicher Bestandteil ist, zu dokumentieren.

§ 5 Wirkungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Aufwendungen zu verursachen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, sofern diese sachlich notwendig und rechtlich zulässig sind.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Vorläufige Haushaltsführung

Ist zu Beginn des Rechnungsjahres abweichend von § 4 Abs. 1 kein Haushaltsplan aufgestellt, ist die Verwaltung

ermächtigt, Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen, die

- für die Wahrnehmung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind,
- rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllen,
- zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstiger Leistungen oder zur Gewährung von Zuschüssen für diese Zwecke unabweisbar sind, sofern diese auf der Grundlage der Haushaltswirtschaft der Vorjahre begonnen wurden.

§ 7 Allgemeine Grundsätze bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes

- (1) Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.
- (2) Im Rahmen der Haushaltswirtschaft sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die geplanten Erträge und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben; für deren Realisierung ist Sorge zu tragen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (4) Der Haushaltsplan soll in Aufstellung und Ausführung mindestens ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens so hoch wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Rechnungsjahres ist; ein geplantes Defizit muss durch dafür verwendbare Rücklagen gedeckt sein. Investitionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist; dies gilt auch, wenn sich die Durchführung über mehrere Jahre erstreckt.
- (5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes dürfen nur die Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen und nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Körperschaft notwendig sind. Aus- und Einzahlungen

dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung des Diözesanökonomen oder der von ihm Ermächtigten geleistet oder angenommen werden.

- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes sind die Rechte Dritter umfassend zu wahren. Dies umfasst insbesondere die Rechte und Zuständigkeiten der Organe und sonstigen Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg sowie der Anlagegrundsätze des Bistums Limburg und der dazu ergangenen Nebenvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind die Vorgaben des allgemeinen und partikularen einschließlich des diözesanen kirchlichen Rechts sowie des weltlichen Rechts umfassend zu beachten.
- (7) In Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes sind Erträge und Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben sowie Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich in voller Höhe getrennt von einander auszuweisen.
- (8) Zweckgebundene Erträge, Einnahmen und Einzahlungen sowie dazugehörige Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen sind kenntlich zu machen.
- (9) Alle Erträge, Einnahmen und Einzahlungen dienen unbeschadet der Regelung des Absatzes 8 als Deckungsmittel für Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen.
- (10) Gegenseitig deckungsfähig sind Aufwendungen für Besoldungen, Vergütungen, soziale Abgaben und weitere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen. Darüber hinaus können Aufwendungen und Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist im Haushaltplan auszuweisen.
- (11) Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel können im Rahmen der Regelungen zur Bildung von Rücklagen durch den Diözesanökonomen für übertragbar erklärt werden.

§ 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltplanes

- (1) Der Diözesanökonom fordert die fachlich Zuständigen zur Abgabe der Bedarfsanmeldungen für das

kommende Rechnungsjahr zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt auf und legt die weiteren allgemeinen Grundsätze der Haushaltplanung fest.

- (2) Unter Würdigung der Bedarfsanmeldungen stellt der Diözesanökonom den Entwurf des Haushaltplanes auf. Dazu führt er insbesondere Gespräche mit dem Generalvikar bzw. dem Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereichs- sowie Regionalleitungen zur Erörterung der eingereichten Bedarfsanmeldungen. Soweit die Bedarfsanmeldungen nach einheitlicher Maßgabe durch den Diözesanökonomen zu einer wesentlichen Ausweitung (Zusatzantrag) führen, wird die Einbringung in den weiteren Beratungsgang vereinbart. Sofern ein Dissens zwischen dem Diözesanökonom und dem fachlich Zuständigen besteht, werden beide Positionen in der kurialen Beratung dargelegt. Die durch den Diözesansynodalrat auf der Grundlage des § 77 Abs. 2 Buchst. b) der Synodalordnung für das Bistum Limburg festgelegten pastoralen Grundsätze sind bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltplanes zu berücksichtigen.
- (3) Das Ordinariats- und das Regionenteam beraten die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltplanes und geben ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe des Ordinariats- und des Regionenteams, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltplanes abzugeben.
- (4) Dem Diözesanökonomen obliegt die abschließende Aufstellung des Entwurfs des Haushaltplanes, den er gemäß § 9 in das abschließende Feststellungsverfahren einbringt. Er ist insbesondere berechtigt, die Bedarfsanmeldungen der fachlich Zuständigen abzuändern, wenn er die finanziellen Auswirkungen unter Würdigung der kurialen Beratungen für nicht vertretbar hält. Der fachlich Zuständige, dessen Bedarfsanmeldung durch den Diözesanökonomen geändert wurde, kann verlangen, dass seine ursprüngliche Bedarfsanmeldung dem Diözesankirchensteuerrat bekannt gegeben wird.
- (5) Das Bistumsteam berät den durch den Diözesanökonom aufgestellten Entwurf des Haushaltplanes und gibt eine Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat.

§ 9 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der gemäß § 8 aufgestellte Entwurf des Haushaltsplanes wird dem Diözesankirchensteuerrat durch den Diözesanökonomen vorgelegt. Vor dem Feststellungsbeschluss informiert der Diözesanökonom den Diözesankirchensteuerrat über die Empfehlung des Bistumsteams und gegebenenfalls vorliegende abweichende Voten fachlich Zuständiger gemäß § 8 Abs. 4.
- (2) Dem Diözesankirchensteuerrat obliegt die Feststellung des Haushaltsplanes. Der Feststellungsbeschluss ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Feststellungsbeschluss und eine Übersicht des Haushaltsplanes sind im Amtsblatt des Bistums Limburg zu veröffentlichen.

§ 10 Kredite

- (1) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig erscheint.
- (2) Im Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden können.

§ 11 Haushaltsrechtliche Vermerke

- (1) Aufwendungen, Ausgaben, Auszahlungen, Planstellen und Stellen sind als künftig wegfällend (kw-Vermerk) zu bezeichnen, soweit sie in folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr veranschlagt werden. Der kw-Vermerk soll in der Regel kalendermäßig bestimmt werden. Über Änderung und Aufhebung eines kw-Vermerks entscheidet der Diözesankirchensteuerrat.
- (2) Planstellen und Stellen sind als künftig umzuwandeln (ku-Vermerk) zu bezeichnen, sofern sie in folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden können. Der ku-Vermerk soll in der Regel kalender- oder anlassmäßig bestimmt werden. Über Änderung und Aufhebung eines ku-Vermerks entscheidet der Diözesankirchensteuerrat.
- (3) Aufwendungen, Ausgaben, Auszahlungen, Planstellen, Stellen und Verpflichtungsermächtigungen, die aus besonderen Gründen oder erst nach

Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet, eingegangen, besetzt oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt (B-Vermerk) zu bezeichnen. Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch den Diözesanökonomen bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben. Die Aufhebung eines B-Vermerks kann nur schriftlich erfolgen.

§ 12 Budget und Budgethoheit

- (1) Die Zuweisung von Finanzmitteln erfolgt im Rahmen einer Budgetierung.
- (2) Aufgabe, Kompetenz und Verantwortlichkeit für die Ausführung des Budgets obliegt dem jeweiligen Budgetverantwortlichen. Zur Steuerung stützt er sich auf Reports des Finanzcontrollings ab.

§ 13 Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Aufwendungen, Ausgaben oder Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind oder die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge überschreiten (über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanökonomen. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden.
- (2) Über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge gemäß Abs. 1 sollen durch Mehrerträge, Mehreinnahmen, Minderaufwendungen, Minderausgaben oder durch zweckgebundene Rücklagen gedeckt werden.
- (3) Jede Planstelle oder Stelle darf maximal mit dem im Stellenplan festgelegten Beschäftigungsumfang besetzt werden; dies gilt auch, wenn eine Stelle mit mehreren Personen besetzt ist. Ebenso darf die Vergütung die Bewertung der Stelle unbeschadet weiterer zu beachtender Rechtsnormen nicht überschreiten. Ausnahmen kann der Diözesanökonom für einen vorübergehenden Zeitraum durch schriftliche Genehmigung zulassen.

§ 14 Umsetzung von Mitteln, Planstellen und Stellen

- (1) Der Diözesanökonom kann Mittel, Planstellen und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einem Bereich zum anderen übergehen.

- (2) Eine Planstelle oder Stelle darf mit vorheriger Zustimmung des Diözesanökonomen in einen anderen Bereich umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle oder Stelle ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 15 Baumaßnahmen und langfristige Verpflichtungen

- (1) Im Haushaltsplan für Baumaßnahmen und für mehrjährige Verpflichtungen bereitgestellte Mittel dürfen nur in Anspruch genommen bzw. darauf Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Planungs- bzw. Baufreigabe erteilt ist und die Kongruenz zur Mittelfristplanung gem. § 18 besteht.
- (2) Verpflichtungen wirken sofort mit allen Auswirkungen in der Mittelfristplanung gem. § 18 und Zahlungsabflüsse müssen gedeckt sein.

§ 16 Zuschüsse und Zuweisungen

- (1) Bei Zuschüssen und Zuweisungen an rechtlich selbständige Körperschaften bestimmt der Diözesanökonom, ob und wie die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen ist und regelt, ob und in welcher Weise ein Prüfungsrecht ausgeübt wird.
- (2) Zuschüsse und Zuweisungen sollen grundsätzlich nur auf der Grundlage schriftlicher Bescheide gewährt werden.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der Rechtsform des Empfängers und der Art der Zuschüsse bzw. Zuweisungen.

§ 17 Haushaltssperre

- (1) Wenn die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage es erfordern, kann der Diözesanökonom eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügen. Insbesondere kann er es von seiner Zustimmung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen, Ausgaben, und Auszahlungen geleistet werden. Auf § 4 Abs. 2 wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Die betroffenen fachlich Zuständigen sind hierüber durch den Diözesanökonomen zu informieren; sofern die Umstände dies zulassen, soll die Information im Vorfeld erfolgen.

§ 18 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der Diözesanökonom stellt jährlich eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren auf. Er kann hierzu von den fachlich Zuständigen die erforderlichen Informationen und Unterlagen anfordern und diese im Beleben mit den fachlich Zuständigen abändern.
- (2) Der Diözesanökonom hat den Diözesankirchensteuerrat, das Ordinariats-, Regional- sowie das Bistumsteam über die mittelfristige Finanzplanung zu informieren.
- (3) Die Mittelfristplanung basiert im Wesentlichen auf den Zahlungsströmen.

Abschnitt 3 – Rücklagen und sonstige Risikovorsorge

§ 19 Pflichtrücklagen

- (1) Es ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden; sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Aufwendungen im Rahmen des Haushaltplanes möglichst ohne Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten zu sichern und soll bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamterträge des zuletzt festgestellten Ergebnishaushaltes betragen. Der Betriebsmittelrücklage sollen flüssige Mittel gegenüberstehen.
- (2) Ferner ist eine Ausgleichsrücklage als allgemeiner Vorsorgeposten für den Fall nicht vorhersehbarer Ertrags- oder Einnahmeausfälle bzw. Aufwands- oder Ausgabensteigerungen zu bilden; sie soll mindestens 30 Prozent der in der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 18 angesetzten ordentlichen Gesamterträge des Ergebnishaushalts betragen. Die Ausgleichsrücklage dient der vorübergehenden Finanzierung eines nicht durch laufende ordentliche Erträge, Einnahmen oder Einzahlungen gedeckten Finanzbedarfs; ihr sollen flüssige Mittel oder andere kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände gegenüberstehen.

§ 20 Zweckgebundene Rücklagen

- (1) Bei Bedarf sind angemessene Rücklagen für Investitionen und Instandhaltungen, insbesondere in Bezug auf Grundstücke und Gebäude zu bilden.
- (2) Es können, insbesondere im Zusammenhang mit

der Finanzierung baulicher Maßnahmen, Rücklagen für Zuschüsse an Dritte gebildet werden.

- (3) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Diözesanökonomen weitere Rücklagen gebildet werden, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und des Zeitrahmens der Verwendung grundsätzlich näher bestimmt sein sollen. Hierunter fallen auch die Mittel gemäß § 7 Abs. 11, zu denen der Diözesanökonom besondere Richtlinien erlassen kann.

§ 21 Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Für gegenwärtige und zukünftige Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ist angemessene Vorsorge zu treffen. Die Bewertung der zu treffenden Vorsorge soll auf der Grundlage jährlich einzuholender versicherungsmathematischer Gutachten erfolgen. Wesentliches Ziel der Vorsorge ist die vollständige Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aus den Erträgen des Vorsorgekapitals.

§ 22 Sonstige Vorsorgeposten

- (1) Für direkt oder indirekt mit dem Kirchenlohnsteuer-Clearing in Verbindung stehende finanzielle Risiken ist angemessene Vorsorge zu treffen.
- (2) Zur Sicherung bzw. Unterstützung der langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben und Verpflichtungen können unbeschadet der Rechte Dritter Vorsorgekapitalien in Form von Sondervermögen und Stiftungen errichtet und geführt werden.
- (3) Im Übrigen sind die handelsrechtlichen Bestimmungen zur Risikovorsorge anzuwenden.

Abschnitt 4 – Rechnungslegung und Jahresabschluss

§ 23 Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung hat nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.
- (2) Im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft kann in begründeten Fällen auf Anweisung des Diözesanökonomen von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden. Die erstmalige Ausübung von einer

solchen Abweichung bedarf der Zustimmung des Diözesankirchensteuerrates; das Bistumsteam soll dazu eine Empfehlung aussprechen.

§ 24 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- (1) Die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gelten uneingeschränkt; von ihnen darf nicht abgewichen werden.
- (2) Alle Buchungen sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 25 Nachweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Der Nachweis des Vermögens und der Schulden erfolgt im Rahmen einer Bilanz, die zum Ende des Rechnungsjahres aufzustellen ist. Daneben sind insbesondere in Form von Anlagen-, Rücklagen- und Rückstellungsspiegel ergänzende Nachweise zu führen.
- (2) Für das Finanzanlagevermögen sind zudem die für diesen Bereich erlassenen speziellen Regelungen bindend.

§ 26 Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Diözesanökonom ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der das Vermögen und die Schulden der Körperschaft einschließlich aller unselbständigen Sondervermögen umfasst.
- (2) Nach Abschluss der Bücher dürfen keine Geschäftsvorfälle mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 27 Gliederung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang.
- (2) Die Gliederung des Jahresabschlusses soll sich an den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften orientieren. Die Ergebnisrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss soll grundsätzlich einer den handelsrechtlichen Maßstäben entsprechenden externen Prüfung unterzogen werden.
- (2) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt über Art

und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und wählt den Abschlussprüfer. Das Bistumsteam unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat hierzu Vorschläge.

- (3) Der geprüfte Jahresabschluss ist durch den Diözesanökonomen zu unterzeichnen.

§ 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Diözesankirchensteuerrat und dem Bistumsteam zeitnah nach Vorlage des Prüfberichts vorzulegen.
- (2) Das Bistumsteam berät den Jahresabschluss und unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat eine Empfehlung zur Ergebnisverwendung, Feststellung und Entlastung.
- (3) Der Diözesankirchensteuerrat berät den Jahresabschluss und stellt ihn fest; ferner kommt dem Diözesankirchensteuerrat die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung zu.
- (4) Nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Diözesankirchensteuerrat über die Entlastung des Diözesanökonomen.

Abschnitt 5 – Sonstige Regelungen

§ 30 Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf unbeschadet der Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums im Einzelfall einer Zustimmung des Bistumsteams und kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

§ 31 Zustimmungsvorbehalt bei sonstigen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- (1) Arbeitsverträge und Beamtenernennungen bedürfen der haushaltrechtlichen Genehmigung des Diözesanökonomen.
- (2) Sonstige Rechtsgeschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, für deren Wirksamkeit unbeschadet etwaiger Rechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums die Zustimmung des Diözesanökonomen erforderlich ist, werden durch eine Richtlinie gemäß § 32 bestimmt.

§ 32 Erlass von Richtlinien zum Haushaltswesen und zur Rechnungslegung für pfarrliche und nicht-pfarrliche Einrichtungen

- (1) Hinsichtlich des Haushaltswesens und der Rechnungslegung der der Aufsicht des Bistums unterstehenden pfarrlichen und nicht-pfarrlichen Einrichtungen sind grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen bindend, wobei diese sinngemäß und unbeschadet der geltenden weiteren Rechtsnormen anzuwenden sind.
- (2) Die dazu erforderlichen Richtlinien werden durch den Diözesanökonomen erlassen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Haushaltswesensordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Haushaltswesensordnung i.d.F. vom 09. November 2016 (Amtsblatt des Bistums Limburg 12/2016, Nr. 617). Sie ist für die das Jahr 2023 betreffende Rechnungslegung anzuwenden.
- (2) Die auf der Grundlage der bisherigen Haushaltswesensordnung erlassenen Nebenvorschriften bleiben in Kraft, bis diese im Rahmen der Zuständigkeiten dieser Haushaltswesensordnung geändert, neu gefasst oder außer Kraft gesetzt werden.

Limburg, 21. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 603F/50873/22/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 6 Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz

Auf Antrag des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz wird hierdurch mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 die Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz aufgehoben.

Fulda, Limburg, Mainz, 20. Dezember 2022
Az.: 5570/65806/22/07/10

+ Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda	+ Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg
+ Dr. Peter Kohlgraf Bischof von Mainz	

Nr. 7 Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg

Die Bistümer Fulda und Limburg richten einen gemeinsamen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche erfahren haben, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten Bistümern zu unterstützen. Der Betroffenenbeirat ist ein Beratungsgremium und begleitet die Arbeit der beteiligten Bistümer im Themenfeld von Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Damit dient er der kontinuierlichen und organisatorisch festgeschriebenen Gewährleistung der Betroffenenperspektive in diesem Themenfeld.

I. Aufgaben und Stellung des Beirats

1. Der Beirat nimmt die Interessen und Perspektiven von Betroffenen von sexualisierter Gewalt gegenüber den beteiligten Bistümern wahr.
2. Der Beirat ist als solcher Stimme der Betroffenen, aber nicht der Anwalt einzelner Betroffener. Der Beirat stellt bei Anfragen Betroffener, die persönlicher Natur sind und bei ihm eingehen, den Kontakt zu den beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Bistums her.
3. Der Betroffenenbeirat leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Verbesserung des Umgangs mit Fragen sexualisierter Gewalt in den beteiligten Diözesen
 - a. in Fragen der Aufarbeitung struktureller und institutionalisierter Ursachen,
 - b. in Fragen der Prävention,
 - c. in Fragen der Intervention.
4. Der Betroffenenbeirat benennt den jeweiligen Diözesanbischöfen genau die Anzahl an Personen, die für die Berufung von Betroffenen als Mitglied in den von den Diözesen einzurichtenden Kommissionen für die Aufarbeitung bzw. Implementierung von Maßnahmen nach erfolgter Aufarbeitung in den beteiligten Diözesen vorgesehen sind. Für diese von ihm zu benennende Anzahl an Personen kann der Betroffenenbeirat auch Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung nominieren, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Bei den benannten Per-

sonen ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sie einen Bezug zu der Diözese haben, deren Kommission sie angehören sollen.

5. Der Betroffenenbeirat hat jederzeit das Recht, den Diözesanbischöfen gegenüber zu Fragen, die die Interessen und Rechte Betroffener sowie strukturelle Themen betreffen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten, Empfehlungen auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen und die Empfehlungen werden nach Zuleitung an den jeweiligen Diözesanbischof durch den Betroffenenbeirat veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
6. Der Betroffenenbeirat ist frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, über geplante Regelungen zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung, Intervention und Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt durch die jeweilige Diözese anzuhören.
7. Der Betroffenenbeirat setzt sich mit den in den beteiligten Diözesen bereits vorliegenden Konzepten im gegenständlichen Themenfeld kritisch auseinander.
8. Der Betroffenenbeirat steht im regelmäßigen Austausch mit Leitungsverantwortlichen der beteiligten Diözesen.
9. Der Betroffenenbeirat steht im Austausch mit den bischöflichen Beraterstäben der beteiligten Bistümer.
10. Der Betroffenenbeirat legt den Bischöfen von Fulda und Limburg jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht wird nachfolgend vom Betroffenenbeirat veröffentlicht.

II. Zusammensetzung des Beirats

11. Der Beirat besteht aus sechs Personen. Die beteiligten Bistümer müssen nicht mit identischen Anteilen vertreten sein, doch soll neben den unterschiedlichen Kontexten, in denen Betroffene sexualisierte Gewalt erfahren haben, auch jedes Bistum berücksichtigt werden.
12. In der Zusammensetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben (institutionell, geographisch, zeitlich), im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

13. Als Mitglieder des Beirates berufen werden können Personen, an denen in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt von kirchlichen Beschäftigten im Bereich der beteiligten Diözesen verübt wurde oder die heute auf dem Gebiet einer der beteiligten Diözesen wohnen und an denen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Beschäftigte ausgeübt wurde, sowie auch sexualbezogene Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nach dem Anwendungsbereich (A. Ziff. 2 und 3) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
14. Der Betroffenenbeirat soll sich aus Männern und Frauen zusammensetzen.
15. Das Mindestalter für die Berufung beträgt achtzehn Jahre.
16. Der Betroffenenbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand mit einfacher Mehrheit, der aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht. Die zwei Vorstandsmitglieder haben ihren Bezug jeweils zu einem anderen Bistum. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
17. Sofern der Betroffenenbeirat für die Mitarbeit in den diözesanen Aufarbeitungskommissionen Betroffene benennen sollte, die nicht bereits Mitglied des gemeinsamen Betroffenenbeirats sind, nehmen diese Personen als Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teil.
- Fachleute aus Justiz oder Verwaltung
- Vertreter der beteiligten Bistümer
- Personen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprojekten
- Personen mit Fachkompetenzen aus Prävention und Kinder- wie Jugendschutz.
20. Die Zusammensetzung des Gremiums wird veröffentlicht und im Internet transparent gemacht. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Beirates eingerichtet. In seiner ersten Sitzung beschließt das Auswahlgremium die Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenbeirates.
21. Die Diözesanbischöfe von Fulda und Limburg schreiben die Mitgliedschaft im gemeinsamen Betroffenenbeirat öffentlich über die jeweiligen Internetseiten der Bistümer aus und informieren gleichzeitig über dessen Aufgaben sowie über das Auswahlverfahren. Es erfolgt eine Verbreitung über lokale und regionale Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die in den beteiligten Bistümern ansässigen Ordensgemeinschaften werden ebenfalls gebeten, den Aufruf zu verbreiten.
22. In einem Interessenbekundungsverfahren können sich interessierte Personen für die Arbeit im Betroffenenbeirat bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.
23. Die Büros der Generalvikare von Fulda und Limburg nehmen die Interessenbekundungen entgegen und übergeben sie an das Auswahlgremium.
24. Entsprechend der Kriterien zur Zusammensetzung des Beirates (vgl. Ziffer 11 und 12) sichtet das Auswahlgremium die eingegangenen Interessenbekundungen und lädt darauf basierend Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch kann notfalls in digitaler Form stattfinden.
25. Das Auswahlgremium schlägt den Diözesanbischöfen der beteiligten Bistümer zur gemeinsamen Berufung so viele Personen vor, wie für den Betroffenenbeirat vorgesehen sind, sowie zwei Ersatzkandidaten.

III. Auswahlverfahren

18. Für die Besetzung des Beirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses orientiert sich an den Standards des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs.¹ Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium.
19. Für die Mitarbeit im Auswahlgremium kommen in Frage:
 - Betroffene von sexualisierter Gewalt
 - Mitarbeiter von unabhängigen Beratungsstellen
 - Fachleute aus Psychologie, Medizin, Pädagogik

¹ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/verwaltungsvorschrift-ab-01012020>.

IV. Konstituierung, Amtszeit und Ausscheiden

26. Die Berufung erfolgt durch gemeinsames Dekret der Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer. Sie

soll spätestens vier Monate nach der Ausschreibung erfolgt sein.

27. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder soll die konstituierende Sitzung des Betroffenenbeirats stattfinden. Diese kann erforderlichenfalls auch ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
28. Mitglieder scheiden durch Rücktritt, der in Textform dem Vorsitzenden oder für den Fall des Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder durch Abberufung nach Nr. 29 aus dem Betroffenenbeirat aus.
29. Die Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer können ein Mitglied des Betroffenenbeirats abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirats dies beantragt.
30. Für jedes ausscheidende Mitglied wird ein nach Nr. 25 vorgeschlagener Ersatzkandidat berufen. Stehen keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so erfolgt keine Nachbesetzung mehr.
31. Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter vier fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.
32. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist ein neues Auswahlverfahren nach den Nummern 18 bis 25 durchzuführen. Dabei sind Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats, die erklären, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, bevorzugt vorzuschlagen. Die Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, gilt in diesem Auswahlverfahren als Interessenbekundung nach Nr. 22. Sind in der ablaufenden Amtszeit keine Mitglieder ausgeschieden und erklären sich alle Mitglieder und alle Ersatzkandidaten dazu bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, kann das Auswahlverfahren entfallen. In diesem Fall werden die Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats für eine weitere Amtszeit ernannt.
33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und die Vertretung nach außen regelt. Ein Formulierungsvorschlag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ersten Sitzung vorgelegt.
34. Der Betroffenenbeirat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt.
35. Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
36. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € für halbtägige und 350 € für ganztägige Sitzungen, zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.
37. Im Sitzungsgeld inbegriffen ist die nötige Arbeit zu Hause, das Prüfen von Maßnahmen, etc. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen in dem gegebenen Themenfeld wird entsprechend der Teilnahme an Sitzungen finanziell entschädigt.
38. Nach zwei Jahren der Amtszeit erfolgt gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Evaluation. Für die Ausführung kann auf methodische und sachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.
39. Ebenfalls nach zwei Jahren muss über ein Verfahren zur Findung oder Wiederbesetzung eines neuen Betroffenenbeirates entschieden werden.
40. Die Mitglieder des Betroffenenbeirates haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Gruppen- oder Teamsupervision).
41. Der Betroffenenbeirat beachtet in jeglicher Hinsicht die Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen (KDG).

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

42. Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirates der Bistümer Fulda und Limburg wird zum 1. Januar 2023 für die beteiligten Bistümer in Kraft gesetzt.

V. Arbeitsweise

33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und

43. Die Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, bilden nach Inkrafttreten der vorstehenden Satzung den gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda und Limburg. In gleicher Weise sind die Ersatzmitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, Ersatzmitglieder des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg.

Fulda und Limburg, 20. Dezember 2022

Az.: 5570/65806/22/07/9

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 8 Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in Villmar sowie des in ihr befindlichen Altars

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat der Bischof die Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in 65606 Villmar, Peter-Paul-Straße 1, sowie die Profanierung des in ihr befindlichen Altars verfügt.

Nr. 9 Profanierung der Kirche Herz Jesu in Montabaur-Reckenthal sowie des in ihr befindlichen Altars

Mit Wirkung zum 28. Januar 2023 hat der Bischof die Profanierung der Kirche Herz Jesu in 56410 Montabaur-Reckenthal, Tannenweg 34, sowie die Profanierung des in ihr befindlichen Altars verfügt.

Nr. 10 Feier der Zulassung am 26. Februar 2023 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fasensonntag, 26. Februar 2023, um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2023 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 15. Februar 2023 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Liturgie und Glaubenskommunikation, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden. Weitere Informationen sowie eine Einladung werden den Pfarrbüros zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 12 Totenmeldung

Am Freitag, 23. Dezember 2022, verstarb Herr Gemeindereferent Bernhard Harjung im Alter von 64 Jahren.

Bernhard Harjung wurde am 16. Februar 1958 in Landau i. d. Pfalz geboren. Nach Abschluss seiner Schulzeit, der Berufsausbildung zum Funkelektroniker, der sich anschließenden Fachoberschule für Technik in Neustadt/W., dem Wehrdienst im Sanitätsbataillon und

dem einjährigen Zivildienst in der Werkstatt für Behinderte, Offenbach bei Landau, begann Bernhard Harjung 1980 mit dem Studium der Praktischen Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz und absolvierte erfolgreich sein Anerkennungsjahr als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Matthäus in Eisenberg/Pfalz, in der er bis zu seinem Wechsel ins Bistum Limburg eingesetzt war.

Sein Dienst als Gemeindereferent führte ihn von Herz Jesu, Diez (1987 bis 2004), nach St. Jakobus, Limburg-Lindenholzhausen, in der Bernhard Harjung 18 Jahre lang als Bezugsperson und Seelsorger wirkte.

Viele Jahre (1995 bis 2016) war Bernhard Harjung Bezirkssprecher für den Bezirk Limburg und mehrere Jahre Vertreter der Vorsitzenden (2007 bis 2016) bzw. Vorsitzender (2016 bis 2020) der Bezirkssprecher und Bezirkssprecherinnen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg.

Bernhard Harjung war Anwalt für die ihm anvertrauten Menschen und lebte seinen Beruf als Berufung. Mit hoher Kompetenz und intensivem Engagement hat er in seiner seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Er arbeitete couragiert mit großer Leidenschaft und Zuverlässigkeit in seinen jeweiligen Aufgabenfeldern und diente sein ganzes Leben lang den Menschen, denen er die Frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. In seiner ruhigen und empathischen Art hat er überzeugend die Nachfolge Christi vorgelebt und Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg begleitet. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und tiefes Vertrauen hat er von vielen Menschen geschenkt bekommen.

Wir trauern um ihn und danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm die ewige Osterfreude. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Lieselotte und seinen drei Kindern.

Das Requiem für den Verstorbenen ist am 2. Januar 2023 um 14:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakobus, Am Wingert, 65551 Limburg-Lindenholzhausen, mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof Lindenholzhausen in der Dietkircher Str. 13.

Nr. 13 Dienstnachrichten

Berufungen im Zusammenhang des „Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischofliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)“ vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687ff.)

Berufung von Bereichsleitungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Ralf STAMMBERGER zum Bereichsleiter des Leistungsbereiches „Pastoral und Bildung“ im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS zur Bereichsleiterin des Leistungsbereiches „Pastoral und Bildung“ im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Diözesanökonom Thomas FRINGS zum Bereichsleiter des Leistungsbereiches „Ressourcen und Infrastruktur“ im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Domkapitular Georg FRANZ zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs „Personalmanagement und -einsatz“ im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Stephan SCHNELLE zum kommissarischen Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Rechtsdirektor i.K. Prof. Dr. Peter PLATEN zum Bereichsleiter des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ im Bischoflichen Ordinariat berufen.

Berufungen in das vorläufige Bistumsteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Ralf Stammberger zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Diözesanökonom Thomas FRINGS zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Domkapitular Georg FRANZ zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn kommissarischen Bereichsleiter Stephan SCHNELLE zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Diözesancharitasdirektor Dr. Karl WEBER zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bezirksreferenten Dr. Matthias BRAUNWARTH zum interimistischen Vertreter der Region Hochtaunus/Main-Taunus im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Bezirksreferentin Maria HORSEL zur interimistischen Vertreterin der Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Stadtdekan Klaus NEBEL zum interimistischen Vertreter der Region Rheingau/Wiesbaden/Untertaunus im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bezirksreferenten Stephan GELLER zum interimistischen Vertreter der Region Rhein-Lahn/Westerwald im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Prof. Dr. Peter PLATEN zum beratenden Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Berufungen in das vorläufige Regionenteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams ernannt.

Berufungen in das vorläufige Ordinariatsteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Ralf STAMMBERGER zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Thomas FRINGS zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Domkapitular Georg FRANZ zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn kommissarischen Bereichsleiter Stephan SCHNELLE zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Prof. Dr. Peter PLATEN zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Bestätigung von Wahlen zur vorläufigen Regionenvertretung

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die durch den Stadtsynodalrat Frankfurt erfolgte Wahl von Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zur vorläufigen Regionenvertretung der Region Frankfurt bestätigt.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die durch den Stadtsynodalrat Frankfurt erfolgte Wahl von Herrn Stadtdekan Dr. Johannes ZU ELTZ zur vorläufigen Regionenvertretung der Region Frankfurt bestätigt.

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023 wird Fr. Mathew Ngwoke CHAKWUEMEKA als prieslerlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 8 % in der Afrikanischen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Peter HOFACKER auf das Amt des Bezirksdekans für den Bezirk Wetzlar angenommen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die Amtszeit von Pfarrer Jan Gerrit ENGELMANN als Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes pueri cantores um drei Jahre verlängert.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur hat der Bischof Pfarrer Christian FAHL zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wurde P. Heinz-Georg GOLDKUHLE SAC mit einem Beschäftigungsumfang

von 40 % als Kooperator in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 wird Pfarrer Thomas SCHMIDT mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf der dynamischen Stelle Schöpfungsverträgliche Pastoral im Bezirk Main-Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wurde P. Jinoo VINSENT CMI als Pastoralpraktikant in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 16. Januar 2023 bis auf Weiteres wird Pfarrer i. R. Alfred MUCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Aufgrund Mitteilung des Generaloberen der Maroniten scheidet Kaplan P. Charbel GHAFARI CML zum 31. Januar 2023 aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 wird P. Agustinus KANI cs als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird Diakon i. R. Klemens KURNOTH mit einem Beschäftigungsumfang von 8,5 % als Referent in der Diözesanstelle Berufe der Kirche eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 wird Schwester Nathalie KORF CJ mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % auf der dynamischen Stelle Schöpfungsverträgliche Pastoral im Bezirk Main-Taunus eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von weiteren 40 % verbleibt sie in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 6. Dezember 2022 hat der Bischof Herrn Thomas SCHÖN zum Notar der Kurie ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2023

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 14	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022	Nr. 16	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2023 28
Nr. 15	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 3. November 2022	Nr. 17	Hirtenwort des Bischofs am 1. Fas- tensonntag 29
		Nr. 18	Neuer Band des „Kirchlichen Hand- buchs“ erschienen 29
		Nr. 19	Totenmeldung 29

Der Bischof von Limburg

Nr. 14 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022

Die Bundeskommission beschließt:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch

auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Veränderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist

der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen

auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden.⁵ Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätig-

keit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/ Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

- c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.
2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18–20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften/Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„¹⁴⁸ Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

¹⁴⁹ Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern

von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

¹⁵⁰ Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

¹⁵¹ Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

¹⁴⁵ ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„¹⁴⁶ Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„¹⁴⁷ Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte¹⁵¹“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird

volumäglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigen Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigen Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktewert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach

Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 15 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 3. November 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird übernommen:

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte beträgt die Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 AVR 120 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

III. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Für das Bistum Limburg

Limburg, 22. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/64775/22/01/7 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 16 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2023

Auch in diesem Jahr lädt Bischof Georg Bätzing die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und zum Segen ein.

Der Tag für die Silberjubelpaare wird am Samstag, 17. Juni 2023, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaar-Segen gefeiert. Die Paare, die im Jahr 2023 ihr silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2022 und September 2023 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am 16. September 2023 im Rahmen des Kreuzfestes teilzunehmen. Die Eucharistiefeier mit anschließendem Einzelpaar-Segen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien an die Jubilare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie

im Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bisbischöfliches Ordinariat Limburg, E-Mail: paare@bistumlimburg.de, Tel. 06431 295-456 oder auf der Webseite paar.bistumlimburg.de.

Nr. 17 Hirtenwort des Bischofs am 1. Fastensonntag

Zum 1. Fastensonntag wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht.

Das Hirtenwort ist in den Gottesdiensten des 1. Fastensonntags zu verlesen.

Nr. 18 Neuer Band des „Kirchlichen Handbuchs“ erschienen

Ein neuer Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist erschienen und im Buchhandel zum Preis von 25,00 € erhältlich (ISBN: 978-3-8107-0366-8).

Nr. 19 Totenmeldung

Am 14. Januar 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wolfgang Reusing im Alter von 85 Jahren in Limburg.

Wolfgang Reusing wurde am 22. Oktober 1937 in Frankfurt-Rödelheim geboren und wuchs dort auf. Nach dem Besuch der Volksschule und des Realgymnasiums, auf dem er im Jahr 1957 das Abitur erwarb, folgten die philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München. Nach dem Introitus in Sankt Georgen wurde er in das Priesterseminar unseres Bistums aufgenommen.

Am 9. Dezember 1962 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom das Sakrament der Priesterweihe.

Vom 6. Januar bis zum 24. Februar 1963 wurde er als Neupriester in der Pfarrei St. Antonius in Ransbach-Baumbach eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in St. Hubertus in Rennerod (Mai 1963 bis Mai 1965), St. Peter und Paul in Nastätten (Mai 1965 bis Mitte April 1966), Herz Jesu in Siershahn (Mitte April 1966 bis April 1967) und St. Adelphus in Salz (April 1967 bis Januar 1970). Am 1. Januar 1970 übernahm er als Pfarrer die Pfarrei Dombach, bestehend aus den beiden Kirchen-

gemeinden St. Wendelin in Dombach und St. Georg in Schwickerhausen. In beiden Kirchengemeinden gestaltete er nach den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Feier der Liturgie die Altarräume um.

Am 27. Januar 1993 übernahm er zunächst als Pfarrverwalter die Pfarrei St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach; zum 1. Oktober 1993 wurde er zum Pfarrer dieser Pfarrei ernannt. Zugleich wurde ihm die Pfarrei St. Nikolaus in Selters-Haintchen anvertraut, in der er kollegial mit dem Subsidiar, Pfarrer i. R. Walter Scholl, zusammenarbeitete. In diese Zeit fiel die Renovierung der Kirche in Weilrod-Hasselbach, die er mitverantwortete.

Im Alter von 61 Jahren erklärte er seine Bereitschaft zur Übernahme einer neuen Pfarrei. So übertrug ihm der Bischof am 1. Oktober 1999 das Amt des Pfarrers der Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niedergladbach.

Zum 31. Oktober 2002 trat Herr Pfarrer Reusing in den Ruhestand und zog nach Bad Camberg. Seit Mitte Februar des vergangenen Jahres lebte er dort in einer Seniorenresidenz. Pfarrer Reusing war ein bescheidernder Seelsorger, Menschen zugewandt und engagiert in der Messdienerarbeit. Sein besonderes Interesse galt fremden Kulturen, Ländern und der Kunst. Was ihm Freude bereitete, teilte er großzügig. Solange es seine gesundheitliche Situation zuließ, war es ihm als Pensionär eine Freude, weiterhin priesterliche Dienste zu übernehmen. Am 9. Dezember 2022 konnte er sein diamantenes Priesterjubiläum begehen. Auf dieses besondere Jubiläum, das er zwei Tage später mit Freunden und Gläubigen in St. Peter und Paul in Bad Camberg feierte, lebte er hin, es bedeutete ihm sehr viel.

Wir danken Herrn Pfarrer Reusing für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauenvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 24. Januar 2023 in der Kirche St. Wendelin in Bad Camberg-Dombach gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 3

Limburg, 1. März 2023

Der Apostolische Stuhl		
Nr. 20	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2023: „Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg“	34
Nr. 21	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2023): „Mit dem Herzen sprechen. Von der Liebe geleitet die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4, 15)“	36
Nr. 22	Botschaft von Papst Franziskus zum 97. Weltmissionssonntag (22. Oktober 2023): „Brennende Herzen und bewegte Schritte (vgl. Lk 24, 13–35)“	38
Der Bischof von Limburg		
Nr. 23	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2023: „Bedenke, Mensch ...“ Soziale Herausforderungen und christliches Menschenbild“	41
Nr. 24	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	44
Nr. 25	Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)	45
Nr. 26	Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktendatenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren	53
Nr. 27	Beschluss der KODA vom 23. November 2023: § 9 AVO	55
Nr. 28	Beschluss der KODA vom 23. November 2023: § 11 AVO – Arbeitsversäumnis	55
Nr. 29	Beschluss der KODA vom 23. November 2023: AVO Anlage 15 – Fort- und Weiterbildungsordnung	56
Nr. 30	Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)	56
Nr. 31	Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	64
Nr. 32	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. November 2020 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	72
Nr. 33	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2021	73
Nr. 34	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. November 2020 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	74
Nr. 35	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2021	75
Nr. 36	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 20. November 2021 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	75
Nr. 37	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2022	76
Nr. 38	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 20. November 2021 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	77
Nr. 39	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2022	78
Nr. 40	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. Dezember 2022 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	79
Nr. 41	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023	79

Nr. 42	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. Dezember 2022 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	80	Nr. 45	Allgemeines Ausführungsdekret zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und zum Erstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen	82
Nr. 43	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023	81	Nr. 46	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gre- mien 2023/2024 im Bistum Limburg	86
Bischöfliches Ordinariat					
Nr. 44	Aufhebung der Dienstanweisung des Generalvikars vom 31. Mai 2022 für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ab dem 31. Mai 2022	82	Nr. 47	Anpassung der Sanationsformulare	87
			Nr. 48	Hinweise zur Durchführung der Mi- sereor-Fastenaktion	88
			Nr. 49	Dienstnachrichten	89
			Anhang	Antragsformulare auf Gewährung einer Sanatio in radice	91

Der Apostolische Stuhl

Nr. 20 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2023: „Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg“

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Verständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: „Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen“ (Mt 16, 23). Und „sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg“ (Mt 17, 1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem

heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten. Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbstingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir ge-

hen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst der Weg ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus „vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht“ (Mt 17, 2). Das ist also der „Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verklärten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. Mt 17, 3). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißenungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuchungen der Unbeweglichkeit und des improvisierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei

„Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: „Auf ihn sollt ihr hören“ (Mt 17, 5). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesus hören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger „mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein“ (Mt 17, 6–8). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschnack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: „Steht auf und fürchtet euch nicht“. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseelen, damit wir seinen göttlichen Glanz erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, Franziskus
25. Januar 2023,
Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus

Nr. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2023): „Mit dem Herzen sprechen. Von der Liebe geleitet die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4, 15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, herzlich zu kommunizieren. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die Wahrheit in Liebe zu sagen (vgl. Eph 4, 15). Wir brauchen uns nicht uns davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn „das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das ‚sehende Herz‘“¹. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwiege- tracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu Bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6, 44): „Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund“ (V. 45). Um in der Lage zu sein, wahrheitsgemäß in Liebe zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. Lk 24, 32).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. Ps 34, 14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Got-

¹ Enzyklika Deus caritas est, 31 b).

tes geschaffen sind, verfluchen (vgl. Jak 3, 9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, „sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, auferbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!“ (Eph 4, 29).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der Promessi Sposi (Die Verlobten), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Unge nannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben Totum amoris est gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika Rerum omnium perturbationem. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzen, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: „Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist“ (Sir 6, 5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, „das Herz spricht zum Herzen“, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto Cor ad cor loquitur machte. „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt,

dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade „im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt“.² Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, „eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre“.³ Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es „auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können“.⁴ Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen

² Apostolisches Schreiben Totum amoris est (28. Dezember 2022).

³ Apostolisches Schreiben Sabaudiae gemma zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

⁴ Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022).

entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die parresia beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

„Sanfte Zunge bricht Knochen“, heißt es im Buch der Sprichwörter (25, 15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, „den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen“⁵. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: „Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen“ (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsreditik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die

Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.⁶ Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran,
24. Januar 2023,
Gedenktag des heiligen Franz von Sales

Franziskus

Nr. 22 Botschaft von Papst Franziskus zum 97. Weltmissionssonntag (22. Oktober 2023): „Brennende Herzen und bewegte Schritte (vgl. Lk 24, 13–35)“

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich ein Thema gewählt, das von dem Bericht über die Emmausjünger im Lukasevangelium (vgl. 24, 13–35) ausgeht: „Brennende Herzen und bewegte Schritte“. Die beiden Jünger waren verwirrt und enttäuscht, aber die Begegnung mit Christus im Wort und im gebrochenen Brot entfachte in ihnen den Enthusiasmus, erneut nach Jerusalem aufzubrechen und zu verkünden, dass der Herr wirklich auferstanden war. Im Bericht des Evangeliums

⁵ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

⁶ Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

erkennen wir die Verwandlung der Jünger an einigen eindrucksvollen Bildern: Brennende Herzen angesichts der von Jesus erklärten Schrift, aufgetane Augen als sie ihn erkennen und, als Höhepunkt, bewegte Schritte. Indem wir über diese drei Aspekte nachdenken, die den Weg missionarischer Jünger skizzieren, können wir unseren Eifer für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute erneuern.

1. Brennende Herzen „als er uns den Sinn der Schriften eröffnete“. Das Wort Gottes erleuchtet und verwandelt das Herz in der Mission.

Auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus waren die Herzen der beiden Jünger traurig – wie man an ihren Gesichtern erkennen konnte – wegen des Todes Jesu, an den sie geglaubt hatten (vgl. V. 17). Angesichts des Scheiterns des gekreuzigten Meisters ist ihre Hoffnung, dass er der Messias sei, zusammengebrochen (vgl. V. 21).

Doch „es geschah, während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen.“ (V. 15). Wie zu Beginn der Berufung der Jünger, so ergreift der Herr auch jetzt, im Augenblick ihrer Verwirrung, die Initiative, sich den Seinen zu nähern und an ihrer Seite zu gehen. In seiner großen Barmherzigkeit wird er nie müde, bei uns zu sein, trotz unserer Fehler, Zweifel und Schwächen, trotz des Umstands, dass Traurigkeit und Pessimismus uns dazu bringen, „unverständlich und trügen Herzens“ (V. 25) zu werden, Menschen mit geringem Glauben.

Heute wie damals ist der auferstandene Herr seinen missionarischen Jüngern nahe und geht an ihrer Seite, besonders dann, wenn sie verwirrt sind, entmutigt und verängstigt durch das Geheimnis des Unrechts um sie herum, das sie ersticken will. Deshalb „lassen wir uns die Hoffnung nicht nehmen!“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 86). Der Herr ist größer als unsere Probleme, vor allem, wenn sie uns bei der Verkündigung des Evangeliums in der Welt begegnen, denn diese Mission ist schließlich die Seine und wir sind nur seine demütigen Mitarbeiter, „unnütze Knechte“ (vgl. Lk 17, 10).

Ich drücke allen Missionarinnen und Missionaren in der Welt meine Verbundenheit in Christus aus, besonders denen, die eine schwierige Zeit durchmachen. Der auferstandene Herr, liebe Freunde, ist immer bei euch und sieht eure Großzügigkeit und eure Opfer für die Mission der Verkündigung des Evangeliums an fernen Orten. Nicht alle Tage des Lebens sind voller Sonnenschein, aber lasst uns immer an die Worte Jesu, des Herrn, denken, die er vor seinem Leidensweg an seine Freunde

richtete: „In der Welt seid ihr in Bedrängnis; aber habt Mut: Ich habe die Welt besiegt.“ (Joh 16, 33).

Nachdem er den beiden Jüngern auf dem Weg nach Emmaus zugehört hatte, legte ihnen der auferstandene Jesus „dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht.“ (Lk 24, 27). Und den Jüngern wurde warm ums Herz, wie sie einander dann auch gestehen: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (V. 32). Denn Jesus ist das lebendige Wort, das allein das Herz zum Brennen bringen und es erleuchten und verändern kann.

So verstehen wir die Aussage des heiligen Hieronymus besser: „Die Schrift nicht kennen, heißt Christus nicht kennen“ (In Is., Prolog). „Ohne den Herrn, der uns in die Heilige Schrift einführt, ist es unmöglich, sie in ihrer Tiefe zu verstehen. Das Gegenteil ist aber ebenso wahr: Ohne die Heilige Schrift sind die Ereignisse der Sendung Jesu und seiner Kirche in der Welt nicht zu verstehen“ (Apostolisches Schreiben Aperuit illis, 1). Deshalb ist die Kenntnis der Heiligen Schrift für das Leben eines Christen wichtig und noch wichtiger für die Verkündigung Christi und seines Evangeliums. Was gibt man ansonsten an andere weiter, als seine eigenen Ideen und Pläne? Und wird ein kaltes Herz jemals das eines anderen zum Brennen bringen können?

Lassen wir uns deshalb immer vom auferstandenen Herrn begleiten, der uns die Bedeutung der Schriften erklärt. Lassen wir zu, dass er unsere Herzen zum Brennen bringt, uns erleuchtet und verwandelt, damit wir der Welt sein Heilsgeheimnis mit der Kraft und der Weisheit verkünden können, die von seinem Geist kommen.

2. Augen, die sich beim Brechen des Brotes „auftaten und ihn erkannten“. Der in der Eucharistie gegenwärtige Jesus ist Höhepunkt und Quelle der Mission.

Die Herzen, die für das Wort Gottes brannten, drängten die Emmausjünger dazu, den geheimnisvollen Wanderer zu bitten, bei ihnen zu bleiben als es Abend wird. Und um den Tisch herum wurden ihre Augen aufgetan und sie erkannten ihn, als er das Brot brach. Das entscheidende Element, das den Jüngern die Augen auftat, ist die Abfolge der Handlungen, die Jesus vollzieht: Das Brot nehmen, es segnen, es brechen und ihnen geben. Dies sind gewöhnliche Gesten eines jüdischen Familienoberhauptes, die aber, von Jesus Christus mit der Gnade des Heiligen Geistes vollzogen, für die bei-

den Tischgenossen das Zeichen der Brotvermehrung und vor allem das der Eucharistie wieder in Erinnerung rufen, des Sakraments des Kreuzesopfers. Doch genau in dem Moment, als sie Jesus in demjenigen erkennen, der das Brot bricht, „entschwand er ihren Blicken“ (Lk 24, 31). Diese Tatsache lässt uns eine wesentliche Wirklichkeit unseres Glaubens verstehen: Christus, der das Brot bricht, wird nun zum gebrochenen Brot, das mit den Jüngern geteilt und so von ihnen verzehrt wird. Er ist unsichtbar geworden, weil er nun in die Herzen der Jünger eingedrungen ist, um sie noch mehr brennen zu lassen und sie zu drängen, sich unverzüglich wieder auf den Weg zu machen, um allen die einzigartige Erfahrung der Begegnung mit dem Auferstandenen zu vermitteln! So ist der auferstandene Christus derjenige, der das Brot bricht, und zugleich das für uns gebrochene Brot. Und so ist jeder missionarische Jünger dazu aufgerufen, wie Jesus und in ihm, dank des Wirkens des Heiligen Geistes, zu demjenigen zu werden, der das Brot bricht und zu demjenigen, der gebrochenes Brot für die Welt ist.

In diesem Zusammenhang muss man bedenken, dass bereits ein einfaches Brechen von materiellem Brot mit den Hungernden im Namen Christi eine christliche missionarische Handlung ist. Umso mehr ist das Brechen des eucharistischen Brotes, das Christus selbst ist, die missionarische Handlung schlechthin, denn die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche.

Daran hat Papst Benedikt XVI. erinnert: Wir können „die Liebe, die wir im Sakrament [der Eucharistie] feiern, nicht für uns behalten. Sie verlangt von ihrem Wesen her, an alle weitergegeben zu werden. Was die Welt braucht, ist die Liebe Gottes – Christus zu begegnen und an ihn zu glauben. Darum ist die Eucharistie nicht nur Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche, sondern auch ihrer Sendung: „Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche““ (Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 84).

Um Frucht zu bringen, müssen wir mit ihm verbunden bleiben (vgl. Joh 15, 4–9). Und diese Verbindung wird durch das tägliche Gebet erreicht, besonders in der Anbetung, im stillen Verweilen in der Gegenwart des Herrn, der in der Eucharistie bei uns bleibt. Indem er diese Gemeinschaft mit Christus liebevoll pflegt, kann der missionarische Jünger zu einem Mystiker in Aktion werden. Möge sich unser Herz immer nach der Gesellschaft Jesu sehnen und die brennende Bitte der beiden Emmausjünger ausstoßen, besonders wenn es Abend wird: „Bleibe bei uns, Herr!“ (vgl. Lk 24, 29).

3. Bewegte Schritte, in der Freude, vom auferstandenen Christus zu erzählen. Die ewige Jugend einer Kirche, die immer nach draußen geht.

Nachdem sie die Augen aufgetan hatten und Jesus im „Brechen des Brotes“ erkannten, „brachen sie auf und kehrten nach Jerusalem zurück“ (vgl. Lk 24, 33). Dieses eilige Gehen, um die Freude über die Begegnung mit dem Herrn mit anderen zu teilen, zeigt: „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 1). Man kann dem auferstandenen Jesus nicht wirklich begegnen, ohne von dem Wunsch beseelt zu sein, dies allen zu erzählen. Die erste und wichtigste Ressource für die Mission sind daher diejenigen, die den auferstandenen Christus in der Heiligen Schrift und in der Eucharistie erkannt haben und die sein Feuer in ihren Herzen und sein Licht in ihren Augen tragen. Sie können Zeugnis geben von dem Leben, das niemals stirbt, selbst in den schwierigsten Situationen und den dunkelsten Momenten.

Das Bild der „bewegten Schritte“ erinnert uns noch einmal an die immerwährende Gültigkeit der missio ad gentes, des Auftrags, den der auferstandene Herr der Kirche gegeben hat, jedem Menschen und jedem Volk bis an die Enden der Erde das Evangelium zu verkünden. Heute braucht die Menschheit, die durch so viel Ungerechtigkeit, Spaltung und Krieg verwundet ist, mehr denn je die Frohe Botschaft des Friedens und der Erlösung in Christus. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit, um zu bekräftigen: „Alle haben das Recht, das Evangelium zu empfangen. Die Christen haben die Pflicht, es ausnahmslos allen zu verkünden, nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet“ (ebd., 14). Die missionarische Bekehrung bleibt das wichtigste Ziel, das wir uns als Einzelne und als Gemeinschaft setzen müssen, denn „das missionarische Handeln [ist] das Paradiigma für alles Wirken der Kirche“ (ebd., 15).

Wie der Apostel Paulus sagt, zieht uns die Liebe Christi in ihren Bann und drängt uns (vgl. 2 Kor 5, 14). Hier geht es um die doppelte Liebe: die Liebe Christi zu uns, die unsere Liebe zu ihm hervorruft, inspiriert und anfacht. Und es ist diese Liebe, die die nach draußen gehende Kirche immer jung hält, mit all ihren Gliedern in der Mission, um das Evangelium Christi zu verkünden,

in der Überzeugung, dass er „für alle gestorben [ist], damit die Lebenden nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für sie starb und auferweckt wurde“ (V.15). Alle können zu dieser Missionsbewegung beitragen: mit Gebet und Tat, mit den Opfergaben des Geldes und des Leidens, mit dem eigenen Zeugnis. Die Päpstlichen Missionswerke sind das bevorzugte Instrument, um diese missionarische Zusammenarbeit auf geistlicher und materieller Ebene zu fördern. Deshalb ist die Kollekte des Weltmissionssonntags für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bestimmt.

Die Dringlichkeit des missionarischen Handelns der Kirche bringt natürlich eine immer engere missionarische Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder auf allen Ebenen mit sich. Dies ist ein wesentliches Ziel des synodalen Weges, den die Kirche mit den Stichworten Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung bereitet. Dieser Weg ist gewiss keine Selbstbeschäftigung der Kirche mit sich selbst; er ist kein Prozess der Volksbefragung, um – wie in einem Parlament – zu entscheiden, was nach menschlichen Vorlieben geglaubt und praktiziert werden soll oder nicht. Es geht vielmehr darum, wie die Emmausjünger aufzubrechen, die auf den auferstandenen Herrn hören, der immer in unsere Mitte kommt, um uns die Bedeutung der Heiligen Schrift zu erklären und das Brot für uns zu brechen, damit wir seine Sendung in der Welt mit der Kraft des Heiligen Geistes weiterführen können.

So wie die beiden Jünger den anderen erzählten, was auf dem Weg geschehen war (vgl. Lk 24,35), so wird auch unsere Verkündigung ein freudiges Erzählen über Christus den Herrn sein, über sein Leben, sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, über die Wunder, die seine Liebe in unserem Leben bewirkt hat.

Machen auch wir uns also wieder auf den Weg, erleuchtet durch die Begegnung mit dem Auferstandenen und belebt durch seinen Geist. Machen wir uns auf den Weg mit brennenden Herzen, offenen Augen und bewegten Schritten, um andere Herzen brennen zu lassen durch das Wort Gottes, andere Augen aufzutun für Jesus in der Eucharistie und alle einzuladen, gemeinsam auf dem Weg des Friedens und des Heils unterwegs zu sein, den Gott der Menschheit in Christus geschenkt hat.

Heilige Maria, die du mit uns unterwegs bist, Mutter der missionarischen Jünger Christi und Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran,
6. Januar 2023,
dem Hochfest der Erscheinung des Herrn

Der Bischof von Limburg

Nr. 23 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2023: „Bedenke, Mensch ...“ Soziale Herausforderungen und christliches Menschenbild“

Was ist der Mensch? Die Lesungen des ersten Fastensonntags nehmen diese Frage in den Blick: die biblische Erzählung von Größe und Fall des Menschen (Gen 2), der Zusammenhang von Sünde und Tod im Römerbrief (Röm 5) und die Versuchung Jesu in der Wüste (Mt 4,1–11). Sie alle gehen der Frage nach, was den Menschen ausmacht.

Die Frage nach dem Wesen des Menschen bewegt die Theologie, die Philosophie, die Naturwissenschaften, die Kunst und die Politik. Denn das Menschenbild und damit die Grundannahmen über unser Menschsein bestimmen nahezu alle gesellschaftlichen Debatten und Entscheidungen. Denken wir an die Fragen um Lebensanfang und Lebensende.

Was macht einen Menschen aus? Die Frage stellt sich jedem persönlich in Krisen, Entscheidungssituationen und in ganz konkreten Situationen im Alltag, zu denen wir uns verhalten müssen. Sie stellt sich dann besonders, wenn Menschen in ihrer Würde verletzt werden, zum Zweck ausgenutzt, an den Rand gedrängt werden. In Nöten ist die Frage nach dem Menschsein keine abstrakte Frage mehr, sie wird zum Prüfstein unseres Glaubens und Gewissens.

Menschen als Beziehungswesen

Der Mensch ist geprägt von den Beziehungen zu Gott und seinen Mitmenschen. Wir sind immer auf andere angewiesen und mit ihnen verbunden – von Beginn an. Nur in Beziehungen kann sich das Ich, das, was uns einzeln ausmacht, überhaupt erst bilden. „Das Ich wird am Du“ – wie es der jüdische Philosoph Martin Buber formulierte. Als ein Beziehungswesen stehen wir in unseren Beziehungen in einer Verantwortung. In diesem Wort steckt „antworten“, denn wir sind angefragt, Antworten zu finden und allzu einfache Antworten zu hinterfragen.

Verantwortung ist ein wesentliches Merkmal unserer Beziehungen. Die Gottesebenbildlichkeit, das Wissen um Gut und Böse, das im Schöpfungsbericht mit dem Baum der Erkenntnis verbunden ist, bringt Verantwortung mit sich. Meine Entscheidungen haben Konsequenzen für andere, und wir finden uns ebenso in Strukturen und Verflechtungen vor, die wir gar nicht selbst verursacht haben.

Der Sünde, die für Paulus den eigentlichen Tod darstellt, steht die Gnade Gottes gegenüber, die durch Jesus Christus in die Welt gekommen ist. Wir sind also bei unserem Handeln nicht nur auf uns angewiesen, sondern können auf seine Hilfe und seine Gerechtigkeit hoffen. Gottesliebe, Selbst- und Nächstenliebe gehören untrennbar zusammen. Das Handeln aus diesem Glauben heraus verbindet sich mit vielen, die mit Solidarität, Mitgefühl und Empathie anderen helfen – aus ganz verschiedenen Gründen und mit großem Engagement.

Wohin andere Entscheidungen und Menschenbilder führen, lehrt uns nicht nur die Geschichte in grausamer Deutlichkeit, sondern auch die Gegenwart – wenn wir an den zerstörerischen Russland-Ukraine-Krieg in Europa und die vielen weiteren brutalen Kriege und Krisen weltweit denken und an Menschen, die getötet, gefoltert, verwundet, zurückgelassen, traumatisiert werden. Auch in der Kirche wurde jahrzehntelang solchen, die am meisten Schutz bedurft hätten, Kindern und Jugendlichen, Gewalt angetan. Und nicht nur das: Missbrauchstaten wurden vertuscht, Täter gedeckt, Betroffene nicht gehört.

Mensch und Schöpfung

Beim egoistischen Streben nach Macht, Erfolg, Ruhm und Reichtum gerät nicht nur unser Verhältnis zum Du aus den Fugen, sondern auch unser Verhältnis zur Schöpfung. Spätestens im 20. Jahrhundert hat sich das Verhältnis zwischen Mensch und Natur zu einer einseitig ausbeuterischen Beziehung entwickelt. Zu Recht könnte man den Menschen hier als „beziehungsunfähig“ bezeichnen. Auf das Konto der letzten beiden Generationen geht ein unvorstellbar großer „Weltverbrauch“, ein Raubbau an der Natur, wie ihn alle Generationen von Menschen zuvor zusammen nicht betrieben haben.

Eine schon lange bekannte Folge unseres wenig nachhaltigen Handelns ist die Klimaerwärmung. Und was wir mitunter vergessen: Während wir die Natur brauchen, braucht die Natur uns nicht. Bei unseren Bemühungen um Klima- und Umweltschutz geht es ja nicht um den zweckfreien Erhalt der Schöpfung, was ebenso wünschenswert wäre, sondern zuallererst um den Erhalt unseres eigenen Lebensraums – vor allem für die nächsten Generationen.

Manchmal scheint es mir, als ob wir in der ersten Reihe unseres eigenen Weltuntergangsfilms sitzen, wobei wir Menschen nicht nur die (Mit-)Welt, sondern uns selbst

auslöschen: Wir sehen den Krieg in Europa, in dem immer wieder die latente Drohung mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen im Raum steht. Wir sehen weltweit Kriege um Land, Rohstoffe und Macht, Menschen, denen Folter und Mord drohen, wenn sie für Menschenwürde, Gleichberechtigung und Grundrechte auf die Straße gehen wie im Iran oder in Afghanistan. Wir sehen sich aufrüstende Länder, Atomwaffen in den Händen von Mächten, die man kaum als verantwortungsvoll bezeichnen kann.

Wir sehen verheerende Dürren mit Hungersnöten unvorstellbaren Ausmaßes. Wir sehen Überflutungen mit hunderten Toten und abertausenden Menschen, die ihr Zuhause verloren haben. Wir sehen Wirbelstürme, die ganze Städte vernichten, Waldbrände, die außer Kontrolle geraten, Erdrutsche, die Dörfer mitreißen, Flüsse und Seen, die vor unseren Augen austrocknen. Wir sehen weltweite Seuchen, die Menschen bedrohen und traumatisieren. Wir sehen, dass jeden Tag Arten von Tieren und Pflanzen aussterben und das Ökosystem aus den Fugen gerät. Und auch Deutschland wird von den Folgen dieses Raubbaus eingeholt – die schreckliche Flut an Ahr und Erft war offensichtlich auch eine Folge des Klimawandels.

Und wir sehen 80 Millionen Menschen, die wegen aller dieser Horrorszenarien weltweit auf der Flucht sind. Das ist keine Fiktion, es ist die Realität unserer Gegenwart. Wir müssen wohl einsehen, dass viele unserer Antworten und tatenloses Zusehen in der Vergangenheit großen Schaden angerichtet haben. Unser Handeln zu hinterfragen, Veränderungen anzugehen – das sind kontinuierliche Herausforderungen unseres Menschseins, die uns nicht immer leicht fallen. Was also tun?

Menschen haben eine Chance zur Umkehr

Im besten Fall fangen wir jetzt an, verantwortungsvoll zu handeln. Zuschauer, Beschwörer und Verschwörer, Ignoranten, Zyniker, Gleichgültige oder allzu Gelassene gibt es schon genug. Es braucht nachhaltige Antworten auf die anstehenden Herausforderungen. Natürlich gehören dazu auch Lösungen technischer Art, beispielsweise in Bezug auf den Klimaschutz. Vor allem aber braucht es Umkehr, die in uns beginnt: Menschen haben die Chance umzukehren und sich zu verändern. Wir haben es selbst in der Hand, unsere Gewohnheiten zu durchbrechen. Das Totschlagargument „Das haben wir immer schon so gemacht“ führt sich jedenfalls selbst ad absurdum, wenn wir schauen, wohin uns das sture Festhalten an Gewohnheiten geführt hat. Unsere

Kultur ist nicht gut eingeübt, mit etwas vermeintlich Erfolgreichem aufzuhören. Das widerspricht der lange tradierten Vorstellung von Fortschritt und Wachstum. Schließlich verdanken wir unserem so geprägten Handeln der vergangenen Jahrzehnte Wohlstand, Freiheit und Bildung. Die Grundsätze „höher, schneller, weiter“, „immer mehr“ und „jederzeit sofort verfügbar“ haben viele Vorzüge gebracht. Unsere Prägung macht uns eine andere Einschätzung schwer. Dennoch wächst zu Recht das Unbehagen angesichts der vielen menschengemachten Krisen und Katastrophen.

Wenn wir nun die österliche Bußzeit beginnen, dann wollen wir uns auf einen Weg der Umkehr und Erneuerung machen. 40 Tage wie Jesus in der Wüste stellen wir uns den Herausforderungen. Im Kleinen vollziehen wir im Kirchenjahr im Zugehen auf das Osterfest, was als große Transformation nötig ist. Oft dachte ich schon, dass z. B. die alte kirchliche Regel des Fastens, des Fleischverzichts an bestimmten Tagen und jede Woche am Freitag gut für unsere Zeit passt. Was braucht es wirklich? Wovon sind wir abhängig? Auch wenn die Motivation und Herleitung unterschiedlich sein mögen, könnten sich hier Menschen in einem gemeinsamen guten Anliegen finden. Denn Fasten ist nie Selbstzweck. Es kann ein Weg sein zu Gott, zu größerer Nähe zu den Mitmenschen und zur Schöpfung und zu unserem eigenen Inneren. Verzicht wird so zum Gewinn für viele.

Füreinander da sein...

Die alte Frage „Was ist der Mensch?“ verändert sich bei mir im Nachdenken über die Frage „Was für ein Mensch will ich sein?“ Unter dieser Perspektive kann ich über neue Möglichkeiten, aber auch über Grenzen nachdenken. Und genau das tun ja viele. Wenn ich dabei nicht die Augen verschließe, die Wirklichkeit an mich heranlässe, dann wird es eben nicht nur um mich selbst gehen und um den eigenen Vorteil.

Gemeinsam können wir viel bewirken. Das haben wir doch erlebt, 2015/16 und erneut seit Februar letzten Jahres: Die große Solidarität mit geflüchteten Menschen aus Afrika, dem vorderen Orient und der Ukraine hat es doch eindrücklich gezeigt. Etliche Nachbarschaftshilfen und das große ehrenamtliche Engagement von so vielen Menschen, nicht nur bei uns im karitativen Bereich, auch im Vereinsleben, das alles ist nicht hoch genug zu schätzen. Die Reichweite unseres Füreinander-da-Seins erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbare Nachbarschaft, sondern geht weit darüber hinaus. Das erlebe ich selbst immer wieder

bei meinen Besuchen in unserem Bistum und deutschlandweit.

... wenn die Not wächst

Dabei stehen wir in schweren Zeiten: Da ist die Corona-Pandemie zu nennen, die uns über drei Jahre stark beeinflusst und bei vielen physische und psychische Leiden hinterlassen hat. Dazu die enorme Teuerung durch Inflation. Lebensmittel und andere Güter des täglichen Bedarfs sind so teuer geworden, dass sich arme und armutsgefährdete Menschen derzeit wortwörtlich nicht mehr ihr tägliches Brot leisten können. Die Lebenshaltungskosten, darunter auch Energiekosten, steigen rasant an. Viele werden sich angesichts dieser Entwicklung verständlicherweise fragen: „Wie soll ich mich um die Schöpfung kümmern, wenn ich nicht mehr weiß, wie ich meine Kinder gut versorgen oder die Nebenkostenabrechnung bezahlen soll?“

Es braucht Antworten – längerfristige als Unterstützungs pakete und zeitlich begrenzte „Preisbremsen“, die ja in den letzten Monaten politisch entschieden wurden. Und es braucht das Engagement von Christinnen und Christen, den Einsatz der Caritas und anderer Organisationen. Denn allein in Deutschland müssen 13,8 Millionen Menschen – das sind beinahe 17 Prozent der Bevölkerung – derzeit zu den Armen gerechnet werden. 600.000 mehr als vor der Pandemie. Besonders Erwerbslose, Alleinerziehende, Alleinlebende und Menschen mit Migrationshintergrund sind gefährdet, in besonders hohem Maße auch Kinder und Jugendliche. Eine weitere Gruppe, deren Armutsrisko in den vergangenen Jahren am stärksten gestiegen ist, ist die Gruppe der Senioren.

Mit Recht können wir von einer sozialen Schieflage sprechen, wenn die Ärmsten und Schwächsten, wenn die Jüngeren und die Älteren einer Gesellschaft zu wenig im Blick sind. Die Entlastungspakete der Regierung waren wichtig, aber es braucht noch einen viel gezielteren Einsatz für die am meisten belasteten Gruppen, um sie passgenau zu unterstützen. Zwar gibt es bereits viele konkrete, für viele Menschen existenziell wichtige Hilfsangebote von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, aber strukturelle, systemische Änderungen bewirken, dazu braucht es politische Entscheidungen. Es sollte ein starkes Handeln erkennbar sein, die ökonomische Ungleichheit zu verringern und Kinder- und Altersarmut entschieden entgegenzuwirken. Denn Armut ist mehr als finanziell benachteiligt zu sein. Armut hat weitreichende Konsequenzen und erwiesenermaßen Auswirkungen auf Bildung und die

psychische und physische Gesundheit. Kinder, die in Armut aufgewachsen, leiden mitunter ihr ganzes Leben an den Folgen.

Aber nicht nur die Politik, jeder und jede Einzelne trägt Verantwortung für ein gutes und solidarisches Miteinander. Gerade diejenigen, denen es finanziell gut geht, können mit einer ressourcenschonenden Lebensweise dazu beitragen, das gemeinsame Haus der Schöpfung zu bewahren. Es gilt ganz konkret, den CO2-Ausstoß zu reduzieren und nachhaltiger zu leben. Das betrifft unseren Konsum und Lebensstil insgesamt. Sich hier auf den Weg zu machen, ist gelebte soziale und ökologische Verantwortung. Allerdings dürfen Sozialfürsorge und Klimaschutz keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden. Sie müssen zusammen entwickelt werden. Bei beidem geht es um eine gute Zukunft.

Seht, der Mensch! (Joh 19,5)

Was für ein Mensch will ich sein? Mit der Johannes-Passion, die am Karfreitag gelesen wird, bekommt diese Frage eine konkrete Richtung. Pilatus führt der Menge den gefolterten Jesus vor mit der Bemerkung: „Seht, der Mensch.“ Ja, wahrhaftig: Jesus hat uns gezeigt, was Menschsein bedeutet. Und es ist häufig so anders als das, was angesehen und üblich ist. Das ist ja die Herausforderung für alle, die sich auf die Nachfolge Jesu eingelassen haben. Was zeigt uns Jesus über unser Menschsein?

Vor einigen Jahren sah man bei vielen Jugendlichen Armbänder mit den Buchstaben WWJT – Was würde Jesus tun? Vielleicht ist das eine Form, die alte Frage „Was ist der Mensch?“ christlich zu formulieren. Und nur gemeinsam werden wir uns dieser Frage stellen können – im Gebet, im Hören auf das Wort Gottes, im Gespräch und im Handeln. Wir sind dabei nicht allein.

Für gute Schritte zu gelingendem Menschsein in der österlichen Bußzeit wünsche ich Ihnen viele anregende Ideen und erbitte Ihnen den Segen Gottes, des + Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 24 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielsweise zeigen die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, 29. September 2022 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. bestimmt.

Fulda, 20. Februar 2023
Az.: 367C/62102/22/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 25 Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1 – Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 7. Dezember 2020 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2020, S. 213 ff.), zuletzt geändert am 17. Mai 2021 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2021, S. 317) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle

der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentcheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Limburg, 8. Februar 2023
Az.: 5570/67435/23/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen. Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Limburg oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Limburg

- Kirchenbeamten der Diözese Limburg
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit einer der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelosorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Limburg beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Limburg als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufs-

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

erfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauliche Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- b) *Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen*
- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sachlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
 - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
 - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
 - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
 - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
 - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch

nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) *Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen*

- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentliche.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden

zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorsehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung

ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschil-derung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gege-ben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht wider-spricht und im Übrigen bei Würdigung aller Um-stände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig fest-gestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftli-chen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den An-sprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommissi-on weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprech-person und die kirchliche Institution erstellt wur-de.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plau-sibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die an-tragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirch-liche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundla-ge ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende An-sprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder doku-

mentieren, warum keine weiteren Angaben mög-lich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäfts-stelle dokumentiert.

- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur An-sprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Ent-scheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprü-fung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitäts-prüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungs-leistungen die Plausibilitätsentscheidung in Ge-samtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wur-de, erfolgt eine Information über diese Entschei-dung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den An-tragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerken-nungsleistungen und der Antrag wird bei der Ge-schäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leis-tung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Miss-brauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperli-cher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kon-trolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,

- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
 - der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
 - die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
 - die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
 - das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
 - ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
 - (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
 - (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenersstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
 - (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
 - (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
 - (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Fol-

genden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Nr. 26 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Personalaktenordnung (PAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung

dienen der Sicherstellung einer einheitlichen und rechts-sicheren Führung von Ausbildungsakten der Alumnen und der Transparenz der Ausbildung in den diözesanen oder überdiözesanen Priesterseminaren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) ¹Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. ²Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

§ 3 Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den

anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern*. ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchsgrund gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungskakte hingewiesen werden.

§ 4 Führung der Ausbildungskakte

- (1) ¹Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungskakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. ²Die Führung der Ausbildungskakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungskakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.
- (3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. ²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

* Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekognosziert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

- (4) ¹Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnissstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. ²Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungskakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5 Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
 - a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
 - b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
 - c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
 - d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungskakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6 Inhalt der Ausbildungskakte

- (1) Der Inhalt der Ausbildungskakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- (2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit. j) PAO in der Ausbildungskakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangskakte zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentoren/innen und Gutachter/innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller/die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

§ 7 Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungskrekt wird der Ausbildungsakte beigefügt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammbuch mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Se-

minaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

- (2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.
- (3) Hiermit setze ich die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren für das Bistum Limburg zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Limburg, 16. Januar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 012F/55911/22/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 27 Beschluss der KODA vom 23. November 2023: § 9 AVO

A) § 9 AVO wird um einen neuen Absatz 3b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot sind gemäß § 15 Abs. 4 AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Limburg, 10. Januar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 28 Beschluss der KODA vom 23. November 2023: § 11 AVO – Arbeitsversäumnis

A) § 11 AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Arbeitsversäumnis

- (1) Ein Fernbleiben vom Dienst ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Arbeitgebers zulässig.

- (2) Bei Krankheit und anderen unvorhergesehenen Fällen sind Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist im begründeten Einzelfall berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, sind die Beschäftigten verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3a) Absatz 3 gilt nicht für Beschäftigte, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Beschäftigte, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, sind verpflichtet, zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 aushändigen zu lassen. Absatz 3a Satz 1 und 2 gelten nicht in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.
- (4) Halten sich Beschäftigte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Kehren arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte in das Inland zurück, so sind sie verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ihre Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich bei begründetem Anlass auf Verlangen des Arbeitgebers bei einer oder einem von diesem beauftragten Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt für eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorzustellen.
- (6) Bei unbegründetem Arbeitsversäumnis kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

Fußnote zu Abs. 4:

Weitere Verpflichtungen der Beschäftigten gegenüber

der Krankenkassen und Sozialversicherungsträgern ergeben sich aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

B) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Limburg, 10. Januar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 29 Beschluss der KODA vom 23. November 2023: AVO Anlage 15 – Fort- und Weiterbildungsordnung

§ 6 der Fort- und Weiterbildungsordnung (Anlage 15 zur AVO) wird wie folgt geändert:

A) In § 6 Abs. 1 werden neue Sätze 2, 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

²Findet die Fortbildung an einem Wochentag statt, an dem die oder der Fortbildungswillige keinen persönlichen Arbeitstag hat, gilt die Zeit der Fortbildung einschließlich Reisezeit als Arbeitszeit. ³Je Fortbildungstag werden maximal 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten berücksichtigt.
⁴Diese Fortbildungstage werden auf die Tage gemäß der Sätze 1 und 2 angerechnet.

B) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 5, 6 und 7.

C) Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Limburg, 10. Januar 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 30 Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9

der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Zuschlag zur Vermögenssteuer,
 - c) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.
- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2 lit. c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die als Anlage dieser Kirchensteuerordnung zugefügt ist und damit einen Bestandteil dieser Ordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche Auf-

genommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Melderebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

- (6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4 % des gemeinsam zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischöflichen Ordinariat Limburg gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird.

Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2014 GVBl. Nr. 21 S. 283 ff..

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken

herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Hessen entfallen,
- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 2 Abs. 2 lit. c.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.
- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchen-

steuer (§ 2 Abs. 2 lit. a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegortes einer anderen Diözese angehört.
- (3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es

kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.

- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.
- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der

Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind, unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankir-

chensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 16. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Limburg, 22. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Anlage: Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß 2 Abs. 2 lit. c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000 €	47.499 €	96 €
2	47.500 €	59.999 €	156 €
3	60.000 €	72.499 €	276 €
4	72.500 €	84.999 €	396 €
5	85.000 €	97.499 €	540 €
6	97.500 €	109.999 €	696 €
7	110.000 €	134.999 €	840 €
8	135.000 €	159.999 €	1.200 €
9	160.000 €	184.999 €	1.560 €
10	185.000 €	209.999 €	1.860 €

11	210.000 €	259.999 €	2.220 €
12	260.000 €	309.999 €	2.940 €
13	310.000 €		3.600 €

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich nachstehende, vom Bischof von Limburg am 22. Dezember 2021 erlassene Kirchensteuerordnung für das Bistum Limburg (hessischer Anteil):

Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.
- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen

Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Zuschlag zur Vermögenssteuer,
 - c) besonderes Kirchgeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes.
- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuererrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2 lit. c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die als Anlage dieser Kirchensteuerordnung zugefügt ist und damit einen Bestandteil dieser Ordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Melderebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.
- (6) Übersteigt die als Zuschlag zur Einkommensteuer oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Einkommen zu zahlende Kirchensteuer 4 % des gemeinsam zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Bischoflichen Ordinariat Limburg gestellt werden, und zwar innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die mit dem Tag beginnt, an dem der Steuerbescheid rechtskräftig wird.

Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für das besondere

Kirchgeld. (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2014 GVBl. Nr. 21 S. 283 ff..

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich, zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen; in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischofliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Hessen entfallen,

- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 2 Abs. 2 lit. c.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzeltenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.
- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 lit. a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.
- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet

werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

- (3) Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermessbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die

Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.
- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides Widerspruch erheben. Die Erhebung des Widerspruchs, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde

mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.

- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind, unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 16. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Anlage: Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß 2 Abs. 2 lit. c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil)

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000 €	47.499 €	96 €
2	47.500 €	59.999 €	156 €
3	60.000 €	72.499 €	276 €
4	72.500 €	84.999 €	396 €
5	85.000 €	97.499 €	540 €
6	97.500 €	109.999 €	696 €
7	110.000 €	134.999 €	840 €
8	135.000 €	159.999 €	1.200 €
9	160.000 €	184.999 €	1.560 €
10	185.000 €	209.999 €	1.860 €
11	210.000 €	259.999 €	2.220 €
12	260.000 €	309.999 €	2.940 €
13	310.000 €		3.600 €

Wiesbaden, den 10. Mai 2022

Az.: Z.4 – 870.400.000-00193

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

Nr. 31 Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
- Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer,
 - besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.
- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2 lit. c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die als Anlage dieser Kirchensteuerordnung zugefügt ist und damit einen Bestandteil dieser Ordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesan-

kirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Melderebehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Genseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortsKirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 lit. a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grund-

steuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschieden hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
- (3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten oder Lebenspartner, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten oder Lebenspartner und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten oder Lebenspartner abweichend von Abs. 3 S. 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 S. 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 S. 3 die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 S. 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 S. 1 und 2 bemessen wird.
- (4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 des

Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischofliche Ordinariat in Limburg.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung

des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In

den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde, die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung und den Erlass sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 16. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Anlage: Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 lit. c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) (ab 01.01.2022)

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)*		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000 €	47.499 €	96 €
2	47.500 €	59.999 €	156 €
3	60.000 €	72.499 €	276 €
4	72.500 €	84.999 €	396 €
5	85.000 €	97.499 €	540 €
6	97.500 €	109.999 €	696 €
7	110.000 €	134.999 €	840 €
8	135.000 €	159.999 €	1.200 €
9	160.000 €	184.999 €	1.560 €
10	185.000 €	209.999 €	1.860 €
11	210.000 €	259.999 €	2.220 €
12	260.000 €	309.999 €	2.940 €
13	310.000 €		3.600 €

* Das nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen erhöht sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

Staatliche Anerkennung

Für den im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Anteil der Diözese Limburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Limburg im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.
- (2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer

anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesan-Kirchensteuer

§ 2

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer,
 - c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.
- (3) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg und vom Bischof der Diözese Limburg gemäß der Satzung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Limburg festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2 lit. c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die als Anlage dieser Kirchensteuerordnung zugefügt ist und damit einen Bestandteil dieser Ordnung bildet.
- (4) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerufen wird.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die kath. Kirche Auf-

genommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuer- und Melderebäuden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

- (1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Budget der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.
- (2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Limburg und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Genseitigkeit die Bischofliche Behörde der Diözese Limburg und die anderen Diözesen.

C. Ortskirchensteuer

§ 4

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Limburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.
- (2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,

- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

§ 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischoflichen Behörde und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Bischofliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 lit. a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungs vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

- (1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten

mit verschieden hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

- (2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.
- (3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten oder Lebenspartner, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten oder Lebenspartner und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten oder Lebenspartner abweichend von Abs. 3 S. 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 S. 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 S. 3 die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 S. 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 S. 1 und 2 bemessen wird.
- (4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.

§ 9

- (1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Besteitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen darf. Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von € 30 nicht gebunden ist, jedoch € 300 jährlich nicht übersteigen darf.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Ehegatten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in

deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen ent-

scheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde, die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

- (1) Für die Stundung und den Erlass sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 16. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Anlage: Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 lit. c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) (ab 01.01.2022)

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)*		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000 €	47.499 €	96 €
2	47.500 €	59.999 €	156 €
3	60.000 €	72.499 €	276 €
4	72.500 €	84.999 €	396 €
5	85.000 €	97.499 €	540 €
6	97.500 €	109.999 €	696 €
7	110.000 €	134.999 €	840 €
8	135.000 €	159.999 €	1.200 €
9	160.000 €	184.999 €	1.560 €
10	185.000 €	209.999 €	1.860 €
11	210.000 €	259.999 €	2.220 €
12	260.000 €	309.999 €	2.940 €
13	310.000 €		3.600 €

* Das nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen erhöht sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

Die vorstehende Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 22. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 19. Januar 2022

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schneiß

Nr. 32 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. November 2020 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2020 In Vertretung:
Az.: Z.4 – 870.400.000-00179 Dr. Manuel Lösel

Nr. 33 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2021

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2021.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2021.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2020 In Vertretung:
Az.: Z.4 – 870.400.000-00179 Dr. Manuel Lösel

Nr. 34 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. November 2020 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2021 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 10. November 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 3. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dominik Brill

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 35 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2021

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2021.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2021.

Limburg, 10. November 2020 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2021 vom 10. November 2020 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 3. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dominik Brill

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 36 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 20. November 2021 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 20. November 2021 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§.2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Lim-

burg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 12. Juli 2022
Az.: Z.4 – 870.400.000-00189

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Nr. 37 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2022

Das Bischofliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischofliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2022.

Limburg, 20. November 2021 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsge-

meinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2022

Wiesbaden, den 21. Juli 2022
Az.: Z.4 – 870.400.000-00189

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Nr. 38 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 20. November 2021 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Ein-

kommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 20. November 2021 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 20. November 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 19. Januar 2022

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 39 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2022

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2022.

Limburg, 18. Dezember 2021 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2022.

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2022 vom 18. Dezember 2021 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 31. Januar 2022

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 40 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. Dezember 2022 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 10. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), ge-

nehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 16. Januar 2023 In Vertretung:
Az.: Z.4 – 870.400.000-00210 Dr. Manuel Lösel

Nr. 41 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023

Das Bischofliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2023.

Limburg, 10. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023, die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteu-

ermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf. Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2023.

Wiesbaden, den 16. Januar 2023

Az.: Z.4 – 870.400.000-00210

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

Nr. 42 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 10. Dezember 2022 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu

dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 10. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2023 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 10. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 3. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Im Auftrag
Dominik Brill Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 43 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2023.

Limburg, 10. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,

2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2023.

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2023 vom 10. Dezember 2022 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 3. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 44 Aufhebung der Dienstanweisung des Generalvikars vom 31. Mai 2022 für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ab dem 31. Mai 2022

Mit Termin 15. Februar 2023 wurde die Dienstanweisung des Generalvikars vom 31. Mai 2022 für die Pfarreien zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ab dem 31. Mai 2022 außer Kraft gesetzt.

Nr. 45 Allgemeines Ausführungsdekret zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und zum Erstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen

Erläuterungen

Im Vorgriff auf den Erlass eines eigenständigen Gesetzes für die Führung der Kirchenbücher im Bistum Limburg werden mit dem Allgemeinen Ausführungsdekret zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und zum Erstellen von Taufurkunden und Taufbeschei-

nigungen einige in der Praxis besonders klärungsbedürftiger Fragestellungen einer transparenten Regelung zugeführt.

Das Ausführungsdekret beachtet hierbei die Vorgaben des Kirchenrechts wie auch des staatlichen Rechts. Neben Begriffsdefinitionen geht es bei diesen Regelungen um den Eintrag der Taufe bei Vorliegen eines Adoptionsverhältnisses, den Eintrag der Taufe von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare, die Eintragungen in die Kirchenbücher mit Blick auf Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde sowie von Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Das Ausführungsdekret bestimmt weiter, was hinsichtlich des ggf. erforderlichen Sperrvermerkes, der Geheimhaltung und der Geltung von Schutzfristen zu beachten ist. Für die Praxis hilfreich dürften auch die Bestimmungen sein, wie mit fehlerhaften Eintragungen in Kirchenbüchern umzugehen ist und wie bei Unklarheiten vorzugehen ist.

Allgemeines Ausführungsdekret

Auf der Grundlage der Vorgaben des universalen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung der vorhandenen partikularrechtlichen Regelungen sowie unter Beachtung des staatlichen Rechts, insbesondere des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG), werden für die Kirchenbücher in den Pfarreien und den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) des Bistums Limburg zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und zum Erstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen nachfolgende Regelungen getroffen:

Teil A – Begriffsdefinitionen, staatliche Regelungen zum Sorgerecht

§ 1 – Begriffsdefinition

Die Begriffe „Eltern“ und „Elternteil“ bezeichnen die leiblichen Eltern. Die Begriffe „Vater“ bzw. „Mutter“ bezeichnen ausschließlich den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter. Sind auch andere Personen, die an Eltern statt treten können, zu bezeichnen, wird der Begriff „sorgeberechtigte Personen“ verwendet; insbesondere muss diesen Personen das Sorgerecht in religiösen Angelegenheiten des Kindes zukommen.

§ 2 – Notwendigkeit des Personensorgerechtes

- (1) Für die Taufanmeldung muss eine Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Personen vorliegen

(Vgl. § 1 RelKErzG). Das alleinige Personensorgerrecht ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage einer Urkunde oder durch Erklärung gegenüber der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache. Hat eine Person das sog. kleine Sorgerrecht „für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“ (vgl. § 1687b BGB), so genügt dies nicht für die Zustimmung zur Taufe – abgesehen vom Fall der Nottaufe.

- (2) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund von § 1666 BGB entzogen ist (vgl. § 3 Abs. 1 RelKErzG).
- (3) Steht die Sorge für ein Kind einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts (vgl. § 3 Abs. 2 RelKErzG). Hingegen kann er eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung nicht ändern.

§ 3 – Urkunden bzw. Bescheinigungen, Definition

- (1) Es ist zwischen Taufurkunden (testimonium baptismi) und Taufbescheinigungen (litterae baptismales) zu unterscheiden.

Eine Taufurkunde (testimonium baptismi) ist ein Auszug aus dem Taufbuch (Extractus e libro baptismorum). Sie muss vollständig sein und ggf. in der Spalte „Bemerkungen“ „weitere Angaben vorhanden“ (ceteri annotationes adsunt) enthalten.

Taufbescheinigungen (litterae baptismales) bestätigen amtlich folgende Fakten: Taufdaten (Datum, Pfarrei, Kirche [bzw. Ort der Taufe], Taufspender, Registernummer des Taufbuchs), Vorname, Name und Geburtsdatum des Täuflings. Die Angabe von Vornamen Name und Geschlecht des Täuflings kann anhand vorliegender staatlicher Urkunden erfolgen, sofern eine Identifikation über die Registernummer des Taufbuchs möglich ist. Auf einer Taufbescheinigung ist folgender Text zu dokumentieren: „Diese Urkunde ist kein Ledigenstandsnach-

weis und kein Zeugnis im Sinne des c. 1050 n. 3 bzw. des c. 645 § 1 CIC.“

- (2) Beide Dokumente darf nur das Taupfarramt oder das Pfarramt ausstellen, das einen Eintrag aufgrund eines Taufnachweises durch Zeugen durchgeführt hat (anhand des Gesuches „N – Taufnachweis“ unter Angabe des Aktenzeichens des Bischöflichen Ordinariates).

Teil B – Eintrag der Taufe von adoptierten Kindern

§ 4 – Partikularnorm Nr. 11 der Deutschen Bischofskonferenz zur Anwendung von c. 877 § 3 CIC

Nach Vorgabe der Partikularnorm Nr. 11 sind bei der Taufe eines Adoptivkindes „die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft“ (Amtsblatt Limburg 1996, S. 2).

§ 5 – Vorgehensweise beim Taufeintrag von Adoptivkindern

- (1) Die Spalte „Eltern“ bzw. „Vater“ und „Mutter“ (je nach Beschaffenheit des Taufbuchs) bleibt den leiblichen Eltern vorbehalten; kennt man ein Elternteil nicht, bleibt die Spalte unbesetzt. Es wird ein Strich („---“) eingetragen.
- (2) Wenn ein adoptiertes Kind getauft wird, so sind die sorgeberechtigten Personen des Täuflings in das Taufbuch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen unter Hinzufügen von Datum sowie Rechtstitel (etwa als Adoptivmutter bzw. Adoptivvater) und Aktenzeichen der Behörde, auf die das Sorgerrecht zurückgeht. Soweit die Eltern des Täuflings aus amtlichen Urkunden bekannt sind, sind sie in der Spalte „Eltern“ bzw. „Vater“/„Mutter“ (je nach Beschaffenheit des konkreten Taufbuchs) einzutragen. Es ist ein Sperrvermerk gemäß § 9 Abs. 2 dieses Allgemeinen Ausführungsdekrets einzutragen.
- (3) Adoptiveltern und andere sorgeberechtigte Personen werden in der Spalte „Bemerkungen“ eingefügt: „Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“, gegebenenfalls „2. Adoptivmutter“ oder „2. Adoptivvater“; gegebenenfalls auch eine andere im amtlichen Dokument vorgegebene Bezeichnung.

- (4) Wenn die Adoption nach der Taufe erfolgt, so kann unter Vorlage der amtlichen Adoptionsunterlagen (und ggf. der Namensänderung) der Taufeintrag ergänzt werden. Dazu werden die Eintragungen wie in Abs. 1 vorgenommen und ein Sperrvermerk gemäß § 9 Abs. 2 angebracht.

Teil C – Eintrag der Taufe von Kindern von gleichgeschlechtlichen Paaren

§ 6 – Vorgehensweise beim Taufeintrag von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare

- (1) Der Begriff der gleichgeschlechtlichen Zivilehe umfasst in diesem Paragraphen auch Lebenspartnerschaften nach Maßgabe des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- (2) Wenn eine gleichgeschlechtliche Partnerin Mutter des zu taufenden Kindes ist, ist sie als Mutter des Täuflings in das Taufbuch einzutragen.
- a) Wenn die andere gleichgeschlechtliche Partnerin für das Kind zum Zeitpunkt der Taufe bereits das Sorgerecht hat, ist diese Partnerin gem. § 5 als sorgeberechtigte Person (etwa als Adoptivmutter) einzutragen. In diesem Fall erfolgt kein Sperrvermerk.
 - b) Wenn die andere gleichgeschlechtliche Partnerin für das Kind zum Zeitpunkt der Taufe nicht das Sorgerecht hat, unterbleibt eine Eintragung dieser Partnerin in das Taufbuch; sie kann auf Wunsch nach Erhalt des Sorgerechtes unter Vorlage des amtlichen Dokuments als sorgeberechtigte Person (etwa als Adoptivmutter) nachgetragen werden. Auch hier unterbleibt die Vornahme eines Sperrvermerks.
- (3) Ist keine Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe Mutter, ist jene Partnerin, die zum Zeitpunkt der Taufe das Sorgerecht hat, als sorgeberechtigte Person (etwa als Adoptivmutter) einzutragen. Haben beide bereits das Sorgerecht, ist die andere gleichgeschlechtliche Partnerin als zweite sorgeberechtigte Person (etwa als Adoptivmutter) einzutragen. Die Vornahme eines Sperrvermerks unterbleibt. Bei den Eintragungen ist § 5 zu beachten.
- (4) Die Namen der Eltern des Kindes – gleichgültig ob ein Elternteil Partnerin der gleichgeschlechtlichen Zivilehe ist oder nicht – sind nur einzutragen, wenn diese sich eindeutig aus einer amtlichen Urkunde ergeben. Für einen Elternteil des Kindes, der der gleichgeschlechtlichen Zivilehe nicht angehört, ist

ein Sperrvermerk gemäß § 9 Abs. 2 anzubringen.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für einen gleichgeschlechtlichen Partner und dessen Vaterschaft, Adoptivvaterschaft bzw. Sorgeberechtigung.
- (6) Für ein nicht in einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe aneinander gebundenes gleichgeschlechtliches Paar ist wie bei einem unverheirateten Paar vorzugehen.

Teil D – Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde, und Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können

§ 7 – Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde

- (1) Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Jahr 2002 entschieden, dass der Taufeintrag bei Gläubigen, die sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und deren Umwandlung im staatlichen Bereich anerkannt wurde, unter Wahrung der ursprünglichen Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ um eine entsprechende Notiz zu ergänzen ist. Verzeichnet wird der neue Vorname, das neue Geschlecht sowie Datum und Aktenzeichen der Behörde, die die Geschlechtsumwandlung seitens des Staates anerkannt hat (vgl. Amtsblatt Limburg 2003, S. 134).
- (2) Die Regelungen des vorherigen Absatzes sind auch anzuwenden, wenn kein operativer Eingriff erfolgte, sondern nur eine staatliche Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht ausgesprochen wurde.
- (3) Jeder Eintrag nach Absätzen 1 oder 2 ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 9 Abs. 2 zu versehen. Vor der Geschlechtsänderung geführte Vornamen dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe des öffentlichen Interesses vor. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere bei Ausstellung einer Taufurkunde wegen einer beabsichtigten kirchlichen Eheschließung gegeben.

§ 8 – Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können

- (1) Ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem

männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden kann, ist nach der Taufe ohne Geschlechtsangabe (Eintrag: „---“) oder mit der Angabe „divers“ in das Taufbuch einzutragen, je nachdem, was die staatliche Geburtsurkunde vorgibt.

- (2) Dokumentieren staatliche Urkunden zu einem späteren Zeitpunkt eine Zuordnung zu dem weiblichen oder männlichen Geschlecht, so ist analog zu § 11 vorzugehen.

Teil E – Allgemeines

§ 9 – Sperrvermerk, Geheimhaltung und Sperrfristen

- (1) Das staatliche Recht schreibt vor, dass Tatsachen, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden dürfen, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (vgl. § 1758 BGB). Ein öffentliches Interesse ist insbesondere bei der Ausstellung einer Taufurkunde wegen einer beabsichtigten kirchlichen Eheschließung gegeben.
- (2) Als Sperrvermerk ist folgender Text einzutragen: „Die Ausgabe eines Taufscheines ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg möglich, in dessen Akten ein Gegensperrvermerk vorliegt.“ Zur Vornahme des Gegensperrvermerks übersendet das Taufpfarramt bzw. die die Taufe vornehmende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache dem Bischöflichen Ordinariat Limburg (Postanschrift: Roßmarkt 4, 65549 Limburg) auf dem Postweg eine Taufurkunde mit dem Sperrvermerk.
- (3) Die Personen, die das Taufsakrament spenden bzw. deren Eintrag in die Kirchenbücher vornehmen oder veranlassen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Die Daten der Adoption werden nur in das Taufbuch des Taufpfarramtes bzw. der die Taufe vornehmenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (missio cum cura animarum) in Form eines Haupteintrages mit laufender Nummer eingetragen.
- (5) Bei einer fälligen Weitermeldung an staatliche oder kirchliche Behörden (z.B. Wohnortpfarramt), erfolgt die Weitermeldung mit dem Na-

men, den das Kind zum Zeitpunkt der Eintragung nach staatlichem Recht trug. Falls auch Namen der sorgeberechtigten Personen weiterzumelden sind, werden die Namen weitergegeben; bei einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe ist der Name des leiblichen Elternteils unter Mutter bzw. Vater aufzunehmen; der andere gleichgeschlechtliche Partner bzw. die andere gleichgeschlechtliche Partnerin ist unter Angabe des Rechtstitels in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

- (6) In diesem Zusammenhang sei auf die Sperrfristen zur Nutzung der Kirchenbücher durch Dritte verwiesen. Diese beträgt für die Taufbücher 120 Jahre (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2008, S. 49). Demnach ist die Vorlage ganzer Matrikelbände nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich.

§ 10 – Das Ausstellen von Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Den Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen des Täuflings ist anlässlich der Taufe eine vollständige Taufurkunde auszuhändigen. Bei der Übergabe ist die Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Wird ein Taufnachweis für Erstkommunion, Firmung, Aufnahme in eine kirchliche Schule und Bewerbung für den kirchlichen Dienst erbeten, so wird eine Taufbescheinigung ausgestellt; hat die Person, für die ein Taufnachweis gefordert wird, das 16. Lebensjahr vollendet (vgl. § 63 Abs. 1 PStG), so kann mit deren Einverständnis auch eine Taufurkunde ausgestellt werden. In diesem Fall ist besonders auf die Vertraulichkeit bei der Übergabe zu achten.
- (3) Wird ein Taufnachweis für eine kirchliche Eheschließung erbeten, so wird eine Taufurkunde ausgestellt; bevorzugt wird diese Urkunde direkt dem Pfarramt übermittelt, das die Ehevorbereitung durchführt.
- (4) Wird ein Taufnachweis für die Übernahme eines Patenamtes benötigt, so kann eine Taufbescheinigung ausgestellt werden.
- (5) Vor Ausstellen von Urkunden oder Bescheinigungen über Einträge mit Sperrvermerk ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg um Weisung anzufragen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Übermittlung persönlicher Daten mittels E-Mail-Verkehr nach gegenwärtigem Stand der Technik und gegenwärtiger da-

tenschutzrechtlicher Rechtslage zu unterbleiben hat. Die Kontaktnahme mit dem Ordinariat erfolgt von daher entweder telefonisch, per Fax oder per Brief.

§ 11 – Fehlerhafte Einträge im Taufbuch

Ist im Taufbuch ein fehlerhafter Eintrag enthalten, so ist der falsche Eintrag lesbar zu streichen und der richtige Eintrag in geeigneter Form anzubringen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind das Datum und der Anlass der Korrektur zu vermerken sowie der Name der die Korrektur vornehmenden Person. In Taufzeugnissen und Taufbescheinigungen ist die korrigierte Fassung einzutragen, ohne Verweis auf den vorher fehlerhaften Eintrag.

§ 12 – Analoge Rechtsanwendung

- (1) Diese Ausführungen gelten analog auch für den Eintrag der Konversion eines Kindes in das Konversionsverzeichnis.
- (2) Sie gelten analog auch für die Taufe von erwachsenen Personen. Die den Eltern zugeschriebenen Rechte entfallen oder werden von den zu Taufenden bzw. Neugetauften selbst wahrgenommen.
- (3) Personen, die einer Betreuung unterstehen, werden Kindern gleichgestellt.

§ 13 – Vorgehen bei Unklarheiten

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regelung in konkreten Fällen ist das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Abteilung Kirchliches Recht, anzufragen; ebenso bei über die obigen Regelungen hinausgehenden Sonderfällen, wie etwa dem Auseinanderfallen von leiblicher und biologischer Elternschaft, z. B. im Fall einer Leihmutterschaft.

§ 14 – Inkrafttreten, Aufheben von Normen

- (1) Das Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Ausführungsdekretes werden alle entgegenstehenden Regelungen zum Eintrag von Adoptionen im Bistum Limburg aufgehoben.

Limburg, 8. Februar 2023
Az.: 302A/67802/23/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 46 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Georg Bätzing hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 15. Amtszeit bestimmt (Amtsblatt Nr. 9/2022, S. 624, AZ: 760D/23189/22/01/1). Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis spätestens 25. Februar 2023.

Der Pfarrgemeinderat beschließt über die Aufteilung der Pfarrei nach Gebietsteilen (§ 8 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und dessen Öffnungszeiten fest (§ 9 WO PGR) bis spätestens 25. Mai 2023.

Der Pfarrer trägt Sorge für die Vermeldung des Wahltermins an allen Kirchorten der Pfarrei. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge zu machen (§ 10 WO PGR) spätestens ab 9./10. September 2023.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 11 WO PGR) bis 7. Oktober 2023.

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 8 Abs. 2 WO PGR) fest bis spätestens 7. Oktober 2023.

Außerhalb der Pfarrei Wohnende weisen in der Pfarrei, in der sie aktiv am Pfarreileben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatpfarrei gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis spätestens 30. September 2023.

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 12 WO PGR) bis spätestens 14. Oktober 2023.

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesan-

synodalamt die Kandidatenliste mit (§ 13 Abs. 5 WO PGR) bis spätestens 21. Oktober 2023.

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 16 WO PGR) bis spätestens 4. November 2023.

Das Diözesansynodalamt hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 14 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte zu sorgen. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inkl. der persönlichen Zugangsdaten, den Wahltermin, das Wahllokal und dessen Öffnungszeiten sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten. Bis spätestens 6. November 2023.

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Pfarrei bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldungen, Pfarrbrief, Aushang gemäß § 17 WO PGR) spätestens ab 28./29. Oktober 2023.

Bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten wird ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hingewiesen, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 17 WO PGR) ab dem 28./29. Oktober 2023.

Der Jugendwahlaußschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also zwischen dem 4./5. November 2023 und 1. Dezember 2023.

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 20 WO PGR) nach dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung bis zum 23. November 2023.

Wahl des Pfarrgemeinderates 25./26. November 2023.

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 25 WO PGR) spätestens am 3. Dezember 2023.

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 26 WO PGR) bis spätestens zum 10. Dezember 2023.

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also zwischen 27. November 2023 und 22. Dezember 2023.

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am 23. Dezember 2023.

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst PGR); ebenso teilt er ggf. Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis spätestens 23. Dezember 2023.

2. Wahl des Verwaltungsrates

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK), spätestens also bis zum 23. April 2024.

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß § 3 Abs. 2 KVVG muss die Genehmigung des Generalvikars vor der Wahl des Verwaltungsrates vorliegen.

In Kirchengemeinden mit mehr als 8000 Katholiken beschließt der Pfarrgemeinderat bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl des Verwaltungsrates die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder (10, 12, 14 oder 16 gem. § 4 Abs. 1 KVVG).

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am 24. April 2024.

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates vier Wochen nach seiner Wahl, also bis spätestens 21. Mai 2024.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde 22. Mai 2024.

Limburg, 26. Januar 2023
Az.: 760B/60635/23/01/1

Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Kommissarische Bischofliche
Beauftragte für den synodalen
Bereich

Nr. 47 Anpassung der Sanationsformulare

Im Nachgang zur bereits erfolgten Aktualisierung des Ehevorbereitungsprotokolls (vgl. Amtsblatt 2022, S. 490) wurden inzwischen die diözesanen Gesuche auf

Sanation einer bislang ungültigen Ehe unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ehevorbereitungsprotokolls angepasst.

Im Unterschied zum Ehevorbereitungsprotokoll handelt es sich bei den Sanationsgesuchen um diözesane Formulare.

Die Anpassung des Gesuches auf Sanation einer Ehe mit Wissen eines oder beider Partner führt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter dazu, dass die oberhirtliche Verfügung nicht länger in einem eigenen Schreiben ergeht, sondern auf dem Gesuch vorgenommen wird, wie dies etwa beim Ehevorbereitungsprotokoll seit Jahren der Fall ist.

Die neugefassten Sanationsformulare werden in dieser Ausgabe des Amtsblattes im Anhang dokumentiert und sind ab sofort einzusetzen. Die Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten eine Grundausstattung der neuen Formulare. Etwa vorhandene Restbestände der früheren Formulare können noch verwendet werden.

Nr. 48 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre

drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffe Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und La-

teinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel. 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel. 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 49 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Februar 2023 wird P. John LAZAR CM zum Kooperator in der Pfarrei St. Anna Biebertal ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 tritt Pfarrer Dr. Dr. Hermann-Josef WAGENER in den Ruhestand.

Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice *

Bistum Limburg

Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

A. Personalien		
	Mann	Frau
1. Familienname (ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤ b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876) c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt) d) Früher andere Konfession/Religion e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ^⑥		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Zivileheschließung (Datum, Ort) ggf. nichtkatholische religiöse Traufeier (Datum, Ort, Kirche)		
b) gemeinsame Kinder (Name, Alter, Konfession/Religion)		
6. Nachweis des Ledigenstandes^⑦		

* Grundsätzlich ist eine einfache Eheschließung anzustreben, da dabei der Ehewille ausdrücklich erklärt wird. Wenn diese nicht erreichbar ist, bleibt die Möglichkeit der Sanatio in radice.

Eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner (z. B. wegen Ungültigkeit der Ehe wegen fehlender Traubefugnis auf Seiten des Geistlichen, bei Nichteinholung einer Formdispens für eine nichtkatholische Trauung) kann mit dem bereits aufgenommenen Ehevorbereitungsprotokoll mit dem Formular „So“ beantragt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Ehewille bei beiden Partnern fortduert.

Die **Anmerkungszahlen** beziehen sich auf die Nummern der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz.

	Mann	Frau
7. Jedwede frühere Eheschließung(en)⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ⁹⁾		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Sanatio gefährdet?		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

9. Ehehindernisse ¹⁰⁾		
10. Konfessionsverschiedenheit ¹¹⁾		
11. Ritusverschiedenheit		
12. Trauverbote ¹²⁾		

II. Fragen an den/die Antragsteller(in)

13. Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft. Hatten Sie einen in diesem Sinne vorbehaltlosen ¹³⁾ Ehewillen	
a) bereits zum Zeitpunkt <input type="checkbox"/> oder b) erst bei Ihrer nichtkatholischen religiösen Traufeier <input type="checkbox"/>	
Dauert dieser Ehewille heute noch an?	
14. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat und/oder zur Sanatio in radice beeinflusst worden sind?	
15. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann, darüber bei der Eheschließung nicht in Unkenntnis gelassen haben?	
16. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen geschlossen haben? ¹⁴⁾	

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
17. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ¹⁵⁾ (Diese Frage entfällt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.)	
18. Ist Ihr Partner über Ihre Verpflichtung und Ihr Versprechen unterrichtet?	

C. Gesuch um Gewährung der Sanatio in radice

I. Antragsteller(in)

19. Ich bestätige die Angaben zu den Abschnitten A und B und bitte um die Gewährung der Sanatio in radice.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s/in)

II. Erklärung des Geistlichen

20. Der Anlass des Sanationsgesuches war: _____

21. Weitere Erläuterungen (z. B. zur Situation der beiden Partner und der Kinder): _____

III. Gesuch um Sanatio in radice

(stets einzureichen beim Bischoflichen Ordinariat)

22. Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für die Ehe des oben genannten Paars zu gewähren.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Gewährung der Sanatio in radice

23. Die beantragte Sanatio in radice wird hiermit gewährt.

Damit ist diese Ehe nach der Ordnung der katholischen Kirche gültig.

Bistum Limburg:

Az.:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift Ortsordinarius kraft Spezialmandat

E. Mitteilung der Sanatio in radice

24. Die Gewährung der Sanatio in radice wurde dem/der/den Antragsteller(in/n) mitgeteilt am _____

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

F. Registrierung

25. Die Gewährung der Sanatio in radice wurde:

- im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes eingetragen am _____
- dem Taupfarramt des kath. Mannes mitgeteilt am _____
die Rückmeldung über den Eintrag im Taufbuch liegt vor
- dem Taupfarramt der kath. Frau mitgeteilt am _____
die Rückmeldung über den Eintrag im Taufbuch liegt vor
- der kirchlichen Meldestelle mitgeteilt am _____
- zudem folgenden Stellen (z. B. den Taupfarrämttern katholisch getaufter gemeinsamer Kinder) mitgeteilt am _____

Unterschrift

Hinweise:

- Dem Antrag sind beizufügen: ein Taufschein für jeden getauften Partner, die Nachweise über den Ledigenstand, die Heiratsurkunde von ziviler und ggf. religiöser Trauung sowie ggf. Sterbeurkunde(n) und Urteile zur Nichtigerklärung bzw. kirchenamtliche Auflösung einer Vorehe.
- Die Gewährung der Sanatio in radice ist dem/der/den Partner(in/n) der sanierten Ehe mitzuteilen, sofern es sich nicht um eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner handelt.
- Die beigefügte Urkunde über die Sanatio ist auszuhändigen. Sie kann in das Familienbuch eingelegt werden.
- Wird stattdessen/zudem eine Eintragung der Sanatio im Familienbuch der Partner gewünscht, ist zu unterscheiden, ob in dem Buch außer der Zivilheirat auch eine nichtkatholische religiöse Traufeier eingetragen ist oder nicht; wenn Letzteres der Fall ist, kann diesem Eintrag etwa der Vermerk beigefügt werden: „Diese Ehe ist nach der Ordnung der katholischen Kirche gültig.“ In diesem Fall könnte außer dem Ort, dem Datum, der Unterschrift des katholischen Pfarrers und dem pfarrlichen Siegel die Nummer angegeben werden, unter der die Sanatio im Ehebuch des Pfarramtes eingetragen ist. Wenn nur eine Zivilheirat erfolgt ist, kann dieser Vermerk auf dem Blatt „Kirchliche Trauung“ eingetragen werden.
- Die Sanatio ist im Ehebuch des Wohnsitzpfarramtes der Partner einzutragen, deren Ehe saniert wurde. Der Eintrag erfolgt mit laufender Nummer im Jahr der Sanierung der Ehe (es kann sich empfehlen, einen Verweis auf den Haupteintrag am Ende des Jahrganges vorzunehmen, in dem die Ehe ungültig geschlossen wurde). Außer den Daten der Eheschließung sind die Daten (Az., Ort, Datum) des Sanationsdekrets einzutragen. Das Wohnsitzpfarramt hat alle Unterlagen über die gewährte Sanatio in radice aufzubewahren.
- Die Sanatio ist mit dem Formularsatz „Mitteilung über eine Eheschließung“ an die dort genannten Stellen zu melden.
- Die Sanatio ist vom Taupfarramt des kath. Mannes/der kath. Frau im Taufbuch zu vermerken. Außer den Daten der Eheschließung sind die Daten (Az., Ort, Datum) des Sanationsdekrets einzutragen. Die Taupfarrämter haben dem Pfarramt, das die Sanatio mitteilt, die Eintragung im Taufbuch zu bestätigen.

So

Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice

ohne Wissen beider Partner (Formular So)

Bistum Limburg

Pfarrei (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

Sanationsgrund

Fehlen

- der gültigen Formdispens
- der Traubefugnis
- der Dispens vom Ehehindernis des/der

Sonstiger Sanationsgrund:

Haben Sie Kenntnis zur Fortdauer des Ehewillens der Partner?

Ja Nein

Folgende Indizien sprechen für den Fortbestand des Ehewillens: _____

_____ (etwa aktuelle Nachfrage nach dem Stammbuch nach der Trauung, u.a.)

Bei Religions- o. Konfessionsverschiedenheit: Wurden die Kautelen geleistet? Ja Nein
Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für diese Ehe ohne Kenntnis beider Partner zu gewähren. Eine beglaubigte Kopie des Ehevorbereitungsprotokolls liegt bei.

_____, den _____

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

(LS)

Anlage: Ehevorbereitungsprotokoll

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 4

Limburg, 1. April 2023

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 50	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)	Nr. 55 Erlaubnis zur Feier der kanonischen Trauung gemäß c. 1118 § 2 CIC
Nr. 51	Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022	Nr. 56 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2023
Nr. 52	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022	Nr. 57 Personalveränderungen im XV. Priesteramt
Nr. 53	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022	Nr. 58 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2024
Nr. 54	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023
		Nr. 60 Totenmeldungen
		Nr. 61 Dienstnachrichten

Der Bischof von Limburg

Nr. 50 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, 29. September 2022

Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 20. Februar 2023

Az.: 608B/58514/22/02/1

Wolfgang Rösch

Generalvikar

Nr. 51 Beschlüsse der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022

Die Bundeskommission beschließt:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungs- pfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.²“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

b. Die Hochziffer „1.“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildung- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.¹“

d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.¹“

e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21,22}“

f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰“

g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

- b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom

Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinder- schutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen in Folge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX

- nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstge-

ber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum

1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG 9	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

- (1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag

in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

- (2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i. V. m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen.

³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

2. Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a. Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)
4. Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246); Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5. Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6. Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

- (1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz

Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1. Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061); Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)

- 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsbe rechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinba rung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäfti gten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigte n Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleich gestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.
- (2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats An-

spruch auf Ausbildungsvergütung ha ben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

- (3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vor sehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraus setzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundes kommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

- I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023

Az.: 359H/64775/22/01/11

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 52 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023
Az.: 359H/64775/23/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 53 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. Februar 2023
Az.: 359H/64775/23/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 54 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

In der am 6. Dezember 2022 verfügten Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im istum Limburg (Amtsblatt 2022, S. 699–706) werden die internen Verweise wie folgt korrigiert:

§ 1 Satz 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 8 Rechnung zu tragen.“

§ 13 Abs. 1 Satz 3 WO PGR erhält folgende Fassung: „Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 8.“

§ 13 Abs. 1 Satz 5 WO PGR erhält folgende Fassung: „Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 8.“

§ 13 Abs. 1 Satz 6 WO PGR erhält folgende Fassung: „Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 11 Abs. 4 einzuholen.“

§ 13 Abs. 5 WO PGR erhält folgende Fassung: „Der Vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis 5 Wochen vor der Wahl eine Liste mit den Daten gemäß § 11 Abs. 3.“

§ 22 Abs. 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 21 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.“

§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO PGR erhält folgende Fassung: „Sie rücken beim vorzeigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 23 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit der Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.“

Limburg, 8. März 2023
Az.: 760 B/60635/23/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 55 Erlaubnis zur Feier der kanonischen Trauung gemäß c. 1118 § 2 CIC

Im Bistum Limburg bedarf es für die Feier der kanonischen Trauung zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einen nichtkatholischen, aber getauften Partner in einer Kirche, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder der Evangelischen Kirche im Rheinland zugehören, künftig keiner Anfrage mehr an das Bischöfliche Ordinariat. In diesem Fall gilt die Feier der kanonischen Trauung bei vorliegender Erlaubnis des zuständigen evangelischen Pfarrers bzw. der zuständigen evangelischen Pfarrerin sowie bei Zustimmung des für das Gebiet des Trauortes zuständigen kanonischen Pfarrers als gemäß c. 1118 § 2 CIC erlaubt.

In gleicher Weise gilt die Feier der kanonischen Trauung bei vorliegender Erlaubnis des kanonischen Pfarrers des Trauortes in ehemaligen Kirchen und Kapellen, die inzwischen für profan erklärt wurden, als gemäß c. 1118 § 2 CIC erlaubt.

Nr. 56 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2023

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2023 erhöht sich die Sustentation wie folgt: Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 01. Januar 2023 monatlich 747,33 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf: Vollverpflegung 515,99 Euro, Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung 212,08 Euro, Strom 19,26 Euro.

Nr. 57 Personalveränderungen im XV. Priesterrat

In Nachfolge von Herrn Pfarrer Rolf Glaser hat der Bischof gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 der geltenden „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ Herrn Pfarrer Marc Stenger mit Termin 2. März 2023 in den XV. Priesterrat der Diözese Limburg berufen.

Nr. 58 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2024

A. Anmeldefrist: 9. Juni 2023

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2024 bis zum 9. Juni 2023 mitzuteilen.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 19. Mai 2024 (Pfingstsonntag),
- 30. Mai 2024 (Fronleichnam),
- 14./15. September 2024 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit 2024 (ab dem 1. Dezember).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

C. Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 59 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der

Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können Sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden gemäß Kollektetenplan weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt: Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versendet. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 995065-0, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Website: www.dvh.de.

Nr. 60 Totenmeldungen

Diakon i. R. Heinz Detering

Am 1. März 2023 verstarb Herr Diakon i. R. Heinz Detering im Alter von 76 Jahren in Taunusstein-Bleidenstadt.

Heinz Detering wurde am 22. August 1946 in Herten geboren. Nach dem Besuch der Volksschule legte er im Jahr 1965 die Kaufmannsgehilfenprüfung ab und war danach in der Paulusbuchhandlung in Recklinghausen für die Fachgruppen Philosophie, Pädagogik, Theologie und Psychologie tätig. Von 1966 bis 1968 arbeitete er als stellvertretender Geschäftsleiter in einer Buchhandlung an der Ruhr-Universität in Bochum. Ab 1968 hatte er verschiedene leitende Positionen in der Bertelsmann-Verlagsgruppe in Gütersloh, Düsseldorf und Wiesbaden inne und wurde im Januar stellvertretender Verlagsleiter. All die Jahre hindurch engagierte er sich in seinen Pfarreien, sei es als Vorsitzender von Pfarrgemeinderäten seiner Wohnsitzpfarrei, in der Bezirksversammlung und dem Bezirkssynodalrat Untertaunus, in der Diözesanversammlung und als Mitglied des Caritasrates des Bistums Limburg.

Mitte der 1970er-Jahre reiften in ihm die Überlegungen, um die Diakonenweihe zu bitten. Nach anfänglichen Kontakten im Erzbistum Köln, in dem er zu diesem Zeitpunkt wohnte, und – nach seiner Versetzung nach Wiesbaden – nach Gesprächen mit den Verantwortlichen im Bistum Limburg fühlte er sich gestärkt und ermutigt und belegte in den Jahren 1976 und 1977 den Grundkurs der Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, dem in den Jahren 1982 bis 1985 und ab 1989 vertiefende Studien folgten. Im April 1991 wurde er in den Diakonatskurs aufgenommen.

Am 20. November 1993 spendete ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom die Diakonenweihe.

Zum 1. Dezember 1993 wurde Diakon Detering als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt eingesetzt. Zu seinen Aufgaben gehörten unter anderem die Begleitung des Pflegeprojekts und der Ehrenamtlichen in der Diakonie der Gemeinde, die Begleitung der Pressearbeit, Predigt und Assistenz an Sonn- und Feiertagen, die Tauf- und Ehevorbereitung, die Sakramentenspendung sowie die Trauerbegleitung und die Beerdigung. Im Zeitraum von 1995 bis 1999 übernahm er zusätzlich seelsorgliche Aufgaben im Kreisaltenzentrum Bad Schwalbach sowie ab 2003 in der Ehevorbereitung der Stadtkirche Wiesbaden.

Im Jahr 1999 wechselte er als Diakon in die Pfarrei St. Andreas nach Wiesbaden, wo er weitere zehn Jahre in verschiedenen Feldern der Pastoral aktiv war. Seit dem Jahr 2003 war Diakon Detering Mitglied der „AG Sozialpastoral“ des Bistums und ab dem Jahr 2004 Präses der KAB Wiesbaden. Von 1996 an gehörte er dem

Diakonenrat des Bistums an. In den Jahren 2010 bis 2017 engagierte er sich in besonderer Weise als Sprecher des Diakonenrates für die Belange der Diakone. In seine Zeit in Wiesbaden fiel weiterhin seine Mitarbeit im Kuratorium der Caritas-Stiftung für die Diözese Limburg sowie seine Funktion als Regionalbeauftragter für die Regionen Wiesbaden/Rheingau/Untertaunus.

Zum 1. Februar 2009 wurde er als Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein mit Schwerpunkt in den Pfarreien St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und in der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn eingesetzt. Zusätzlich übernahm er von Dezember 2010 bis ins Jahr 2019 hinein das Amt des Geistlichen Beirats des KKV-Diözesanverbandes Limburg.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wurde seiner Bitte um Verlängerung der Ausübung regelmäßiger Dienste entsprochen. Zum 31. Dezember 2015 wurde er schließlich auf eigenen Wunsch von seinen Aufgaben entpflichtet. Seine Frau, die ihn über all die Jahre in seinem Dienst unterstützt und gestärkt hatte, verstarb im Juni 2021.

Wir danken Herrn Diakon Detering für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das Requiem für Diakon Detering wurde am 9. März 2023 in der Kirche St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis.

Pfarrer i. R. Winfried Traudes

Am 1. März 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Winfried Traudes im Alter von 83 Jahren in Königstein-Mammolshain.

Winfried Traudes wurde am 30. Mai 1939 in Wiesbaden geboren. Dort besuchte er die Schule und legte im Jahr 1960 das Abitur ab. Es folgte ein zweijähriger Dienst bei der Bundeswehr, bei dem er den Rang eines Oberleutnants der Reserve bekleidete. Von 1962 bis 1967 studierte er als Priesterkandidat des Bistums Limburg Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, danach folgten Studien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Fach Sozialwissenschaften.

Danach schloss sich Winfried Traudes dem Heilig-Geist-Werk „Opus Spiritus Sancti“ mit Sitz in Mammolshain an. Aufgrund der dadurch gewachsenen Verbindungen wurde er in die Diözese Moshi/Tansania inkardiniert und am 29. November 1969 vom afrikanischen Bischof Joseph Kilasara in Mammolshain zum Priester geweiht. Seine Primiz feierte er in St. Andreas in Wiesbaden.

Viele Jahre begleitete er den Aufbau der Schwestern- und Priestergemeinschaft des Werkes in Tansania und Indien und leitete die Priestergemeinschaft. Schon während dieser Zeit (und später noch bis 1991) übernahm er bei Heimataufenthalten häufig Dienste und Urlaubsvertretungen im damaligen Pfarrverband Kronberg, d. h. in Kronberg, Schönberg, Mammolshain und Oberhöchstadt.

Im Jahr 1991 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordenstadt betraut. Drei Jahre später, am 31. Mai 1994, wurde er schließlich in unser Bistum inkardiniert und ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1994 an die Pfarrei Christ König übertragen.

Im Jahr 1993 übernahm er zusätzlich auch das Amt des die Seelsorge Leitenden Priester in der Pfarrei Maria Aufnahme in Wiesbaden-Erbenheim. Eine weitere Aufgabe hatte er in Wiesbaden als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Südost inne.

Seine seelsorglichen Tätigkeiten in Afrika und Indien weiteten seinen Blick auf die Weltkirche und ließen ihn für die Kirche in anderen Kontinenten und für Menschen in Missionsländern Verantwortung übernehmen. Von diesen Erfahrungen, die er als Geschenk sah, war er geprägt. Für verschiedene Richtungen hatte er stets ein offenes Herz. Sein Dienst war getragen vom Glauben und von der Treue zu Jesus Christus.

Zum 31. August 2009 trat Pfarrer Traudes in den Ruhestand und zog nach Mammolshain in die unmittelbare Nähe zur Heilig-Geist-Gemeinschaft. Gerne übernahm er ab Januar 2010 Subsidiarsdienste im damaligen Pastoralen Raum Oberursel, später dann in der neu gegründeten Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach wie auch in Königstein. Im Bezirk Hochtaunus übernahm er den Besuchsdienst für die älteren Mitbrüder. Am 30. November 2019 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum in der Mammolshainer Kirche feiern, die für ihn eine besondere Bedeutung hatte, da er in dieser Kirche geweiht worden war.

Wir danken Herrn Pfarrer Traudes für sein Wirken in unserem Bistum und für die zahlreichen seelsorglichen

Dienste außerhalb unserer Diözese. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgte am 9. März 2023 auf dem Friedhof in Königstein-Mammolshain. Anschließend wurde in der Kirche St. Michael in Mammolshain das Requiem gefeiert.

Pfarrer i. R. Wilhelm Schickel

Am 12. März 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Schickel im Alter von 90 Jahren in Rüdesheim.

Wilhelm Schickel wurde am 24. Dezember 1932 in Essen geboren. Dort wuchs er auf und musste als Kind die Schrecken des Krieges, der Bombardierung und den Tod von Verwandten und Bekannten erleiden. Im Herbst 1942 wurde der Schulbetrieb eingestellt, am 30. April 1943 wurde seine Familie evakuiert und kam nach Niederselters, wo er mit seiner Mutter, seinen Geschwistern und dem kranken Großvater bis Juli 1951 in sehr beengten Verhältnissen lebte; sein Vater war nach Russland eingezogen worden. An der städtischen Oberschule für Jungen in Limburg erlangte er im März 1953 das Zeugnis der Reife. Die Kriegserfahrungen waren für ihn prägend und ließen in ihm – wie er später schrieb – den Entschluss reifen, sich „in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, Not zu wenden in opferbereiter Tat, Christus in die Welt zu tragen.“

Nach dem Studium der Philosophie und der Theologie in Sankt Georgen in Frankfurt – unterbrochen durch zwei Studiensemester an der Universität München – weihte Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihn am 8. Dezember 1958 im Limburger Dom zum Priester.

Sein Neupriesterpraktikum leistete er im Januar und Februar 1959 in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim. Es folgten Kaplansstellen in Schönberg (April 1959 bis April 1961), Bad Homburg (April 1961 bis August 1962) und Geisenheim (August 1962 bis März 1969). Im Rahmen seiner längeren Tätigkeit im Rheingau wirkte er auch als Religionslehrer am Gymnasium der Ursulinen sowie als Studentenseelsorger an der Fachhochschule Geisenheim. In diesen Aufgaben konnte er seinen ausgeprägten Sinn für Literatur, Kunst und Musik gut einbringen. Im März 1969 übernahm er als Pfarrverwalter, ab April dann als Pfarrer die Pfarrei Bad Schwalbach. Den dortigen pastoralen Herausforderungen stellte er sich mit hohem Verant-

wortungsbewusstsein, gepaart mit Arbeitsdisziplin und Bescheidenheit in seiner persönlichen Lebensführung. Mit Augenmaß und Geduld setzte er die Auf- und Umbrüche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in die pastorale Praxis um.

Jede Möglichkeit nahm er wahr, um das Wort Gottes für seine Gemeindemitglieder und für die Kurgäste konkret und lebendig werden zu lassen. Im Rahmen von Gemeindefahrten, die er unter anderem nach Israel, Irland und Rom unternahm, wusste er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit seinem Wissen und seinen Anregungen zu begeistern und geistlich zu bereichern. Kurgäste fanden in ihm einen seelsorglichen Gesprächspartner. Zusammen mit den evangelischen Kirchengemeinden trug er Sorge für ein regelmäßiges Kurprogramm mit theologischen Themen. Ein besonderes Anliegen war ihm die Ökumene; immer wieder suchte er die Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden und der Baptengemeinde. Als Dekan des Dekanates Bad Schwalbach sorgte er für den regelmäßigen Austausch unter den Seelsorgenden.

Im Jahr 1977 ernannte ihn der Bischof erstmals zum Bezirksdekan des Bezirks Untertaunus; zwei weitere Amtszeiten sollten bis 1992 folgen. Pfarrer Schickel leistete in dieser Funktion Aufbaurbeiten für die synodalen Gremien und das Bezirksamt und förderte das Miteinander aller Beteiligten. Ein wichtiges Instrument war ihm dafür die Einführung von jährlich stattfindenden Pastoraltagen im Bezirk.

Zum 31. August 2000 trat Pfarrer Schickel in den Ruhestand und zog nach Geisenheim. In Oestrich und Hallgarten war er als Subsidiar eingesetzt und gehörte seit Dezember 2001 zum Kreis der Priester im Bistum, die mit der Zelebration der Messfeier nach dem Missale Romanum 1962 beauftragt waren. Später verlegte er seinen Wohnsitz nach Aulhausen, wo er im St. Vincent-Stift weiterhin seelsorgerisch tätig war.

Am 8. Dezember 2018 konnte er sein diamantenes Priesterjubiläum in seiner ehemaligen Pfarrei Bad Schwalbach feiern. Mit nachlassender Gesundheit zog Pfarrer Schickel in das Marienheim in Geisenheim.

Wir danken Herrn Pfarrer Schickel für sein Wirken in unserem Bistum und für die zahlreichen seelsorglichen Dienste außerhalb unserer Diözese. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 20. März 2023 in der Kirche St. Michael in Jossgrund-Oberndorf (Martinussstraße 1) gefeiert, am Wohnort seines jüngeren Bruders. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem unmittelbar angrenzenden Friedhof.

Nr. 61 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 9. Februar 2023 bis auf Weiteres hat der Generalvikar Pfarrer i. R. Dieter BRAUN für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit von Pfarrer Marc Stenger als Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 28. Februar 2023 hat der Generalvikar Pfarrer Matteo LASLAU von seiner Aufgabe als Pfarrverwalter der Italienischen katholischen Gemeinde Frankfurt-Höchst entpflichtet.

Mit Termin 28. Februar 2023 hat der Generalvikar Pfarrer Werner MEUER von seiner Aufgabe als Pfarrverwalter der Italienischen katholischen Gemeinde Bad Homburg entpflichtet.

Mit Termin 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2028 hat der Bischof Pfarrer José Luis Jiménez CORREA die Italienische katholische Gemeinde Bad Homburg und die Italienische katholische Gemeinde Frankfurt-Höchst übertragen.

Mit Termin 19. März 2023 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Winfried ROTH auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg angenommen Zu diesen Zeitpunkt tritt Pfarrer Roth in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2023 wird Pater Sherin Dominic ELSY CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2023 wird Kaplan Medhanie Johannes UQBAMICHAEL aus der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Seelsorge für die katholischen Eritreer versetzt.

Mit Termin 1. April 2023 wird Pater Arputha Raj XAVIER CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2023 wird Kaplan Tomasz KRUSZEWSKI

aus der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt als Kaplan in die Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg versetzt.

Mit Termin 30. Juni 2023 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Bernd GÜNTHER SJ gekündigt.

Mit Termin 1. Juli 2023 wird P. Gundolf KRAEMER SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Kooperator in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2023 wird P. Christoph SOYER SJ zum Kirchenrektor von St. Ignatius ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2023 wird Diakon Marco ROCCO mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland eingesetzt. Innerhalb dieses Auftrages wird Diakon Rocco in der Pfarrei mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in einem dynamischen Feld der Kirchenentwicklung eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Februar 2023 hat der Bischof Herrn Dr. Matthias BRAUNWARTH zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 15. Februar 2023 hat der Bischof Frau Barbara LECHT zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Herrn Benedikt BERGER zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Frau Maria HORSEL zum stimmberechtigten Mitglied in die Personalkammer A und B des Bischöflichen Ordinariates berufen. Zum gleichen Termin hat der Bischof sie zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams sowie des vorläufigen Regionenteams berufen.

Mit Termin 3. März 2023 hat der Bischof Frau Kerstin LEMBACH zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 8. März hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 8. März 2023 hat der Bischof Herrn Dr. Matthias BRAUNWARTH als stimmberechtigtes Mitglied in die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Mit Termin 8. März 2023 hat der Bischof Frau Kerstin LEMBACH als stimmberechtigtes Mitglied in die Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2023

Der Bischof von Limburg					
Nr. 62	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis	113	Nr. 71	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 29 AVO – Sozial- und Erziehungsdienst	120
Nr. 63	Entpflichtung des Generalvikars	113	Nr. 72	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg	122
Nr. 64	Ernennung eines Generalvikars	114	Nr. 73	Festsetzung der Gestellungsgelder 2023	129
Nr. 65	Ernennung des Moderators der Kurie	114	Nr. 74	Anpassung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne	129
Nr. 66	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 4 AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung	114	Nr. 75	Jubiläumszuwendung für Ständige Diakone im Hauptberuf	129
Nr. 67	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 6 AVO – Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen	115	Nr. 76	Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2023 und 2024 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen	130
Nr. 68	Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A	115	Nr. 77	Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Limburg	133
Nr. 69	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO), BEO 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg	115			
Nr. 70	Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (OzÜ) – Anlage 24 AVO	119			
Bischöfliches Ordinariat					
			Nr. 78	Durchführungshinweise zur Renovabis-Pfingstaktion	138
			Nr. 79	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	139
			Nr. 80	Totenmeldungen	139
			Nr. 81	Dienstnachrichten	143

Der Bischof von Limburg

Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsändern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung.

Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel. Zusammen mit der Kirche in Ost-europa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, 2. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 17. April 2023 Georg Franz
Az.: 608B/47384/23/01/1 Stellv. Generalvikar

Nr. 63 Entpflichtung des Generalvikars

Seinem Mitarbeiter im Priesteramt, Herrn Domkapitular Wolfgang Rösch, Gruß und Segen im Herrn.

Mit Blick auf Ihre Bitte um Entpflichtung vom Amt des Generalvikars des Bischofs von Limburg entpflichte ich Sie mit Ablauf des 24. April 2023 von Ihrem Amt als Generalvikar wie auch von Ihrem Amt als Moderator der Kurie.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 64 Ernennung eines Generalvikars

Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 25. April 2023 Herrn Domdekan Dr. Wolfgang Pax zu meinem Generalvikar.

Dem Generalvikar kommt unbeschadet der den Bischöfsvikaren übertragenen Rechte und Pflichten kraft Amtes ausführende Gewalt zu.

Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (vgl. c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC). Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Limburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Limburg.

Ich bevollmächtige ihn außerdem, den Bischöflichen Stuhl zu Limburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm
Gottes Segen.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 65 Ernennung des Moderators der Kurie

Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 25. April 2023 meinen Generalvikar Domdekan Dr. Wolfgang Pax gemäß c. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie.

Limburg, 24. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 9B/5610/23/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 66 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023: Anlage 4 AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung

Anlage 4 zur AVO wird wie folgt geändert:

A) In Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut „in den Entgeltgruppen 13 bis 15“ durch den Wortlaut „in den Entgeltgruppen 13 bis 16b“ ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/010/5 Bischof von Limburg

**Nr. 67 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023:
Anlage 6 AVO – Ordnung über die Gewährung von
sonstigen Zulagen**

Anlage 6 zur AVO wird wie folgt geändert:

A) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) 1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gewährung einer sonstigen Zulage ist zulässig, sofern eine diesbezügliche Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zwischen Arbeitgeber und MAV abgeschlossen wurde.“

(2) 2. Absatz 1 wird um einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Dienstvereinbarung hat die Bedingungen für sonstige Zulagen abstrakt zu regeln.“

(3) 3. Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

B) In Absatz 2 wird unter Punkt 4. ein Buchstabe d) mit folgenden Wortlaut ergänzt:

„Eine sonstige Zulage soll nicht dazu genutzt werden, Mitarbeitende von anderen katholischen Arbeitgebern für eine vergleichbare Tätigkeit abzuwerben.“

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.12.2022 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/6 Bischof von Limburg

**Nr. 68 Beschluss der KODA vom 17. Februar 2023:
Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A**

Anlage 22 AVO – Entgeltordnungen Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO) wird wie folgt geändert:

A) Abschnitt 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst) wird wie folgt geändert:

- 1) In der Entgeltgruppe 8 wird die Fallgruppe 3 ersatzlos gestrichen.
- 2) In der Entgeltgruppe 9a wird die Fallgruppe 3 ersatzlos gestrichen.
- 3) In der Entgeltgruppe 12 wird die Fallgruppe 2 er-

satzlos gestrichen; die Nummerierung in dieser Entgeltgruppe entfällt.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 31.12.2022 in Kraft.

Limburg, 27. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 69 Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO), BEO 2: Beschäftigte im Sozial -und Erziehungsdienst im Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

BEO 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

c) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit

staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)"

d) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17“ ersetzt.

e) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

bb) Nach der Angabe „Nrn. 1,“ wird die Angabe „1a,“ eingefügt.

cc) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)"

f) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

g) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

dd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8,“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.

ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

h) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nrn. 4“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4“ ersetzt.

i) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

j) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – so weit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)"

k) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- l) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- ff) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- m) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
- dd) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
- ee) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- n) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- bb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- cc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- o) Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wie folgt gefasst:
- „¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere statioäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,
- bbb) die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
- p) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende neue Protokollerklärung Nummer 1a angefügt:
- „1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerin-

nen/Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts aus der in § 23 Abs. 1 AVO, § 33 AVO, §§ 3,4, Anlage 33 zur AVO, § 35 AVO haben.“

q) In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkinderhäuser,“ die Wörter „Ganztagsangebote für Schulkinder,“ eingefügt.

r) Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

bb) Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

s) Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Sofern innerhalb dieser Entgeltordnung nicht auf die Anzahl der Gruppen abgestellt wird, ist für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschrit-

ten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Protokollnotiz der KODA:

Soweit für die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter beziehungsweise der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Plätze Kriterium für die Eingruppierung ist, werden solche Plätze mitberücksichtigt, die durch von den Ländern Hessen bzw. Rheinland-Pfalz oder durch vertragliche Vereinbarung mit einer Kommune bzw. Landkreis veranlassten Reduzierung der Gruppengröße nicht besetzt sind bzw. nicht besetzbar oder weggefallen sind.“

t) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/ Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“
- u) In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
- v) Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

„17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023
Az.: 565AH/62656/23/01/7

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 70 Beschluss der KODA vom 25. März 2023: Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA (OzÜ) – Anlage 24 AVO

§ 28c Überleitung in die Anlage C (VKA) zum TVöD zum 1. Januar 2023

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

§ 28 e Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter BEO 2 der Anlage 22 zur AVO fallen

A) Die OzÜ wird um einen § 28c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28c Überleitung in die Anlage C (VKA) zum TVöD zum 01. Januar 2023

- (1) ¹Beschäftigte im Sinne des § 28b Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 28b Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO schriftlich beantragen. ²Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.
- (2) ¹Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingruppiert sind. ²Bei Beschäftigten nach Satz 1, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrag und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 besteht. ³Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ⁴Zum 1. Januar 2027 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage 29 zur AVO. ⁵Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁶Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 16e Abs. 4 Satz 2 AVO findet Anwendung. ⁷Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 16e Abs. 4 Satz 2 AVO findet Anwendung. ⁸Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

B) Die OzÜ wird um einen § 28d mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 in BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 16a AVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Beschäftigte, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 in der BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 16a AVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.

⁵Werden Beschäftigte nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 29 zur AVO entspricht. ⁶Werden Beschäftigte nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

C) Die OzÜ wird um einen § 28e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 28e Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für Beschäftigte, die unter BEO 2 der Anlage 22 zur AVO fallen

(1) ¹Beschäftigte, die nach BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte, die nach BEO 2 der Anlage 22 zur AVO eingrup-

piert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/8 Bischof von Limburg

**Nr. 71 Beschluss der KODA vom 25. März 2023:
Anlage 29 AVO – Sozial- und Erziehungsdienst**

Anlage 29 zur Arbeitsvertragsordnung wird wie folgt geändert:

A) § 5 Regenerationstage wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a AVO in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 22a Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die oder der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der oder die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der oder dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

B) § 5 wird um folgende Protokollerklärungen ergänzt:

a) Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Jahr 2023 ist eine Antragsstellung im laufenden Jahr möglich.

b) Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

c) Protokollerklärung zu § 5:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

C) In § 4 Satz 2 wird der Wortlaut „Fallgruppe 6“ durch den Wortlaut „Fallgruppe 7“ ersetzt.

D) In § 1 wird die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzzähler „1“ vorangestellt.

b) Den Wörtern „einschlägiger Berufserfahrung.“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungs-pfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

E) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.

F) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) § 1 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 entfallen.

Inkrafttreten

Die Änderungen in A) und B) treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Änderung in C), D) und E) treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Änderung in F) tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Limburg, 30. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 72 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“ (WO GR KaM), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21.12.2018 (Amtsblatt 2019, Seite 521ff.), erhält zum 01. April 2023 die folgende Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens sieben Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken	8–12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken	12–16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1)

- a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens acht Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie Katholiken, die mit ihnen verheiratet sind.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache,

che, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sofern diese Katholiken aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache Wahlrecht besitzen, haben sie spätestens acht Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

- (5) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 4 Bekanntgabe des Wahlterms durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der bestellte Vertreter.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal die Online-Wahl erfolgt. Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich an der Wahl teilzunehmen.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Sofern keine Online-Wahl beschlossen wurde, kann der Gemeinderat sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.
- (2) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens sechs Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlterms und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahlterms und die Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens elf Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde beispielsweise durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Ge-

meindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 33 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis fünf Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Hat sich die Gemeinde für eine Online-Wahl entschieden, sorgt das Diözesansynodalamt, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl. Die Benachrichtigung muss die Informationen zur Onlinewahl inklusive der persönlichen Zugangsdaten zum Stimmzettel der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt wird, sowie den Wahltermin, das Wahllokal der Pfarrei und dessen Öffnungszeit sowie die Informationen zur Beantragung von Briefwahl beinhalten.
- (2) Hat sich die Gemeinde für eine Wahl im Wahllo-

kal entschieden, sorgt der vorbereitende Wahl- ausschuss spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Beantragung der Briefwahlunterlagen enthalten.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen, die bei der Wahl im Wahllokal und der Briefwahl benötigt werden.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen, der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Die Abs. 3 und 5 gelten für die Online-Wahl entsprechend.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen un-

gestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.

- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) so gegebenenfalls die Zeit der Online-Wahl sind der Gemeinde spätestens am vierten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den vier Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III –Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel (digital oder physisch) abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden. Bei der Online-Wahl kann der Wähler seinen Stimmzettel über den Button „ungültig“ als ungültig abgegebene Stimme markieren.

- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Online-Wahl

- (1) Hat der Gemeinderat gemäß § 8 entschieden, dass zusätzlich zu der Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag die Online-Wahl erfolgt, sind die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl auch bei der Online-Wahl adäquat zu gewährleisten.
- (2) Die Online-Wahl ist für mindestens zehn Tage im Zeitraum von bis zu drei Wochen vor dem festgelegten Termin der Gemeinderatswahl zugänglich. Zwischen Schließung der Online-Wahl und dem festgelegten Wahltermin dürfen höchstens vier Tage liegen.
- (3) Die Abgabe der Stimme bei der Online-Wahl ist digital zu dokumentieren. Vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal ist jedem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis zuzuleiten, dem zu entnehmen ist, welche Wahlberechtigten aus der Pfarrei ihr Wahlrecht online ausgeübt haben.
- (4) Die Zahl der in der Online-Wahl für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen ist dem Wahlvorstand nach Schließung aller Wahllokale zugänglich zu machen.

§ 21 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Briefwahl verantwortlich. Für die Vorbereitung der Briefwahl ist das Gemeindebüro zu beauftragen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist nach Eingang der Wahlbenachrichtigung bis spätestens zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim im Gemeindebüro zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag ist gegebenenfalls die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl beizufügen.

- (4) Die Angestellten des Gemeindebüros haben sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellen sodann – gegebenenfalls nach Sperrung des Zugangs zur Online-Wahl – den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z.B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Wahl-

handlung gegebenenfalls davon zu überzeugen, dass ihm ein mit den Angaben zur Stimmabgabe bei der Online-Wahl aktualisiertes Wählerverzeichnis vorliegt.

- (4) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer physisch vorliegenden amtlichen Wählerliste abzuhaken bzw. zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Wählerliste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufzusuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Jedem Wahlvorstand wird das Ergebnis der Online-Wahl nach Schließung des Wahllokals zugänglich gemacht.
- (3) Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt worden, wird das Ergebnis der Online-Wahl den Wahlvorständen zugänglich gemacht, nach-

dem das Wahllokal mit der spätesten Wahlzeit geschlossen hat. Das Ergebnis der Online-Wahl wird wie das Ergebnis eines eigenen Wahlbezirks behandelt und geht in die Zusammenführung der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken gemäß Abs. 6 ein.

- (4) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Wahlvorstand zählt das Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel und das Ergebnis der Online-Wahl zusammen und errechnet die insgesamt für jeden Kandidaten abgegebene Stimmenzahl.
- (6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet. Das Ergebnis der Online-Wahl wird zu den Ergebnissen aus den Wahllokalen hinzugezählt.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 8 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.

- (8) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (9) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (10) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller

Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmensauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufernen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

- (11) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7.8 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 29. März 2023
Az.: 729B/23097/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 73 Festsetzung der Gestellungsgelder 2023

Entsprechend dem Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2022 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 01.07.1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt ab dem 01.01.2023
 - Gestellungsgruppe I
 - jährlich 76.320,00 €
 - Monatsbetrag 6.360,00 €
 - Gestellungsgruppe II
 - jährlich 63.000,00 €
 - Monatsbetrag 5.250,00 €
 - Gestellungsgruppe III
 - jährlich 46.200,00 €
 - Monatsbetrag 3.850,00 €
 - Gestellungsgruppe IV
 - jährlich 39.000,00 €
 - Monatsbetrag 3.250,00 €

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 74 Anpassung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne

Buchstabe b) des Abschnitts D der Anlage 1 (Besoldung) der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (SVR I A1) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

b) Hausbetriebskostenpauschale:

Die Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinde, in der ein Kaplan bzw. Praktikant ansässig ist, überwiesen wird, beträgt ab dem 1. Januar 2023 mtl. 140,00 €.

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 75 Jubiläumszuwendung für Ständige Diakone im Hauptberuf

Im Statut für die Ständigen Diakone ist neu einzufügen:

§ 31 Jubiläumszuwendung

Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung nach der Jubiläumsordnung für Angestellte (SVR III A2 Anlage 11 § 2).

Inkrafttreten der Änderung: 01.01.2022

Limburg, 23. März 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 76 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2023 und 2024 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 0. August 2023 um weitere 1,89%) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 % (vgl. Anlage Nr. 1).
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 1. August 2023 um weitere 1,89 %) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 % (Vgl. Anlage Nr. 2).
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden zusätzlich zur Anpassung gemäß Beschluss der Finanzkammer vom 23. Juni 2022 und Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof vom 17. August 2022 (Az. 25K/36866/22/02/1 – Erhöhung zum 1. August 2022 um 2,2 % und Erhöhung zum 1. August 2023 um weitere 1,89 %) mit Wirkung ab dem 1. April 2023 um 3,0 % erhöht und zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 %. Es ergeben sich folgende Beträge:
 - a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):
 - ab 01.08.2022 Euro 1.461,24 im Monat
 - ab 01.04.2023 Euro 1.505,08 im Monat
 - ab 01.08.2023 Euro 1.533,53 im Monat
 - ab 01.01.2024 Euro 1.579,54 im Monat
 - b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):
 - ab 01.08.2022 Euro 1.327,83 im Monat
 - ab 01.04.2023 Euro 1.367,66 im Monat
 - ab 01.08.2023 Euro 1.393,51 im Monat

- ab 01.01.2024 Euro 1.435,31 im Monat

Limburg, 14. April 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 25K/36866/23/04/1 Bischof von Limburg

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. April 2023 (3,0 %)

Brutto-Gehalt ab 1. April 2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.145,16 €	1.636,48 €	2.300,28 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.274,39 €	1.701,10 €	2.393,35 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.403,64 €	1.765,71 €	2.486,38 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.532,87 €	1.830,34 €	2.579,44 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.662,09 €	1.894,94 €	2.672,51 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.791,35 €	1.959,59 €	2.765,55 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	3.920,56 €	2.024,19 €	2.858,59 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.305,90 €	2.216,30 €	3.051,69 €
9. 37. und 38. Lebensjahres	4.475,77 €	2.300,09 €	3.168,99 €
10. 39. und 40. Lebensjahres	4.648,43 €	2.383,87 €	3.286,31 €
11. 41. und 42. Lebensjahres	4.821,08 €	2.467,68 €	3.403,64 €
12. 43. und 44. Lebensjahres	4.993,74 €	2.551,46 €	3.520,93 €
13. 45. und 46. Lebensjahres	5.166,37 €	2.635,27 €	3.638,24 €
14. 47. Lebensjahres	5.339,05 €	2.719,08 €	3.755,58 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. April 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 784,03 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 932,22 €.

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. August 2023 (1,89 %), Neufassung 02.2023

Brutto-Gehalt ab 1. August 2023

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.204,60 €	1.667,41 €	2.343,76 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.336,28 €	1.733,25 €	2.438,58 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.467,97 €	1.799,08 €	2.533,37 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.599,64 €	1.864,93 €	2.628,19 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.731,30 €	1.930,75 €	2.723,02 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.863,01 €	1.996,63 €	2.817,82 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	3.994,66 €	2.062,45 €	2.912,62 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.387,28 €	2.258,19 €	3.109,37 €

9.	37. und 38. Lebensjahres	4.560,36 €	2.343,56 €	3.228,88 €
10.	39. und 40. Lebensjahres	4.736,29 €	2.428,93 €	3.348,42 €
11.	41. und 42. Lebensjahres	4.912,20 €	2.514,32 €	3.467,97 €
12.	43. und 44. Lebensjahres	5.088,12 €	2.599,68 €	3.587,48 €
13.	45. und 46. Lebensjahres	5.264,01 €	2.685,08 €	3.707,00 €
14.	47. Lebensjahres	5.439,96 €	2.770,47 €	3.826,56 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. August 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 798,85 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 949,84 €.

Besoldung Abschnitt A, Besoldungstabelle ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

Brutto-Gehalt ab 1. Januar 2024

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. und 22. Lebensjahres	3.300,74 €	1.717,43 €	2.414,07 €
2. 23. und 24. Lebensjahres	3.436,37 €	1.785,25 €	2.511,74 €
3. 25. und 26. Lebensjahres	3.572,01 €	1.853,05 €	2.609,37 €
4. 27. und 28. Lebensjahres	3.707,63 €	1.920,88 €	2.707,04 €
5. 29. und 30. Lebensjahres	3.843,24 €	1.988,67 €	2.804,71 €
6. 31. und 32. Lebensjahres	3.978,90 €	2.056,53 €	2.902,35 €
7. 33. und 34. Lebensjahres	4.114,50 €	2.124,32 €	3.000,00 €
8. 35. und 36. Lebensjahres	4.518,90 €	2.325,94 €	3.202,65 €
9. 37. und 38. Lebensjahres	4.697,17 €	2.413,87 €	3.325,75 €
10. 39. und 40. Lebensjahres	4.878,38 €	2.501,80 €	3.448,87 €
11. 41. und 42. Lebensjahres	5.059,57 €	2.589,75 €	3.572,01 €
12. 43. und 44. Lebensjahres	5.240,76 €	2.677,67 €	3.695,10 €
13. 45. und 46. Lebensjahres	5.421,93 €	2.765,63 €	3.818,21 €
14. 47. Lebensjahres	5.603,16 €	2.853,58 €	3.941,36 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt ab 1. April 2023:

- in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 822,82 €,
- in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 978,34 €.

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. August 2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.445,39 €	1.827,67 €	124,42 €	493,30 €
Gruppe 2	2.545,27 €	1.905,05 €	146,92 €	493,30 €
Gruppe 3	2.779,85 €	2.139,63 €	146,92 €	493,30 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 776,13 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 270,48 €, freie Unterkunft 222,83 € und Zuschuss Haushalt 282,82 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. April 2023 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.04.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.518,75 €	1.882,50 €	128,15 €	508,10 €
Gruppe 2	2.621,63 €	1.962,20 €	151,33 €	508,10 €
Gruppe 3	2.863,25 €	2.203,82 €	151,33 €	508,10 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 799,40 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 278,59 €, freie Unterkunft 229,51 € und Zuschuss Haushalt 291,30 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1	2.566,35 €	1.918,08 €	130,57 €	517,70 €
Gruppe 2	2.671,18 €	1.999,29 €	154,19 €	517,70 €
Gruppe 3	2.917,36 €	2.245,47 €	154,19 €	517,70 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 814,52 € als

Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 283,86 €, freie Unterkunft 233,85 € und Zuschuss Haushalt 296,81 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.01.2024 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

Brutto	Grundverg.	Zulage	Sachbezugswert
Gruppe 1 2.643,34 €	1.975,62 €	134,49 €	533,23 €
Gruppe 2 2.751,32 €	2.059,27 €	158,82 €	533,23 €
Gruppe 3 3.004,88 €	2.312,83 €	158,82 €	533,23 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 838,96 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 292,38 €, freie Unterkunft 240,87 € und Zuschuss Haushalt 305,71 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2022 (2,2 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.08.2022 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1 1.952,09 €	1.827,67 €	124,42 €
Gruppe 2 2.051,96 €	1.905,04 €	146,92 €
Gruppe 3 2.286,55 €	2.139,63 €	146,92 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. April 2023 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. April 2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.010,65 €	1.882,50 €	128,15 €
Gruppe 2	2.113,52 €	1.962,19 €	151,33 €
Gruppe 3	2.355,15 €	2.203,82 €	151,33 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2023 (1,89 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. August 2023 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.048,65 €	1.918,08 €	130,57 €
Gruppe 2	2.153,47 €	1.999,28 €	154,19 €
Gruppe 3	2.399,66 €	2.245,47 €	154,19 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Vergütungsordnung – Fassung ab 1. Januar 2024 (3,0 %)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 1. Januar 2024 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundverg.	Zulage
Gruppe 1	2.110,11 €	1.975,62 €	134,49 €
Gruppe 2	2.218,08 €	2.059,26 €	158,82 €
Gruppe 3	2.471,65 €	2.312,83 €	158,82 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Nr. 77 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Limburg

Präambel

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

¹ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzurufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

⁵ Vgl. can. 842 § 2.

⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widersprüche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

⁹ Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a.a.O., S. 148.

¹⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a.a.O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

¹² Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a.a.O., S 139 f.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekennnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekennnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

¹⁴ Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a.a.O., S. 38.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

öffentlicht wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Missio canonica wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Missio canonica ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten: Reichweite der Missio canonica

- (1) Zuständig für die Erteilung der Missio canonica ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die Missio canonica gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)

Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die in anderen (Erz-)Diözesen erteilte Missio canonica oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird auf Antrag anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die Missio erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre Missio-Urkunde der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

- (1) Die Missio canonica wird auf Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica* im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5 Erlöschen der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die *Missio canonica* erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind.¹⁷ Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft aktuell tätig ist. Der Entzug der *Missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religions-

¹⁷ Hinsichtlich eines Kirchenaustretes gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt.

lehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.
- (5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
 1. ein/e Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.
- (3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.
- (4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.

- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:
 1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
 3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
 4. der/die Jurist/in.
- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde beim zuständigen römischen Dikasterium einlegen (vgl. cann. 1732–1739 CIC).
- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.05.2023 in Kraft. Alle früheren Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Limburg, 18. April 2023

Az.: 164A/9633/23/01/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 78 Durchführungshinweise zur Renovabis-Pfingstaktion

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und ProjektPartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10:00 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Noveren-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschuss ergänzen die klassischen neun Noverentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Pfarreien der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll gemäß Kollektionsplan erfolgen.

Die Pfarrbüros erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kolleken oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Nr. 79 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Arbeitshilfe Nr. 335 – „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24, 14) Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken.“

Interessentinnen und Interessenten können diese Arbeitshilfe unter https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/sie-sprachen-miteinander-all-lk-24-14-impulse-kommunionvorbereitung-beispiel-evangelisierendes-wirken.html?dl_media=34644 herunterladen oder als Broschüre zum Selbstkostenpreis beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an broschueren@dbk.de.

Nr. 80 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Otmar Endlein

Am 2. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Otmar Endlein im Alter von 78 Jahren in Bad Camberg.

Otmar Endlein wurde am 25. September 1944 in Goldhausen im Westerwald geboren. Wenige Monate nach seiner Geburt fiel sein Vater im Krieg, sodass seine Mutter, seine Schwester und er auf sich alleine gestellt waren. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatdorf trat er zu Ostern 1955 in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums in Montabaur ein, wo er im Jahr 1964 seine Reifeprüfung bestand. Sein Wunsch, als Seelsorger, insbesondere für die Jugendlichen, tätig zu werden, führte zum Entschluss, in Sankt Georgen in Frankfurt das Philosophie- und das Theologiestudium aufzunehmen. Nach dem Abschluss seiner Studien, darunter zwei Semester an der Universität München, und dem Empfang der Subdiakonen- und der Diakonenweihe wurde er am 8. Dezember 1970 im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Das Neupriesterpraktikum führte ihn nach Schönberg in den Oberwesterwald. Es folgten Kaplansstellen in Frankfurt-Zeilsheim (1. Oktober 1971 bis 30. Oktober

1975) sowie in der Dompfarrei in Wetzlar (1. September 1975 bis 30. September 1976).

Zum 1. Oktober 1976 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Martin in Hattersheim-Eddersheim. Knapp vier Jahre später übernahm er zusätzlich die Leitung der Pfarrvikarie Christkönig in Hattersheim-Okriftel; beide wurden zum 1. Oktober 1980 gemäß des damaligen kirchlichen Rechts gleichberechtigt vereinigt. Getragen vom Vertrauen seiner Mitbrüder wurde er zum 1. Januar 1990 für eine Amtszeit zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Flörsheim ernannt. Verantwortung übernahm Pfarrer Endlein zudem für die Pfarrei Flörsheim-Wicker, die er aufgrund einer Erkrankung des dortigen Pfarrers über seine bisherigen Aufgaben hinaus vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 verwaltete.

Im Kontext struktureller Neuordnungen erklärte er zum 30. September 1999 seinen Verzicht auf die Pfarrvikarie in Hattersheim-Okriftel, blieb aber weiterhin Pfarrer der Pfarrei von St. Martin in Hattersheim-Eddersheim. Die Konflikte, die mit dieser Veränderung einhergingen, beschäftigten ihn persönlich sehr, da er sich in seiner Pfarrei wohl fühlte.

Zum 30. September 2007 schließlich verzichtete Pfarrer Endlein auch auf die Pfarrei in Eddersheim und übernahm einen Seelsorgeauftrag, zunächst als priesterlicher Mitarbeiter für Dienste im Pastoralen Raum Bad Camberg, nach der Gründung der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg dann als Kooperator. Zum 31. Dezember 2019 trat Pfarrer Endlein in den Ruhestand und blieb in seiner ehemaligen Einsatzpfarrei wohnen. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Endlein für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 19. April 2023 in der Kirche St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Goldhausen.

Gemeindereferentin i. R. Beate Trost

Am 2. April 2023 verstarb Frau Beate Trost, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 85 Jahren.

Beate Trost wurde am 23. Juni 1937 in Crossen/Oder geboren. Nach ihrer Flucht 1945 aus Frankfurt (Oder)

absolvierte sie die Grund- und Hauptschule in Kettenbach/Untertaunus und beendete 1955 erfolgreich die Hauswirtschaftliche Kreisberufsschule Untertaunus.

Im Jahr 1976 begann Beate Trost während der Familienzeit mit dem theologischen Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule in Würzburg und absolvierte bis 1980 erfolgreich den Grund-, Aufbau-, Pastoral- und Spezialkurs des Würzburger Fernkurses „Theologie im Fernkurs“. Es folgte die einjährige Ausbildung zur Gemeindereferentin (1980 bis 1981) im heutigen Kirchort St. Servatius, Limburg-Offheim, in dem sie bis zum 31. Januar 1981 eingesetzt war. Als Gemeindereferentin war sie tätig in den Jahren 1981 bis 1983 im heutigen Kirchort St. Josef, Limburg-Staffel, 1983 bis 1985 im heutigen Kirchort St. Ägidius sowie 1985 bis 1989 im heutigen Kirchort St. Lambertus, Runkel.

Zum 1. Februar 1989 wechselte Beate Trost nach Limburg-Ahlfbach in den heutigen Kirchort St. Bartholomäus, den sie im Zeitraum 1997 bis 2010 als Pfarrbeauftragte pastoral und seelsorglich entscheidend mit gestaltet und geprägt hat. Nach Eintritt ihres offiziellen Ruhestandes 2002 war Beate Trost bis zum 31. Dezember 2010 mit großem Engagement in ihren jeweiligen Aufgaben tätig.

Den Schwerpunkt ihres Dienstes sah sie stets darin, in Zusammenarbeit mit Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben. Beate Trost verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen in den über 30 Jahren im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg geschenkt. Dafür war Beate Trost stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude. Die Beisetzung von Gemeindereferentin Beate Trost fand im engsten Familienkreis statt.

Pfarrer i. R. Michael Maurer

Am 19. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Michael Maria Maurer im Alter von 77 Jahren in Wetzlar.

Michael Maurer wurde am 7. Oktober 1945 in Paris geboren. Er wuchs in einem Heim in Neunkirchen/Saar auf, wurde im Alter von sechs Jahren als Pflegekind in eine Familie aufgenommen und im Jahr 1958 von seinen Pflegeeltern adoptiert. Durch die Vermittlung eines Pallottiner-Paters konnte er nach dem Besuch der Volkschule in seinem damaligen Wohnort Wemmetsweiler (Saarland) in den Jahren 1960 bis 1965 seine Schullaufbahn am Bischof-Vieter-Kolleg der Pallottiner in Limburg fortsetzen und legte im November 1966 an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar das Abitur ab. Aufgewachsen und erzogen in einem katholischen Umfeld und gefördert von seinen Eltern wuchs in ihm der Wunsch, Priester zu werden. So begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, war für ein Freisemester an der Fakultät in Arras/Frankreich und widmete sich danach – um seinen Berufswunsch zu überprüfen – germanistischen Studien.

Am 30. Juni 1973 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Priesterweihe war er zunächst als Neuprieserpraktikant und Kaplan in St. Matthias in der Frankfurter Nordweststadt eingesetzt (August 1973 bis August 1974), später als Kaplan in den Pfarreien Herz Jesu in Dillenburg (August 1974 bis September 1977) und St. Bonifatius in Wirges (September 1977 bis August 1981). Das Jahr 1981 führte ihn wieder zurück in den Bezirk Lahn-Dill-Eder, wo ihm zum 1. August die Pfarrvikarie St. Michael in Sinn übertragen wurde. In der weit verzweigten Diasporagemeinde mit fünf Orten setzte er seine Fähigkeiten und seine Kraft zum Wohl der Menschen und der Gemeinde ein.

Im Jahr 1991 kam die Pfarrvikarie Hl. Geist in Mittenaar-Bicken hinzu, die er zunächst als Pfarrverwalter und ab 1. August 1992 als Pfarrer betreute. Damit gehörten nun insgesamt 24 Orte und die pneumologische Klinik Elgershausen zu seinem Zuständigkeitsbereich. Sein stetiges Bemühen galt dabei der Kooperation und Zusammenführung der beiden Gemeinden St. Michael und Hl. Geist. Zusätzlich war er in den Jahren 1991 bis 1996 und wieder ab 2001 stellvertretender Dekan des Dekanates Herborn.

Pfarrer Maurer war ein Seelsorger, der als fröhlicher und zugleich einfühlsamer Hirte gerne mit den Menschen unterwegs war, sich Zeit für sie nahm und dem seine Gemeinde sehr viel bedeutete. Einfühlend bereitete er mit trauernden Angehörigen die Begräbnisfeier vor und gestaltete sie im Zeichen der christlichen Botschaft. Ein wichtiges Anliegen waren ihm gut vorbereitete Sonn-

tagsgottesdienste und Predigten. Großes Engagement zeigte er in der Pastoral mit Kindern und Jugendlichen, wo er von vielen als ehrlicher und aufrichtiger Seelsorger wahrgenommen wurde. Seine nachlassende Hörfähigkeit behinderte ihn in seinem pastoralen Dienst und belastete ihn, weshalb er immer mehr die Einzelgespräche, den Kontakt zu kleinen Gruppen und die Besuche in den Familien schätzte.

Zum 31. August 2011 trat Pfarrer Maurer in den Ruhestand, wohnte bis zuletzt im Pfarrhaus in Sinn und konnte am 30. Juni 2013 sein 40jähriges Priesterjubiläum begehen. Regelmäßig feierte er im Haus Elisabeth in Dillenburg und in kleinen Gemeinschaften die Hl. Messe. Aufgrund schwerer Krankheit musste er die letzten Wochen seines Lebens im Krankenhaus in Wetzlar verbringen, wo er sich dem Guten Hirten anvertraute und sich darauf vorbereitete, dass sein Schöpfer ihn heimrufen werde.

Wir danken Herrn Pfarrer Maurer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 29. April 2023 in der Kirche St. Michael in Sinn (Hochstr. 11) gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Kreise der Familie im Familiengrab in Nittendorf bei Regensburg.

Pfarrer i. R. Josef Kögel

Am 20. April 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Josef Kögel im Alter von 92 Jahren in Frankfurt.

Josef Kögel wurde am 29. August 1930 in Glatz/Schlesien geboren. Nach dem Besuch der Grundschule in Gabersdorf und Wiesau wechselte er auf das humanistische Gymnasium nach Glatz. Zusammen mit seiner Familie wurde er im Februar 1946 aus seiner Heimat vertrieben und kam nach Mürrwarden an der Nordsee. Dort arbeitete er eineinhalb Jahre lang in der Landwirtschaft, bis er 1947 – nicht zuletzt durch Vermittlung seines Heimatpfarrers – in der Obertertia in Königstein/Taunus seine schulische Bildung fortsetzen und im Jahr 1953 das Abitur ablegen konnte. In Königstein und München studierte er Philosophie und Theologie und wurde am 8. Dezember 1957 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Seine Verbundenheit zu seiner Heimatpfarrei in Schlesien brachte er bereits

damals durch eine Nachprimiz in Detmold, wo viele ehemalige Bewohner der Pfarrei St. Georg in Gabersdorf eine Bleibe gefunden hatten, zum Ausdruck.

Unmittelbar nach dem Seelsorgspraktikum in Herschbach übernahm er regelmäßig als Seminarpriester für den erkrankten Pfarrer priesterliche Dienste in der Pfarrei. Es folgten Kaplansstellen in St. Philippus und Jakobus in Schloßborn (September 1958 bis August 1961), St. Bonifatius in Frankfurt (August 1961 bis Mai 1962), St. Michael in Frankfurt-Sossenheim (Mai 1962 bis April 1964) und Herz Jesu in Frankfurt-Oberrad (April 1964 bis Mai 1966).

Zum 1. Mai 1966 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Niederreifenberg. Über zwanzig Jahre verkündete er in seiner ihm anvertrauten Gemeinde unermüdlich das Evangelium und war glaubwürdiger Zeuge der Botschaft vom Reiche Gottes. Die Beschlüsse und Anregungen des Zweiten Vatikanischen Konzils griff er bereitwillig auf und setzte sie in der Gemeinde klug und umsichtig um. Mit einem offenen Herz für die Sorgen und Nöte der Menschen suchte er zu helfen, zu vermitteln und auszugleichen. In seiner Zeit wurden das Gemeindezentrum und das Pfarrhaus fertiggestellt, und am 1. Advent 1980 konnte die neuerbaute Kirche konsekriert werden. Zusätzlich zu seinen Diensten in der Seelsorge nahm er für fünf Jahre das Amts des Vertreters des Dekans und für zehn Jahre das Amt des Dekans im Dekanat Königstein wahr.

Zum 1. Mai 1987 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei Herz Mariä und der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein. Seine Erfahrungen bezüglich Planung und Bau der neu zu errichtenden Kirche und des Gemeindezentrums sowie des Pfarrhauses in Taunusstein-Hahn konnte er dort gut einbringen. In beiden Gemeinden motivierte er mit seiner besonnenen und zurückhaltenden Arbeitsweise viele Frauen und Männer für die Katechese von Kindern und Jugendlichen. Vom Vertrauen der Seelsorgerinnen und Seelsorger getragen übernahm er darüber hinaus ab Januar 1990 für fünf Jahre das Amt des Dekans im Dekanat Idstein.

In all der Zeit waren ihm der Kontakt und die Aussöhnung mit den heutigen Bewohnern seiner schlesischen Heimat ein besonderes Anliegen. Regelmäßig nahm er an den Treffen der Priesterkonferenz aus der Grafschaft Glatz teil. Seit 1972 besuchte er immer wieder seine Heimatpfarrei St. Georg in Gabersdorf und beging dort auch sein Silbernes Priesterjubiläum.

Am 12. Oktober 1995 trat Pfarrer Kögel in den Ruhestand und wählte Oberriederbach zu seinem Wohnsitz. Als Leiter der Seelsorge in der JVA Diez übernahm er von September 1996 bis August 2008 einen Subsidiarsauftrag. Auch im Ruhestand ging Pfr. Kögel, so lange es ihm möglich war, seiner Leidenschaft für das Ski- und Schlittschuhfahren nach. Sportliche Betätigung war ihm stets wichtig.

Im vergangenen Jahr verschlechterte sich sein Gesundheitszustand, und er ging schweren Herzens in ein Altenheim in Frankfurt. Dort konnte er am 8. Dezember 2022 sein 65-jähriges Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Kögel für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wird am 2. Mai 2023 um 14:00 Uhr in der Kirche St. Marien in Liederbach (Wachenheimer Str. 58) gefeiert. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Kreise der Familie.

Gemeindereferent i.R. Gernot Casper

Am 23. April 2023 verstarb Herr Gernot Casper, Gemeindereferent i. R., im Alter von 67 Jahren.

Gernot Casper wurde am 16. Juni 1955 in Koblenz geboren. Nach Abschluss der Fachoberschule und seinem Zivildienst in einem Altenheim begann Gernot Casper 1979 mit dem Studium der Praktischen Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz und absolvierte 1982 bis 1983 erfolgreich sein Anerkennungsjahr als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Peter und Paul, Nastätten. Sein Dienst als Gemeindereferent führte ihn von der Pfarrei Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied (1983 bis 1984) und als Bezugsperson und Seelsorger nach St. Johannes der Täufer, Montabaur-Horresen (1984 bis 1989) und weiter nach St. Nikolaus, Kaub (1989 bis 1995). Von 1995 bis zu seinem Ruhestand 2021 war Gernot Casper in St Peter und Paul, Nastätten eingesetzt.

Viele Jahre (1995 bis 2003 sowie 2007 bis 2015) engagierte sich Gernot Casper als Bezirkssprecher der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg für den Bezirk Rhein-Lahn und war seit 2004 zusätzlich als Notfallseelsorger tätig.

Gernot Casper hat mit seiner seelsorglichen Tätigkeit, im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen, Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Als Gemeindereferent war er Ansprechpartner, Koordinator und Initiator vielfältiger pastoraler Aktivitäten in der Gemeinde und für umfangreiche Aufgabengebiete verantwortlich. Von Anfang an lag ihm besonders die Verkündigung und Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen am Herzen.

Sein Einsatz für den caritativen Bereich sowie die umfassende Sorge an notleidenden, alten und kranken Menschen gehörten zu seinen besonderen Aufgabengebieten. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihm von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Gernot Casper stets dankbar. Sein Leben war von tiefer Religiosität geprägt.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm die ewige Osterfreude.

Das Requiem für den Verstorbenen ist am Mittwoch, 3. Mai 2023, um 14:00 Uhr mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof Kloster Schönaus 4, 56357 Strüth.

Nr. 81 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 30. April 2023 hat die Generalleitung der Schönstatt-Patres den Gestellungsvertrag für P. Saha-ya Kumar GNANARAJ ISch in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen gekündigt.

Mit Termin 1. Mai 2023 wird P. Peter Lutz KÜHLCKE ISch als Kooperator mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 30. Juni 2023 scheidet P. Herbert RIEGER SJ aus der Aufgabe als Regens des Priesterseminars Sankt Georgen in Frankfurt aus. Zum 1. Juli 2023 übernimmt diese Aufgabe P. Axel BÖDEFELD SJ.

Diakone

Mit Termin 30. September 2023 tritt Diakon Joachim PAULI in den Ruhestand.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Wirkung vom 24. April 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herrn Stephan SCHNELLE zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2023

Nr. 82 Dienstnachrichten

145

Nr. 82 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 15. April 2023 wird P. Saheesh SEBASTIAN CMI als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder eingesetzt.

Mit Termin 10. Mai 2023 hat der Generalvikar Herrn P. Martin BARTA von seiner Aufgabe als Rector ecclesiae der Kapelle im Haus der Päpstlichen Stiftung „Kirche in Not“ in Königstein entpflichtet.

Mit Termin 31. August 2023 hat der Obere der Kongregation der Carmelites of Mary Immaculate den Gestellungsvertrag für P. Joseph VELLAPPANATTU CMI als Seelsorger im St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2023 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Norbert POSSMANN SAC gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2023 wird Gemeindereferentin Susanne SCHMID mit einem Anteil von 50 % Beschäftigungsumfang aus der Pfarrei St. Anna Braunfels in die Klinikseelsorge im Krankenhaus Wetzlar versetzt. Zum 1. Januar 2024 erfolgt mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang die Versetzung aus der Pfarrei St. Anna Braunfels in die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar.

Mit Termin 1. Juli 2023 wird Gemeindereferentin Sonja JANß aufgrund Wegfalls von Aufgabengebieten in der DKD-Klinik Wiesbaden mit einem Anteil von 50 % Beschäftigungsumfang in der Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden eingesetzt. Die Zuständigkeit für bisher von Frau Janß betreute Kliniken bleibt erhalten.

Mit Termin 1. August 2023 wird Pastoralreferentin Anja SCHERER aus der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland auf die Stelle Inklusive Seelsorge im Dezeriat Pastorale Dienste, Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderungen, mit Dienstsitz im Haus der Klinikseelsorge an der Uniklinik Frankfurt versetzt.

Mit Termin 15. August 2023 wird Gemeindereferentin Judith POSER aus der Pfarrei St. Teresa am Main mit je 50 % Beschäftigungsumfang in das Zentrum für Trauerpastoral in Frankfurt und in die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Gemeindereferentin Susanne HERING mit einem Anteil von 50 % Beschäftigungsumfang aus der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden in die Flughafenseelsorge mit dem Schwerpunkt Flüchtlingsseelsorge versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Pastoralreferentin Stephanie HANICH mit einem Anteil von 40 % Beschäftigungsumfang aus der Pfarrei St. Bonifatius als Seelsorgerin in das Refugium mit Dienstsitz in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Pastoralreferentin Cornelia SIMON mit einem Anteil von 50 % Beschäftigungsumfang aus der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar als Seelsorgerin in das Refugium mit Dienstsitz in Limburg versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Gemeindereferentin Eva-Maria BRENNEISEN aus der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden in die Pfarrei St. Teresa am Main versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird Pastoralreferentin Sabine BRUDER mit einem Anteil von 50 % Beschäftigungsumfang aus der Klinikseelsorge an den Uni-Kliniken in Frankfurt in die Klinikseelsorge im Hospital zum Heiligen Geist in Frankfurt versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Mai 2028 hat der Bischof Herrn Matthias BÄR zum stellvertretenden Ökonom des Bistums Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2023 hat der Bischof Sr. Laura KNÄBEL MMS die Bezeichnung „Bistumsbeauftragte für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg“ verliehen.

Mit Termin 12. Mai 2023 hat der Bischof Herrn Domkapitular Wolfgang RÖSCH gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der

Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. von der Aufgabe des Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates entpflichtet.

Mit Termin 12. Mai 2023 hat der Bischof Herrn Generalvikar Dr. Wolfgang PAX gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. zum Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2023

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 83	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 23. Juli 2023: „Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht“ (Lk 1,50)	147	Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022
Nr. 84	Botschaft von Papst Franziskus zum 7. Welttag der Armen am 19. November 2023: „Wende dein Angesicht von keinem Armen ab“ (Tob 4,7)	149	Nr. 91 Ordnung für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg
Nr. 85	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA	152	Nr. 92 Authentische Interpretation: Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses des Pfarrgemeinderats
Nr. 86	Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)	153	Nr. 93 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg: Jubiläumszuwendungen Priester
Nr. 87	Beschluss der KODA vom 21. April 2023: § 17 a AVO – Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 16a und 16b	164	Nr. 94 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg: Mietbeihilfen Priester
Nr. 88	Beschluss der KODA vom 21. April 2023: Anlage 29 zur AVO Sozial und Erziehungsdienst – § 4 SuE-Zulage	164	
Nr. 89	Beschluss der KODA vom 26. Mai 2023: Anlage 30 zur AVO – Ordnung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsordnung)	164	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 95	Profanierung der Kirche Mutter- schaft Mariens in Ötzingen/Sainer- holz sowie des in ihr befindlichen Altars	170	
Nr. 96	Einladung zur Aussendungsfeier	170	
Nr. 97	Warnung	170	
Nr. 98	Dienstnachrichten	170	
Bischöfliches Ordinariat			

Der Apostolische Stuhl

Nr. 83 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 23. Juli 2023: „Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht“ (Lk 1,50)

Liebe Brüder und Schwestern!

„Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht“ (Lk 1,50). Dies ist das Thema des 3. Welttags der Groß-

eltern und älteren Menschen. Dieses Thema führt uns zurück zu einer segensreichen Begegnung: der zwischen der jungen Maria und ihrer älteren Verwandten Elisabet (vgl. Lk 1, 39–56). Letztere richtet, erfüllt vom Heiligen Geist, Worte an die Mutter Gottes, die auch zweitausend Jahre später unser tägliches Gebet prägen: „Gesegnet bist du unter den Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ (V. 42). Und der Heilige Geist, der auf Maria bereits herabgekommen ist, lässt sie mit dem Magnificat antworten, in dem sie ausruft, dass die Barmherzigkeit des Herrn von Geschlecht zu

Geschlecht reicht. Der Heilige Geist segnet und begleitet jede fruchtbare Begegnung zwischen verschiedenen Generationen, zwischen Großeltern und Enkelkindern, zwischen jungen und älteren Menschen. Ja, Gott wünscht sich, dass die Jungen, so wie es bei Maria und Elisabet der Fall war, die Herzen der Älteren erfreuen und Weisheit aus deren Lebenserfahrung schöpfen. Vor allem aber wünscht der Herr, dass wir die Älteren nicht allein lassen, dass wir sie nicht an den Rand des Lebens drängen, wie es heute leider allzu oft geschieht.

Es ist schön, dass der Welttag der Großeltern und älteren Menschen und der Weltjugendtag in diesem Jahr so nah beieinanderliegen; beide haben Marias „Eile“ (vgl. V. 39) bei ihrem Besuch bei Elisabet zum Thema und veranlassen uns so, über die Beziehung zwischen den jungen und den älteren Menschen nachzudenken. Der Herr hofft, dass die Jungen durch die Begegnung mit ihnen den Auftrag annehmen, die Erinnerung zu bewahren, und dank ihnen das Geschenk ihrer Zugehörigkeit zu einer größeren Geschichte erkennen. Die Freundschaft eines älteren Menschen hilft einem jungen, das Leben nicht auf die Gegenwart zu reduzieren und sich daran zu erinnern, dass nicht alles von seinen Fähigkeiten abhängt. Für die älteren Menschen wiederum eröffnet die Gegenwart eines jungen Menschen die Hoffnung, dass das, was sie erlebt haben, nicht verloren geht und dass sich ihre Träume erfüllen werden. Kurz gesagt, Marias Besuch bei Elisabet und das Bewusstsein, dass die Barmherzigkeit des Herrn von einer Generation auf die nächste übergeht, zeigen, dass wir nicht allein vorankommen – geschweige denn uns selbst retten – können und dass sich Gottes Eingreifen immer im Ganzen, in der Geschichte eines Volkes, manifestiert. Maria selbst sagt dies im Magnifikat und sie jubelt über Gott, der neue und überraschende Wunder vollbracht hat, getreu der Verheißung, die er Abraham gegeben hat (vgl. V. 51–55).

Um die Art des Handelns Gottes besser zu verstehen, wollen wir daran denken, dass die Zeit in ihrer Gänze zu nehmen ist, denn die bedeutendsten Ereignisse und die schönsten Träume realisieren sich nicht in einem Augenblick, sondern durch ein Wachsen und Reifen: auf einem Weg, in einem Dialog, in einer Beziehung. Deshalb verlieren diejenigen, die sich nur auf das Unmittelbare konzentrieren, auf ihre eigenen Vorteile, die schnell und gierig erreicht werden müssen, auf das „Alles und Sofort“, Gottes Handeln aus den Augen. Sein Liebes-Projekt hingegen umspannt die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft, es umfasst die Generationen und stellt eine Verbindung zwischen ihnen her. Es ist ein Projekt, das über uns selbst hinausgeht, bei dem

aber jeder von uns wichtig ist und vor allem dazu gerufen, darüber hinauszugehen. Für die Jünger geht es darum, über das Unmittelbare hinauszugehen, auf das uns die virtuelle Realität beschränkt, die oft vom konkreten Handeln ablenkt; für die Älteren geht es darum, sich nicht mit den schwindenden Kräften aufzuhalten und verpassten Chancen nicht nachzutrauern. Schauen wir nach vorne! Lassen wir uns von der Gnade Gottes formen, die uns von Generation zu Generation aus der Bewegungsunfähigkeit und dem Nachtrauern über die Vergangenheit befreit!

In der Begegnung zwischen Maria und Elisabet, zwischen Jung und Alt, schenkt uns Gott seine Zukunft. Marias Reise und Elisabets Empfang öffnen tatsächlich die Tür für das Offenbarwerden des Heils: Durch ihre Umarmung bricht seine Barmherzigkeit mit freudiger Sanftmut in die menschliche Geschichte ein. Ich möchte deshalb alle einladen, an diese Begegnung zu denken, ja mehr noch, die Augen zu schließen und sich wie in einer Momentaufnahme diese Umarmung zwischen der jungen Mutter Gottes und der alten Mutter von Johannes dem Täufer vorzustellen; sie sich im Geiste vorzustellen und im Herzen zu veranschaulichen, um sie in der Seele als leuchtende innere Ikone zu bewahren.

Und ich lade dazu ein, diese Vorstellung konkret werden zu lassen und etwas zu tun, um die Großeltern und die älteren Menschen einzubeziehen. Lassen wir sie nicht allein, denn ihre Anwesenheit in den Familien und Gemeinschaften ist wertvoll, sie macht uns bewusst, dass wir dasselbe Erbe teilen und Teil eines Volkes sind, das seine Wurzeln bewahrt. Ja, es sind die älteren Menschen, die uns unsere Zugehörigkeit zu Gottes heiligem Volk vermitteln. Sowohl die Kirche als auch die Gesellschaft bedürfen ihrer. Sie überliefern der Gegenwart eine Vergangenheit, die notwendig ist, um die Zukunft zu gestalten. Ehren wir sie, bringen wir uns nicht um ihre Gesellschaft, bringen wir sie nicht um die unsere, lassen wir nicht zu, dass sie absevriert werden!

Der Welttag der Großeltern und älteren Menschen soll ein kleines, zartes Zeichen der Hoffnung für sie und für die ganze Kirche sein. Deshalb erneuere ich meine Einladung an alle – Diözesen, Pfarreien, Verbände, Gemeinschaften –, ihn zu begehen und dabei die überschwängliche Freude über eine erneute Begegnung zwischen Jung und Alt in den Mittelpunkt zu stellen. Euch jungen Menschen, die ihr euch auf die Abreise nach Lissabon vorbereitet oder den Weltjugendtag an euren eigenen Orten erleben werdet, möchte ich sagen: Bevor ihr euch auf den Weg macht, geht eure Großeltern besuchen, besucht einen einsamen älteren

Menschen! Sein Gebet wird euch beschützen und ihr werdet den Segen dieser Begegnung in eurem Herzen tragen. Ich bitte euch Ältere, die jungen Menschen, die den Weltjugendtag feiern werden, mit eurem Gebet zu begleiten. Diese jungen Menschen sind Gottes Antwort auf eure Bitten, die Frucht dessen, was ihr ausgesetzt habt, das Zeichen dafür, dass Gott sein Volk nicht im Stich lässt, sondern es immer wieder mit der Phantasie des Heiligen Geistes verjüngt.

Liebe Großeltern, liebe ältere Brüder und Schwestern, möge der Segen der Umarmung von Maria und Elisabet euch erreichen und eure Herzen mit Frieden erfüllen. Mit Zuneigung segne ich euch. Und ihr, bitte, betet für mich.

Rom, Sankt Johannes im Lateran,

31. Mai 2023

Fest Mariä Heimsuchung

Franziskus

Nr. 84 Botschaft von Papst Franziskus zum 7. Welttag der Armen am 19. November 2023: „Wende dein Angesicht von keinem Armen ab“ (Tob 4,7)

1. Der Welttag der Armen, ein fruchtbare Zeichen der Barmherzigkeit des Vaters, findet zum siebten Mal statt, um den Weg unserer Gemeinschaften zu begleiten. Es ist ein Termin, den die Kirche nach und nach in ihrer pastoralen Arbeit verankert, um immer mehr den zentralen Inhalt des Evangeliums zu entdecken. Jeden Tag bemühen wir uns darum, uns der Armen anzunehmen, und doch reicht das nicht aus. Ein Strom von Armut durchzieht unsere Städte und wird immer größer, bis er über die Ufer tritt; dieser Strom scheint uns zu überfluten – der Schrei unserer Brüder und Schwestern, die um Hilfe, Unterstützung und Solidarität bitten, wird immer lauter. Deshalb versammeln wir uns am Sonntag vor dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls, um seinen Tisch, um von ihm erneut das Geschenk und die Verpflichtung entgegenzunehmen, die Armut zu leben und den Armen zu dienen.

„Wende dein Angesicht von keinem Armen ab“ (Tob 4,7). Dieses Wort hilft uns, das Wesen unseres Zeugnisses zu begreifen. Die Betrachtung des Buches Tobit, eines wenig bekannten alttestamentlichen Textes, der fesselnd und reich an Weisheit ist, mag uns helfen, den Inhalt, den der biblische Autor vermitteln will, besser zu verstehen. Wir sehen vor uns eine Szene aus dem Familienleben: Ein Vater, Tobit, nimmt von seinen Sohn Tobias Abschied, der sich auf eine lange Reise begeben wird. Der alte Tobit fürchtet, dass er seinen Sohn nie wiedersehen wird, und hinterlässt ihm deshalb

sein „geistiges Testament“. Er war nach Ninive deportiert worden und ist nun blind, also doppelt arm, aber er hatte immer eine Gewissheit, die in seinem Namen zum Ausdruck kommt: „Der Herr ist gut“. Dieser Mann, der immer auf den Herrn vertraut hat, möchte als guter Vater seinem Sohn nicht so sehr etwas Materielles hinterlassen, sondern das Zeugnis des Weges, den er im Leben gehen soll, und so sagt er zu ihm: „Alle deine Tage, Kind, gedenke des Herrn! Hüte dich, zu sündigen und seine Gebote zu übertreten! Vollbringe alle Tage deines Lebens gerechte Taten und wandle nicht auf den Wegen des Unrechts!“ (4, 5).

2. Wie man sofort sieht, beschränkt sich das Gedenken, das der alte Tobit von seinem Sohn fordert, nicht auf einen einfachen Akt des Erinnerns oder ein an Gott zu richtendes Gebet. Er verweist auf konkrete Gesten, die darin bestehen, gute Werke zu tun und gerecht zu leben. Die Ermahnung wird sogar noch konkreter: „Tu für alle, die die Gerechtigkeit tun, Almosen aus dem, was du hast! Wende dein Angesicht von keinem Armen ab, dann wird sich Gottes Angesicht nicht von dir abwenden!“ (4, 6–7).

Die Worte dieses betagten Weisen verwundern nicht wenig. Vergessen wir nicht, dass Tobit sein Augenlicht gerade nach einem Werk der Barmherzigkeit verloren hat. Wie er selbst erzählt, war sein Leben von Jugend an Werken der Nächstenliebe gewidmet: „Viele Werke der Barmherzigkeit tat ich meinen Brüdern und meinem Volk, die mit mir in das Land der Assyrer nach Ninive in Gefangenschaft gegangen waren [...] Mein Brot gab ich den Hungernden und Kleider den Nackten; und wann immer ich sah, dass jemand aus meinem Volk starb und hinter die Mauer von Ninive geworfen wurde, begrub ich ihn“ (1, 3.17).

Wegen dieses Zeugnisses der Nächstenliebe hatte ihm der König alle seine Güter genommen und ihn völlig verarmen lassen. Aber der Herr brauchte ihn immer noch; nachdem er sein Amt als Verwalter wieder aufgenommen hatte, fürchtete er sich nicht, seinen Lebensstil weiter beizubehalten. Hören wir seinen Bericht, der auch uns heute anspricht: „An unserem Pfingstfest, welches das heilige Fest der Sieben Wochen ist, wurde mir ein gutes Mahl bereitet. Und ich ließ mich nieder, um zu essen. Mir wurde der Tisch gerichtet und verschiedene Speisen wurden mir aufgetragen. Da sagte ich zu meinem Sohn Tobias: ,Kind, geh, und wenn du unter unseren nach Ninive verschleppten Brüdern einen Armen findest, der mit ganzem Herzen des Herrn gedenkt, dann führe ihn hierher und er soll gemeinsam mit mir speisen. Siehe, ich werde auf dich warten, mein

Kind, bis du kommst“ (2, 1–2). Wie bedeutsam wäre es, wenn wir uns dieses Anliegen Tobits am Welttag der Armen zu eigen machen würden! Wenn wir dazu einladen würden, das sonntägliche Mittagessen miteinander zu teilen, nachdem wir den eucharistischen Tisch geteilt haben. Die Feier der Eucharistie würde wirklich zu einem Kriterium für Gemeinschaft werden. Wenn wir uns, um den Altar des Herrn versammelt, bewusst sind, dass wir alle Brüder und Schwestern sind, wie viel sichtbarer würde diese Geschwisterlichkeit werden, wenn wir das festliche Mahl mit denen teilen, denen es am Nötigsten fehlt!

Tobias tat, was sein Vater ihm gesagt hatte, kam aber mit der Nachricht zurück, dass ein armer Mann getötet und mitten auf dem Platz liegen gelassen worden war. Ohne zu zögern, stand der alte Tobit vom Tisch auf und ging, um den Mann zu begraben. Als er müde nach Hause kam, schlief er im Hof ein; Vogelkot fiel auf seine Augen und er erblindete (vgl. 2, 1–10). Ironie des Schicksals: Du tust einen Akt der Nächstenliebe und dich trifft das Unglück! So mögen wir denken; doch der Glaube lehrt uns, tiefer zu gehen. Tobits Blindheit wird zu seiner Stärke, so dass er die vielen Formen der Armut um ihn herum noch besser erkennen kann. Und der Herr wird dem alten Vater zu gegebener Zeit das Augenlicht wiederschenken und die Freude, seinen Sohn Tobias wiederzusehen. Als dieser Tag kam, fiel Tobit „ihm um den Hals, er weinte und rief Tobias zu: „Ich kann dich wieder sehen, Kind, du Licht meiner Augen! Und er sagte: Gepriesen sei Gott! Gepriesen sei sein gewaltiger Name! Gepriesen seien alle seine heiligen Engel! Möge sein Name groß sein über uns! Und gepriesen seien alle Engel in alle Ewigkeit! Denn er hat mich geziichtet, aber jetzt sehe ich meinen Sohn Tobias wieder“ (11, 13–14).

3. Wir können uns fragen: Woher hat Tobit den Mut und die innere Stärke, die ihn befähigen, inmitten eines heidnischen Volkes Gott zu dienen und seinen Nächsten so sehr zu lieben, dass er dafür sein eigenes Leben riskiert? Wir haben es mit einem außergewöhnlichen Beispiel zu tun: Tobit ist ein treuer Ehemann und ein fürsorglicher Vater; er wird weit weg aus seiner Heimat verschleppt und leidet zu Unrecht; er wird vom König und seinen eigenen Nachbarn verfolgt ... Obwohl er so gutherzig ist, wird er auf die Probe gestellt. Wie uns die Heilige Schrift oft lehrt, verschont Gott diejenigen, die Gutes tun, nicht vor Prüfungen. Wie kommt das? Er tut dies nicht, um uns zu demütigen, sondern um unseren Glauben an ihn zu festigen.

Tobit entdeckt in der Zeit der Prüfung seine eigene Armut, die ihn fähig macht, die Armen zu erkennen. Er ist

dem Gesetz Gottes treu und hält die Gebote, aber das reicht ihm nicht. Die aktive Sorge um die Armen ist ihm möglich, weil er die Armut am eigenen Leib erfahren hat. Deshalb sind die Worte, die er an seinen Sohn Tobias richtet, sein wahres Vermächtnis: „Wende dein Angesicht von keinem Armen ab“ (4, 7). Wenn wir also vor einem Armen stehen, dürfen wir unsere Augen nicht abwenden, denn wir würden uns selbst daran hindern, dem Antlitz des Herrn Jesus zu begegnen. Und achten wir gut auf die Formulierung „von keinem Armen“. Jeder ist unser Nächster, unabhängig von der Hautfarbe, dem sozialen Status, der Herkunft... Wenn ich arm bin, kann ich erkennen, wer wirklich der Bruder ist, der mich braucht. Wir sind aufgerufen, jedem Armen und jeder Art von Armut zu begegnen und die Gleichgültigkeit und Selbstverständlichkeit abzuschütteln, mit denen wir unser illusorisches Wohlergehen abschirmen.

4. Wir leben in einem geschichtlichen Moment, in dem die Aufmerksamkeit für die Ärmsten nicht gefördert wird. Der Ruf nach Wohlstand wird immer lauter, während die Stimmen derer, die in Armut leben, mit einem Schalldämpfer versehen werden. Man tendiert dazu, alles zu übergehen, was nicht in die Lebensmodelle passt, die insbesondere für die jüngeren Generationen gedacht sind, die dem gegenwärtig stattfindenden kulturellen Wandel am schutzlosesten gegenüberstehen. Was unangenehm ist und Leid verursacht, wird ausgeklammert, während körperliche Qualitäten so hochgehalten werden, als wären sie das wichtigste Ziel, das es zu erreichen gilt. Die virtuelle Realität löst das reale Leben ab, und immer leichter passiert es, dass man die beiden Welten verwechselt. Die Armen werden zu Bildern, die einen für einige Augenblicke berühren, aber wenn man ihnen in Fleisch und Blut auf der Straße begegnet, stört man sich an ihnen und grenzt sie aus. Die Hektik, die tägliche Begleiterin des Lebens, verhindert, dass man innehält, dem anderen hilft und sich um ihn kümmert. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10, 25–37) ist keine Erzählung aus der Vergangenheit, sondern stellt die Gegenwart eines jeden von uns in Frage. Es ist leicht, an andere zu delegieren; es ist eine großzügige Geste, anderen Geld für ihr karitatives Handeln zu geben; es ist die Berufung eines jeden Christen, sich persönlich zu einzubringen.

5. Danken wir dem Herrn, dass es so viele Männer und Frauen gibt, die sich den Armen und Ausgegrenzten widmen und mit ihnen teilen: Menschen jeden Alters und jeder sozialen Schicht, die sich derer annehmen und sich für diejenigen einsetzen, die am Rande stehen und leiden. Das sind keine Übermenschen, sondern „Nachbarn“, denen wir jeden Tag begegnen und die

sich im Stillen mit den Armen selbst zu Armen machen. Sie beschränken sich nicht darauf etwas zu geben: Sie hören zu, treten in Dialog, versuchen, die Situation und ihre Ursachen zu verstehen, um angemessene Ratschläge und richtige Empfehlungen zu geben. Sie achten auf die materiellen, aber auch auf die geistigen Bedürfnisse, auf die ganzheitliche Förderung des Menschen. Das Reich Gottes wird in diesem großzügigen und unentgeltlichen Dienst gegenwärtig und sichtbar; es ist wirklich wie der Same, der in den guten Boden des Lebens dieser Menschen fällt und seine Frucht bringt (vgl. Lk 8, 4–15). Die Dankbarkeit gegenüber den vielen Freiwilligen möge zum Gebet werden, auf dass ihr Zeugnis fruchtbar sei.

6. Am 60. Jahrestag der Enzyklika *Pacem in terris* ist es dringend geboten, die Worte des heiligen Papstes Johannes XXIII. aufzugreifen, der schrieb, „dass der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muss. Daraus folgt auch, dass der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwittung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muss“ (Nr. 6).

Wie viel Arbeit liegt noch vor uns, damit diese Worte Wirklichkeit werden, auch durch ein ernsthaftes und wirksames Bemühen in der Politik und in der Gesetzgebung! Möge sich trotz der Grenzen und manchmal des Versagens der Politik – wenn es darum geht, das Gemeinwohl zu sehen und ihm zu dienen – die Solidarität und Subsidiarität vieler Bürger entwickeln, die an den Wert des ehrenamtlichen Engagements für die Armen glauben. Sicherlich geht es darum, Anregungen zu geben und Druck zu machen, damit die öffentlichen Einrichtungen ihre Pflicht gut erfüllen; aber es hat keinen Sinn, passiv zu bleiben und darauf zu warten, dass alles „von oben“ kommt: Die in Armut Lebenden müssen ebenfalls einbezogen und in einem Prozess der Veränderung und Verantwortungsübernahme begleitet werden.

7. Leider müssen wir wieder einmal feststellen, dass zu den bereits beschriebenen Formen der Armut neue hinzukommen. Ich denke dabei insbesondere an die Bevölkerung in Kriegsgebieten, vor allem an die Kinder, die einer unbeschwerteren Gegenwart und einer würdigen Zukunft beraubt sind. Niemand wird sich jemals an diese Situation gewöhnen können; versuchen wir

weiterhin alles, damit sich der Friede als Geschenk des auferstandenen Herrn und als Frucht des Einsatzes für Gerechtigkeit und Dialog behaupten kann.

Ich kann die Spekulationen nicht auslassen, die in verschiedenen Bereichen zu einem dramatischen Anstieg der Kosten führen, wodurch viele Familien noch ärmer werden. Die Löhne sind schnell aufgebraucht und zwingen die Menschen zu Entbehrungen, die die Würde eines jeden Menschen beeinträchtigen. Wenn eine Familie zwischen Nahrungsmitteln für die Ernährung und Medikamenten für die Behandlung wählen muss, dann müssen sich diejenigen zu Wort melden, die im Namen der Menschenwürde das Recht auf beide Güter fordern.

Man kann des Weiteren nicht umhin, auch auf die ethischen Missstände in der Arbeitswelt hinzuweisen. Die unmenschliche Behandlung vieler Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unzureichende Entlohnung für die geleistete Arbeit, die Geißel der prekären Arbeitsverhältnisse, die zu vielen Opfer von Arbeitsunfällen, die oft einer Mentalität geschuldet sind, die den unmittelbaren Profit auf Kosten der Sicherheit bevorzugt... Da denkt man an die Worte des heiligen Johannes Paul II: „Die erste Grundlage für den Wert der Arbeit [ist] der Mensch selbst [...] So wahr es auch ist, dass der Mensch zur Arbeit bestimmt und berufen ist, so ist doch in erster Linie die Arbeit für den Menschen da und nicht der Mensch für die Arbeit“ (Enzyklika *Laborem exercens*, 6).

8. Diese an sich schon dramatische Auflistung gibt nur einen Teil der Armutssituationen wieder, die zu unserem täglichen Leben gehören. Ich kann insbesondere eine Form des Missstands nicht unerwähnt lassen, die jeden Tag deutlicher zutage tritt und die die Welt der Jugend betrifft. Wie viel Frustration und sogar Selbstmorde gibt es bei den jungen Menschen, die von einer Kultur getäuscht werden, die sie dazu bringt, sich als „unfähig“ und „gescheitert“ zu fühlen. Helfen wir ihnen, auf diese unheilvollen Impulse zu reagieren, damit jeder den Weg zur Erlangung einer starken und großmütigen Persönlichkeit finden kann.

Wenn man von den Armen spricht, verfällt man leicht in Phrasendrescherei. Eine tückische Versuchung ist es auch, bei Statistiken und Zahlen stehen zu bleiben. Die Armen sind Menschen, sie haben Gesichter, Geschichten, Herzen und Seelen. Sie sind Brüder und Schwestern mit ihren Vorzügen und Fehlern, wie alle anderen auch, und es ist wichtig, mit einem jedem von ihnen in eine persönliche Beziehung einzutreten.

Das Buch Tobit lehrt uns die Konkretheit unseres Handelns mit und für die Armen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, die uns alle dazu verpflichtet, einander zu suchen und zu begegnen, um die Harmonie zu fördern, die notwendig ist, damit eine Gemeinschaft zu einer Gemeinschaft wird. Das Interesse an den Armen erschöpft sich also nicht im eiligen Almosengeben, sondern erfordert die Wiederherstellung der rechten zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch die Armut beschädigt wurden. Das „Sich von keinem Armen abwenden“ führt auf diese Weise dazu, dass einem der Segen der Barmherzigkeit, der Nächstenliebe, zuteilwird, die dem ganzen christlichen Leben Sinn und Wert verleiht.

9. Unsere Aufmerksamkeit für die Armen soll immer von einem evangeliumsgemäßen Realismus geprägt sein. Das Teilen muss den konkreten Bedürfnissen des Anderen entsprechen, es geht nicht darum, dass ich Überflüssiges loswerde. Auch hier bedarf es der Unterscheidung, unter der Führung des Heiligen Geistes, damit wir die wahren Bedürfnisse unserer Brüder und Schwestern erkennen, und nicht unsere eigenen Bestrebungen. Was sie sicherlich dringend brauchen, ist unsere Mitmenschlichkeit, unser für die Liebe offenes Herz. Vergessen wir nicht: „Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will“ (Evangelii gaudium, 198). Der Glaube lehrt uns, dass jeder Arme ein Kind Gottes ist und dass Christus in ihm oder ihr gegenwärtig ist: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25, 40).

10. In diesem Jahr wird der 150. Jahrestag der Geburt der heiligen Therese vom Kinde Jesu begangen. Auf einer Seite ihrer Geschichte einer Seele schreibt sie: „Jetzt verstehe ich, dass die vollkommene Nächstenliebe darin besteht, die Fehler der anderen zu ertragen, sich über ihre Schwächen keinesfalls zu wundern, sich an den kleinsten Tugenden zu erbauen, die wir sie praktizieren sehen, aber vor allem habe ich verstanden, dass die Nächstenliebe nicht im Grunde des Herzens verschlossen bleiben darf: ‚Niemand, sagte Jesus, zündet ein Licht an, um es unter einen Scheffel zu stellen, sondern stellt es auf den Leuchter, damit es alle im Haus erleuchtet‘. Mir scheint, dass dieses Licht für die Nächstenliebe steht, die nicht nur diejenigen erleuchten und aufmuntern soll, die mir am Herzen liegen, sondern alle, die im Haus sind, ohne jemanden auszuschließen“ (Ms C, 12r).

In diesem Haus, das die Welt ist, hat jeder das Recht, von der Nächstenliebe erleuchtet zu werden, niemand kann davon ausgeschlossen werden. Möge die unermüdliche Liebe der heiligen Theresia unsere Herzen an diesem Welttag inspirieren und uns helfen, „das Angesicht nicht vom Armen abzuwenden“ und es immer dem menschlichen und göttlichen Antlitz unseres Herrn Jesus Christus zuzuwenden.

Rom, Sankt Johannes im Lateran,
13. Juni 2023

Franziskus

Gedenktag des heiligen Antonius von Padua,
Patron der Armen

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 85 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der 62. Sitzung der Verbands-KODA vom 24. Mai 2023 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 62. Sitzung der Verbands-KODA vom 24. Mai 2023:

64. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme folgender Änderungs-Tarifverträge:

- a) Änd.-TV Nr. 20 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) vom 14. Juli 2022,
- b) Änd.-TV Nr. 29 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung (TVöD – BT-V) vom 14. Juli 2022,
- c) Änd.-TV Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 14. Juli 2022,
- d) Änd.-TV Nr. 12 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD – BBiG) vom 14. Juli 2022.

65. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der

gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 31. Mai 2023
Az.: 025A/62194/23/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg, Vor-
sitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 86 Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1 – Gremienbezeichnung

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2013, S. 614–620) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2 – Fortgeltung der Beschlüsse

¹Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. ²Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3 – Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüssen

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der

Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4 – Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2013, S. 614–620), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

- (2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (3) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“

3. Der bisherige § 2 entfällt.
4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.

- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.

- (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder

- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder
- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier 2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meissen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg 4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart 2 Mitglieder.

²Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerk-

schaftsvertreters/einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) ¹Scheidete ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). ²Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§ 10

Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung.⁷ Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission.⁸ Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag.⁹ Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsendete Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. ⁴Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind.

anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind.⁵ Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.⁶ Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.⁷ Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.⁴ Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird."
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin des
- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.
- ²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/die Vorsitzende einmal aus den Reihen der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhindungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

(3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung

eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.

(2) Die Geschäftsführung lädt ein

- a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.

- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwischen dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“
13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3–7 und 9–10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mit-

glieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsprojekten, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzversammlungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG)

durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.

- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischoflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-)Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diö-

zesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.

- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen

bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

- (2) Für Beisitzer/Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/ in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.

- (4) Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer

Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

- (5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch „§ 3 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von

mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.

- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende/leitende Vorsitzender/Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴So lange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenen Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzen Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzenende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenen Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzenende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses

und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbetrieb und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

- (3) ¹Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Limburg, 30. Mai 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/22/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 87 Beschluss der KODA vom 21. April 2023: § 17 a AVO – Regelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 16a und 16b

§ 17a AVO wird wie folgt gefasst:

Für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 16a und 16b gelten die Regelungen der Entgeltgruppe 15 analog (z. B. Tarifsteigerung, Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung), sofern die KODA keine abweichende Regelung beschließt.

Limburg, 22. Mai 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 88 Beschluss der KODA vom 21. April 2023: Anlage 29 zur AVO Sozial und Erziehungsdienst – § 4 SuE-Zulage

A) § 4 der Anlage 29 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

¹Beschäftigte, die nach BEO 2 in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach BEO 2 in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 7 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

B) Zu § 4 der Anlage 29 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

¹Eine Anrechnung auf andere Zulagen findet nicht statt. ²Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 22a Abs. 2 AVO. ³Die SuE-Zulage ist „monatliches Entgelt“ und fließt in die Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung und Leistungsentgelt ein. ⁴Gleiches gilt für die Berechnung des Monatsnettoentgelts gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Regelung zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der AVO des Bistums Limburg. ⁵Bei Beschäftigten in Altersteilzeit gehört die SuE-Zulage zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 FlexAZ O bzw. zu den Bezügen im Sinne des § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit. ⁶Die SuE-Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.06.2023 in Kraft.

Limburg, 22. Mai 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/10 Bischof von Limburg

Nr. 89 Beschluss der KODA vom 26. Mai 2023: Anlage 30 zur AVO – Ordnung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsordnung)

Als Anlage 30 zur AVO wird folgende Inflationsausgleichsordnung eingefügt:

Ordnung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Beschäftigungsverhältnis nachstehende Ordnungen bzw. Regelungen Anwendung findet:

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg einschließlich folgender Anlagen:

- a) Anlage 27 zur AVO – Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
- b) Anlage 27a zur AVO – Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD),
- c) Anlage 27b zur AVO – Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge oder

- d) Anlage 28 zur AVO – Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- e) Studierende, die Praktika im Sinne der BEO 7 I. 2. c) erbringen
- f) Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten im Sinne der BEO 7 I. 5

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des AVO fallen, 1.240 Euro. ²Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27 (TVAöD), Anlage 27a (TVSoD), Anlage 27b (Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge), Anlage 28 (TVPöD), BEO 7 I. 2. c) oder BEO 7 I. 5. fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. ³§ 22a Absatz 2 AVO gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3 Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen, 220 Euro. ²Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27 (TVAöD), Anlage 27a (TVSoD), Anlage 27b (Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge), Anlage 28 (TVPöD), BEO 7 I. 2. c) oder BEO 7 I. 5. betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. ³§ 22a Absatz 2 AVO gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 Abs. 8 AVO, § 23 Abs. 1 AVO, § 33 AVO, § 4 Anlage 33 zur AVO, § 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Absatz 2, 2a und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach Anlage 27 (§ 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD – Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAöD – Allgemeiner Teil), Anlage 27a (§§ 9, 12, 12a TVSoD), und Anlage 28 (§§ 10, 11, 12 TVPöD) sowie nach der Anlage 27b (§§ 10, 13, 14 Ordnung für praxisintegrierte duale Studiengänge). ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2023 in Kraft.

Niederschriftserklärungen

Zu § 2 Absatz 2

Die KODA stellt fest, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des FlexAZ O fallen und sich am

Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2

Die KODA stellt fest, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des FlexAZ O fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Limburg, 2. Juni 2023

Az.: 565AH/62656/23/01/12

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 24. Mai 2023

Az.: 359H/68328/23/01/6

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 91 Ordnung für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Bischof besetzt frei die Pfarrstellen.
- (2) In Anerkennung seiner Mitverantwortung für das kirchliche Leben hat der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, im Rahmen dieser Ordnung mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Besetzung aller Pfarrstellen im Bistum Limburg.
- (2) Sondervorschriften (§ 11) gelten für:
 - a) die Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land wie die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt wegen des Verhältnisses zum Domkapitel;
 - b) die Patronatspfarreien, soweit die Inhaber des Präsentationsrechtes von ihrem Recht Gebrauch machen, d.h. für die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden das Land Hessen; für die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt der Magistrat der Stadt Frankfurt;
 - c) für die Pfarreien, die aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bistum und einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft seelsorglich betreut werden.

§ 3 Entscheidung über die Ausschreibung

- (1) Jede wiederzubesetzende Pfarrstelle wird ausgeschrieben, sofern nicht der Bischof von einer Ausschreibung absieht. Im Falle der Ausschreibung einer Pfarrei erhält der Pfarrgemeinderat vor der Ausschreibung die Möglichkeit, eine Beschreibung zum Profil der Pfarrei bzw. der Pfarrstelle zu formulieren.
- (2) Beabsichtigt der Bischof, eine Pfarrstelle nicht auszuschreiben, erhält der Personalrat des Priesterrats und der Vorstand des betreffenden Pfarrgemeinderates vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Durchführung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung wird vom Generalvikar oder der/dem Bischöflichen Bevollmächtigen unter-

zeichnet und an alle Diözesanpriester sowie an den/die Vorsitzende/n des Pfarrgemeinderates versandt. Die Ausschreibungsfrist soll drei Wochen nicht unterschreiten. Die Ausschreibung enthält den Hinweis auf Daten der Pfarrei im digitalen Bistumsatlas sowie auf die Möglichkeit des Vorschlags von Priestern bzw. der eigenen Bewerbung durch Priester.

- (2) Das Recht, ihnen geeignet erscheinende Priester für die ausgeschriebene Stelle gegenüber der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz vorzuschlagen haben
 - a) jeder Diözesanpriester sowie
 - b) der Vorstand des Pfarrgemeinderates unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Pfarrgemeinderat.
- (3) Priester, die an der Übernahme der Pfarrstelle interessiert sind, teilen dies der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz schriftlich mit.

§ 5 Ergebnis der Ausschreibung

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist fragt die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz bei jedem der vorgeschlagenen Priester an, ob er im Fall einer Designation durch den Bischof zur Übernahme der Pfarrstelle bereit ist.

§ 6 Designation

- (1) Der Bischof designiert den künftigen Pfarrer.
- (2) Die Designation wird dem Designierten unverzüglich durch die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz mitgeteilt. Außerdem werden der Vorstand des Pfarrgemeinderates, soweit vorhanden der Pfarrverwalter, die Regionalleitung sowie die Mitglieder des Pastoralteams schriftlich informiert.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Designation erhalten die vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester eine Benachrichtigung, sofern sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Pfarrstelle bekundet haben (§ 5).
- (4) Mindestens einen Tag vor dem Kontaktgespräch mit dem Pfarrgemeinderat findet ein Gespräch zwischen dem Designierten und dem Pastoralteam zum Kennenlernen und zur Verständigung über die pastorale Arbeit statt. Der Designierte

wie auch ein Mitglied des Pastoralteams berichten über das Gespräch der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

§ 7 Kontaktgespräch mit dem Designierten

- (1) Zwischen dem designierten Priester und dem Pfarrgemeinderat sowie der/dem gewählten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet unter der Leitung eines Mitgliedes der Regionalleitung ein Kontaktgespräch statt.
- (2) Den Termin des Kontaktgesprächs vereinbart die Regionalleitung mit dem Designierten und dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.
- (3) Die Regionalleitung lädt mit einer Frist von zehn Tagen die Beteiligten zum Kontaktgespräch ein.
- (4) Das Kontaktgespräch findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.
- (5) Das Kontaktgespräch dient dazu, den vom Bischof designierten Priester mit dem Pfarrgemeinderat bekanntzumachen und zu einer Einschätzung der Zusammenarbeit zu kommen. Der/die zweite aus dem Pastoralteam gemäß §16 Abs. 1 Buchst. a SynO in den Pfarrgemeinderat gewählte Person berichtet im Kontaktgespräch vom Eindruck des Gespräches zwischen Pastoralteam und Designierten (§ 6 (4)).
- (6) Unmittelbar im Anschluss an das Kontaktgespräch mit dem Designierten reflektiert der Pfarrgemeinderat das Gespräch und gibt der anwesenden Regionalleitung ein begründetes Votum.

§ 8 Ergebnis des Kontaktgesprächs

- (1) Die Regionalleitung berichtet der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz schriftlich über den bei dem Kontaktgespräch und der anschließenden Beratung mit Votum des Pfarrgemeinderates gewonnenen Eindruck, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Designierten gegeben sind oder ausgeschlossen sind.
- (2) Der Designierte berichtet ebenso von seinem Eindruck aus dem Kontaktgespräch der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

- (3) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle liegt beim Bischof.

§ 9 Ernennung

- (1) Die Ernennung wird vom Bischof ausgesprochen.
- (2) Der vom Bischof ernannte Pfarrer legt vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis ab.

§ 10 Einführung

- (1) Zu dem im Dekret genannten Ernennungstermin wird der Ernannte durch den Ortsordinarius in sein Amt eingeführt, sofern der Bischof im Einzelfall nicht eine andere Anordnung trifft.
- (2) Mit der Einführung erlangt der Ernannte die vollen Rechte als Pfarrer.
- (3) Der die Einführung Vollziehende fertigt darüber ein Protokoll an und übersendet es der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

§ 11 Sondervorschriften

- (1) Vor der Designation eines Kandidaten für die Ämter des Dompfarrers in Limburg wie des Pfarrers der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt hört der Bischof gemäß den staatskirchenrechtlichen Vorschriften das Domkapitel bzw. holt dessen Zustimmung ein.
- (2) Soweit ein Patron ein Präsentationsrecht hat und ausüben will, geschieht das vor der Designation.
- (3) Bei Pfarrstellen, die mit einem Ordenspriester besetzt werden sollen, richtet sich die Beteiligung des Pfarrgemeinderates nach den zwischen Bistum und dem zuständigen Höheren Oberen getroffenen Vereinbarungen. In der Regel gilt: Der vom Höheren Oberen ausgewählte Priester wird vom Bischof designiert. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sind zu beachten.
- (4) Im Übrigen gelten in den vorstehenden Fällen die allgemeinen Regelungen.

§ 12 Übergangsregelungen bis zur Aufhebung der Bezirke

Bis zur Aufhebung der Bezirke im Bistum Limburg sind folgende Übergangsregelungen zu beachten:

- (1) Die Stadt- bzw. Bezirksdekanen nehmen die Aufgaben der Regionalleitung nach Maßgabe dieser Ordnung wahr.
- (2) Sind die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt und die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden zu besetzen, gilt unter Wahrung von § 11 das folgende Verfahren:
- Der Bischof fordert die Mitglieder des Stadt- presbyteriums, der Stadtversammlung und des Stadtsynodalrates auf, ihm Priester für das Amt des Stadtdekan vorzuschlagen.
 - Gemäß § 6 Absatz 4 erfolgt ein Gespräch mit dem Pastoralteam sowie gemäß § 7 ein Kontaktgespräch des Designierten mit dem Pfarrgemeinderat. Ebenso findet ein Kontaktgespräch mit dem Stadtsynodalrat statt, mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Regionalleitung durch die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz wahrgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt und ersetzt die „Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg und bei der Übertragung der Aufgabe des Priesterlichen Leiters“ vom 15. April 2008 (Amtsblatt 2008, S. 44ff.) und die „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1976, S. 405–407).

Limburg, 22. Mai 2023

Az.: 025A/62194/23/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 92 Authentische Interpretation: Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses des Pfarrgemeinderats

Für den Entzug des Mandates in den synodalen Gremien des Bistums Limburg sieht die Synodalordnung ein Verfahren vor, das in § 5 Abs. 3 SynO beschrieben ist. Für den Entzug der Mitgliedschaft in einem Ortsausschuss oder Sachausschuss des Pfarrgemeinderates gemäß § 22 SynO gibt es bisher keine ausdrückliche Regelung.

Hiermit stelle ich fest, dass zur Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses des Pfarrgemeinderates im Umkehrschluss der die Mitglieder gemäß § 22 Abs. 3 SynO berufende Pfarrgemeinderat berechtigt ist.

Bis zu einer Anpassung des § 22 SynO, die im Zusammenhang mit weiteren Veränderungen der Synodalordnung für das Bistum Limburg und weiteren partikularrechtlichen Regelungen erfolgen soll, hat der Pfarrgemeinderat für die Abberufung eines Mitglieds eines Ausschusses eines Pfarrgemeinderates wie folgt zu verfahren:

Die Abberufung eines Ausschussmitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Angabe des Abberufungsgrundes im Pfarrgemeinderat von einem antragsberechtigten Mitglied des Pfarrgemeinderates beantragt werden. Sie erfolgt als Mehrheitsbeschluss des Pfarrgemeinderates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates hört vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag den Ausschuss an und gibt dem betreffenden Ausschussmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

Limburg, 1. Juni 2023
Az.: 760B/60635/23/03/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 93 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg: Jubiläumszuwendungen Priester

Mit Wirkung ab dem 1. Mai 2023 wird ein § 12a in die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg aufgenommen mit dem folgenden Inhalt:

§ 12a Jubiläumszuwendung

- (1) Priester, die in der Diözese Limburg inkardiniert sind und im aktiven Dienst im Sinne des § 2 stehen, erhalten eine Jubiläumszuwendung anlässlich des 25- und des 40-jährigen Weihejubiläums als Priester.
- (2) Die Jubiläumszuwendung beträgt
 1. Beim 25-jährigen Weihejubiläum: 350,00 Euro.
 2. Beim 40-jährigen Weihejubiläum: 500,00 Euro.
- (3) Die Jubiläumszuwendung wird zusammen mit der Besoldung gewährt.

Limburg, 13. Juni 2023
Az.: 25K/36866/23/05/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 94 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg: Mietbeihilfen Priester

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum und die Anlage 7 hierzu werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. § 25 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg erhält folgende Fassung:

§ 25 Mietwohnung – Unterstützungsleistung für Ruhestandspriester*

Das Bischöfliche Ordinariat ist Priestern, die in Ruhestand gehen, bei der Wohnungssuche behilflich.

*Hinsichtlich der Übergangsregelung zum Wegfall der Mietbeihilfe für Ruhestandspriester ab dem 1. Januar 2023 siehe § 37a.

- 2.) Es wird ein § 37a in die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg unter V. Übergangsvorschriften eingefügt mit folgendem Inhalt:

§ 37a Übergangsvorschrift zu § 25 – Wegfall der Mietbeihilfe

Ab dem 1. Januar 2023 werden Mietbeihilfen für Priester im Ruhestand nicht neu bewilligt. Ruhestandspriester, die bereits am 31. Dezember 2022 eine Mietbeihilfe erhalten haben, erhalten diese über diesen Termin hinaus weiterhin unter den Voraussetzungen der Anlage 7 zu dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

- 3.) Die Anlage 7 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg entfällt ersatzlos.

Limburg, 13. Juni 2023
Az.: 25K/36866/23/06/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 95 Profanierung der Kirche Mutterschaft Mariens in Ötzingen/Sainerholz sowie des in ihr befindlichen Altars

Mit Termin 18. Juni 2023 hat der Bischof die Profanierung der Kirche Mutterschaft Mariens in 56244 Ötzingen/Sainerholz, Niedersayner Straße 2a, verfügt. Zum gleichen Termin hat er den in der Kirche vorhandenen Altar für profan erklärt.

Nr. 96 Einladung zur Aussendungsfeier

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 15. Juli 2023, in den Dienst des Bistums Limburg als Gemeinreferentinnen Kerstin Huty, Ann-Sophie Petry, Stefanie Seubert und als Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten Dominic D'Souza, Katharina D'Souza, Dorothea Schneider, Susanne Stierle und Jonas Sträßer aus.

Der Aussendungsgottesdienst findet im Hohen Dom zu Limburg statt und beginnt um 10:00 Uhr.

Im Anschluss an den Gottesdienst lädt Bischof Georg Bätzing alle Gäste zu einem Imbiss in das Bischöfliche Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, ein.

Nr. 97 Warnung

Ein „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ gibt an, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Er ist weder Priester noch Franziskaner und verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt. Vor jeglicher Zusammenarbeit mit ihm wird dringend abgeraten.

Nr. 98 Dienstnachrichten

Priester

Im Hinblick auf das generelle Auslaufen des Amtes der Stadt- und Bezirksdekanen zum 30. April 2024 werden folgende Bezirksdekanen in ihrer Amtszeit bis zum 30. April 2024 verlängert:

- Bezirk Limburg: Pfarrer Andreas FUCHS
- Bezirk Untertaunus: Pfarrer Kirsten BRAST
- Bezirk Rheingau: Pfarrer Ralph SENFT
- Bezirk Westerwald (kommissarisch): Pfarrer Armin STURM

Mit Termin 5. Juni 2023 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Marc STENGER auf die Pfarrei St. Laurentius Nentershausen angenommen.

Für den Zeitraum vom 8. August bis zum 20. Dezember 2023 wird Pfarrer Peter HOFACKER eine Sabbatzeit für theologische Studien im Bereich der Ökumene gewährt. Für diesen Zeitraum wird Pfarrer Christian ENKE aufgrund längerer Abwesenheit des Pfarrers zum Pfarrverwalter der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar ernannt.

Diakone

Mit Termin 31. August 2023 tritt Diakon Wolfgang ZERNIG in den Ruhestand. Für die Zeit vom 1. September 2023 bis 31. August 2025 wird Diakon Zernig weiterhin mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % in der Seelsorge der JVA Limburg eingesetzt. Darüber hinaus erhält er einen Auftrag für seelsorgliche Dienste in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2023 wird Herr Simon BERANEK als Pastoralreferent angestellt und in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2023 wird Herr Dominic D'SOUZA als Pastoralreferent angestellt und in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2023 scheidet Gemeindereferentin Michaela ZIEGLER aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Dorothea SCHNEIDER als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Sr. Gordana DAVIDOVIC mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Katharina D'SOUZA mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Johanna LÖHR als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 scheidet Pastoralreferentin Anna NIEM aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Anna-Lisa SAUERWALD als Gemeindeassistentin angestellt und in der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Herr Robert SÖDER als Pastoralassistent angestellt und in der Pfarrei St. Peter Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Herr Jonas STRÄßER als Pastoralreferent angestellt und in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Melanie WORBS als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 8

Limburg, 1. August 2023

Der Bischof von Limburg			
Nr. 99	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	175	
Nr. 100	Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2	176	
Nr. 101	Beschluss der Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR	177	
Nr. 102	Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit	178	
Nr. 103	Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR	180	
Nr. 104	Änderung des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg	181	
Nr. 105	Änderung der Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)	181	
			Nr. 106 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 Bistumsstatut – Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung 181
Bischöfliches Ordinariat			
			Nr. 107 Profanierung der Kirche St. Michael in Frankfurt und der in ihr befindlichen Altäre 181
			Nr. 108 Broschüre „Gemeinsam gesandt. Perspektiven für die Ökumene in Hessen und Rheinhessen nach dem Reformationsjubiläum 2017 und dem 3. Ökumenischen Kirchentag 2021“ 181
			Nr. 109 Druckschrift des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz 182
			Nr. 110 „Brannte nicht unser Herz?“ Geistlicher Thementag zur Eucharistie 182
			Nr. 111 Totenmeldung 182
			Nr. 112 Dienstnachrichten 183

Der Bischof von Limburg

Nr. 99 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus. Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und

engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zu reckommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, 19. Juni 2023
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 10. Juli 2023
Az.: 3595/68326/23/08/1

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Nr. 100 Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A. Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangebote für Schulkinder, Vorklassen oder

Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangebote für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangebote für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. Juni 2023
Az.: 359H/68328/23/01/9

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 101 Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A. Beschlusstext:

VII. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C. Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. Juni 2023
Az.: 359H/64775/23/01/5

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 102 Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

- (1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

- (2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend.

²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

- (3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (4) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, so weit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist

die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

- (2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

- (1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

- (2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

- (3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v. H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtszuwendung
- (3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

- (1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minde-
rung des Umfangs des Anspruches auf Er-
holungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann
durch Dienstvereinbarung ganz oder teilwei-
se ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Al-
tersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage
17a entsprechend angewendet werden. ²Die
Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regel-
arbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2
der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung
oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbei-

tervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7,

Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. Juni 2023

Az.: 359H/68328/23/01/10

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 103 Beschluss der Bundeskommission vom 23. März 2023: Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersetzt.
III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. Juni 2023

Az.: 359H/68328/23/01/8

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 104 Änderung des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

Das Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016 (Amtsblatt 2016, S. 472–480) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Erteilung von Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 250.000 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.“
2. Art. 5 § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen.“

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Limburg, 14. Juli 2023
Az.: 703B/67033/23/01/5

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 105 Änderung der Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Mit Wirkung zum 31. Juli 2023 werden in Nr. 56 der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt 2021, S. 467–473) die Worte „bis zum 31. Juli 2023“ gestrichen.

Limburg, 14. Juli 2023
Az.: 557O/67435/23/19/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 106 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 Bistumsstatut – Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

Die Vornahme der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden, für die in Art. 8 des Bistumsstatuts der Querschnittsbereich „Personalmanagement und -einsatz“ gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region zuständig ist, erfolgt in der Weise, dass bei Vorliegen des in Textform vorliegenden Einverständnisses des Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der Region durch eine Leitung des Querschnittsbereichs Personaleinsatz und -management verfügt bzw. unterzeichnet wird.

Im Einzelfall können die Leitungen des Querschnittsbereichs „Personalmanagement und -einsatz“ die Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung auf die Personalverantwortlichen des jeweiligen Bereiches bzw. der jeweiligen Region übertragen.

Limburg, 18. Juli 2023
Az.: 1A/57872/23/03/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 107 Profanierung der Kirche St. Michael in Frankfurt und der in ihr befindlichen Altäre

Mit Termin 28. Juli 2023 hat der Bischof die Kirche St. Michael in 60389 Frankfurt am Main, Gellertstraße 39, profaniert. Mit gleichem Termin hat er die in der Kirche vorhandenen Altäre für profan erklärt.

Nr. 108 Broschüre „Gemeinsam gesandt. Perspektiven für die Ökumene in Hessen und Rheinhessen nach dem Reformationsjubiläum 2017 und dem 3. Ökumenischen Kirchentag 2021“

Die Hessische Ökumenereferenten-Konferenz (HÖRK) hat eine Broschüre mit dem Titel „Gemeinsam gesandt. Perspektiven für die Ökumene in Hessen und Rheinhessen nach dem Reformationsjubiläum 2017 und dem 3. Ökumenischen Kirchentag 2021“ veröffentlicht.

„Gemeinsam gesandt“ ist ein Plädoyer für Ökumene als Grundhaltung auf allen Ebenen und in allen Kontexten kirchlicher Arbeit und christlicher Existenz. Wir empfehlen, dass sich die ökumenischen Partner zukünftig

(noch mehr) wechselseitig in die Prozesse der strukturellen Veränderungen in allen Kirchen einbinden und so „gemeinsam senden“ lassen. Es handelt sich um einen Orientierungstext, der von den Kirchenleitungen unterstützt und besonders für die kirchliche Basis geeignet ist.

Der Text „Gemeinsam gesandt“ kann auf der Seite www.oekumene.bistumlimburg.de heruntergeladen werden.

Nr. 109 Druckschrift des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Gemeinsame Texte Nr. 28 – Deutsche Bischofskonferenz/Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023

Interessentinnen und Interessenten können diese Broschüre zum Selbstkostenpreis beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an broschueren@dbk.de. Nach der Veröffentlichung steht die Druckschrift unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte.html> zum Download bereit.

Nr. 110 „Brannte nicht unser Herz?“ Geistlicher Thementag zur Eucharistie

Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Onlineveranstaltung für Hauptamtliche im März 2023 ist ein geistlicher Thementag zur Eucharistie im hybriden Format (vor Ort in Pfarreien und online) für Hauptamtliche und alle Interessierten in den Gemeinden geplant. Er trägt den Titel „Brannte nicht unser Herz?“ und findet statt am 18. November 2023 von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Veranstaltet wird dieser Eucharistietag vom Deutschen Liturgischen Institut (Trier) in Kooperation mit der Katholischen Akademie Dresden-Meissen und wird unterstützt von der Liturgiekommission der DBK. Prof. Dr. Marco Benini (Trier) wird Impulse zur Feier der Eucharistie geben und es besteht jeweils im Anschluss die Gelegenheit, in Kleingruppen vor Ort (z. B. im Pfarrheim) oder digital miteinander ins Gespräch zu kommen, auch über den eigenen Glauben aus der Eucharistie. Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage der Katholischen Akademie Dresden-Meissen: <https://www.katholische-akademie-dresden.de/ueberregionale-veranstaltungen/item/1698-brannte-nicht-unser-herz-2>.

www.katholische-akademie-dresden.de/ueberregionale-veranstaltungen/item/1698-brannte-nicht-unser-herz-2.

Nr. 111 mTotenmeldung

Am 12. Juli 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Josef Ernst im Alter von 77 Jahren in Münster.

Josef Ernst wurde am 15. April 1946 in Wiesbaden geboren. Er besuchte die Volksschule seines Heimatortes Oberjosbach, wechselte danach auf das Gymnasium an der Oranienstraße in Wiesbaden und legte im Jahr 1966 die Reifeprüfung ab. Seinem inneren Ruf zum Priestertum folgend begann er im Anschluss seine Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 5. Dezember 1971 wurde er von Weihbischof Walter Kampe zum Priester geweiht und wirkte ab Januar 1972 für acht Monate als Seelsorgspraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden. Nach einer Zeit im Noviziat der Jesuiten in Münster kehrte er in den Dienst des Bistums Limburg zurück und wurde am 13. November 1972 Kaplan in der Pfarrei St. Martin in Frickhofen. Weitere Stellen führten ihn als Kaplan nach St. Bonifatius in Frankfurt (ab 1. Juni 1973), als Stadtvikar und Jugendpfarrer in den Bezirk Wiesbaden (ab 1. August 1974) und als Kaplan in die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt (ab 1. August 1975).

Zum 1. September 1977 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach mit der Filialgemeinde St. Josef in Kadenbach. Gleichzeitig unterrichtete Pfarrer Ernst im Goethe-Gymnasium in Bad Ems. Fast dreißig Jahre lang wirkte er in Arzbach und Kadenbach. Vom 1. April 1984 bis zum 6. Juli 1986 übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Eitelborn.

Zum 1. Februar 2007 trat Herr Pfarrer Ernst in den Ruhestand. Da er sich der Stadt und dem Bistum schon lange verbunden fühlte, zog er nach Münster, wo er in der Pfarrei St. Franziskus als Subsidiar einzelne Aufgaben in der Gemeinde-, Schul- und Internetseelsorge übernahm und mit vielen Menschen in Kontakt stand. Am 5. Dezember 2021 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum begehen. Die letzten eineinhalb Jahre seines Lebens verbrachte er gut versorgt im Altenzentrum Papst-Johannes-Paul-Stift in Münster, wo er am Abend des 12. Juli 2023 verstarb.

In seinem seelsorglichen Dienst waren Pfarrer Ernst die jungen Menschen und der Schuldienst besonders wichtig. Aber auch den alten und kranken Menschen war er

liebevoll zugewandt, insbesondere im St.-Josefshaus in Arzbach. Schon früh nahm er das Internet als Chance wahr, Menschen auf eigene Art zu begegnen und mit ihnen über Gott und die Welt ins Gespräch zu kommen.

Wir danken Herrn Pfarrer Ernst für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Unser Dank gilt auch der Pfarrei St. Franziskus in Münster, in der Pfarrer Ernst in seinem Ruhestand gute Aufnahme und neue Heimat gefunden hat und die sich bis zuletzt – wie auch das Bistum Münster – um ihn gesorgt haben.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 28. Juli 2023 in der Kirche St. Peter und Paul in Arzbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof.

Die Pfarrei St. Franziskus in Münster-Coerde gedachte seiner in der Abendmesse am 22. Juli 2023 in der Kirche St. Norbert.

Nr. 112 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 30. Juni 2023 wurde der Gestellungsvertrag für P. Andrzej KOCH CMF gekündigt.

Mit Termin 31. Juli 2023 wurde der Gestellungsvertrag für P. Edward FRÖHLING SAC gekündigt.

Mit Termin 30. September 2023 wurde der Gestellungsvertrag für P. Alexander ANTHONY ISch gekündigt.

Mit Termin 1. August 2023 scheidet P. Inosensius INO O.Carm. aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. August 2023 wird Pfarrer i.R. Dieter BRAUN als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2023 wird Kaplan Moritz HEMSTEG aus der Pfarrei Liebfrauen Westerburg in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Kaplan Benjamin RINKART für die Seelsorge im Sankt Vincenzstift Aul-

hausen in der Josefs-Gesellschaft Köln freigestellt. Darauf hinaus übernimmt Kaplan Rinkart priesterliche Dienste nach Absprache mit den Pfarrern in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau.

Mit Termin 1. September 2023 wird Domkapitular Wolfgang RÖSCH bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen ernannt. Mit Termin 1. September 2023 wird Kaplan Eronim VÄRGÄ aus der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg in die Pfarrei St. Blasius im Westerwald versetzt. Kaplan Värgä steht zudem für Schulgottesdienste in der Marienschule in Limburg zur Verfügung.

Mit Termin 9. September 2023 wird Pfarrer i.R. Alfred MUCH als Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg entpflichtet.

Mit Termin 10. September 2023 überträgt der Bischof Kaplan Benedikt WACH die Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg und ernennt ihn zum Pfarrer.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2023 trat Gemeindereferentin Astrid ALT in den Ruhestand

Mit Termin 1. September 2023 wird Gemeindereferentin Gabriele BRAUN aus dem Bürgerhospital Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei St. Marien Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in das Nordwest-Krankenhaus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 tritt Herr Michael CLEVEN in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Kerstin HUTYA als Gemeindereferentin in der Pfarrei Heilige Katharina Kasper Limburger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Ann-Sophie PETRY als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Stefanie SEUBERT als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 9

Limburg, 1. September 2023

Der Bischof von Limburg

- | | | |
|---------|---|-----|
| Nr. 113 | Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 | 187 |
| Nr. 114 | Änderung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg | 187 |
| Nr. 115 | Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 1 zur AVO – Musterarbeitsverträge | 188 |
| Nr. 116 | Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung | 197 |
| Nr. 117 | Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 2 | 197 |
| Nr. 118 | Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 31 zur AVO – Richtlinien zum mobilen Arbeiten | 198 |

Bischöfliches Ordinariat

- | | | |
|---------|--|-----|
| Nr. 119 | Profanierung des Gottesdienstraumes im „Johanneshaus“ und des in ihm befindlichen Altars | 199 |
| Nr. 120 | Berufungen in die Liturgiekommission des Bistums Limburg | 199 |
| Nr. 121 | Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) | 199 |
| Nr. 122 | Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023 | 200 |
| Nr. 123 | Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2024 | 201 |
| Nr. 124 | Dienstnachrichten | 201 |

Der Bischof von Limburg

Nr. 113 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4, 13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen. Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht da-

bei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, 2. März 2023
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. November 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 19. November 2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 1. August 2023
Az.: 362A/38663/23/02/2

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Nr. 114 Änderung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg

Die Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Beirat besteht aus wenigstens sechs, höchstens acht Personen.“
2. Nr. 30 erhält folgende Fassung: „Für jedes ausscheidende Mitglied wird ein nach Nr. 25 vorgeschlagener Ersatzkandidat berufen. Stehen keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so erfolgt eine Nachberufung für die jeweils laufende Amtszeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nummern 18–25 dieser Satzung.“
3. Nr. 31 erhält folgende Fassung: „Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten nach Nr. 25 oder Nachberufung nach Nr. 30 ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter vier fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.“
4. Nr. 36 erhält folgende Fassung: „Die Mitarbeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 700 Euro, zuzüglich 100 Euro für den Vorsitzenden bzw. 50 Euro für den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.“
5. Nr. 40 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Betroffenenbeirats haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision).“

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.

Fulda und Limburg, 23. August 2023

Für das Bistum Limburg
Az. 5570/67435/23/07/13

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Für das Bistum Fulda

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 115 Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 1 zur AVO – Musterarbeitsverträge

In Anlage 1 zur AVO erhalten die Musterarbeitsverträge folgende Fassung:

A) A 1 Unbefristeter Musterarbeitsvertrag (männl. Form)

Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen¹

...

vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und² ...

geb. am ...

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

- (6) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung zum ... als ...³ angestellt.
- (7) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (8) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.
- (9) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in ...⁴ in ...⁵

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)⁶ und die zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich

¹ Es ist die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers (Rechtsträger) und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs einzutragen; z. B.: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

² Es ist der vollständige Name und die derzeitige postalische Anschrift einzufügen.

³ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

⁴ Bezeichnung der Dienststelle/Einrichtung (z. B. Pfarrbüro, Kita NN), ggf. auch mehrere Dienststellen aufführen

⁵ Angabe des Ortes (Postanschrift)

⁶ abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

... Stunden pro Woche.

*Für die Zeit vom ... bis ... wird ein Beschäftigungs-umfang in Höhe von ... % der gemäß § 10 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche vereinbart.

Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel * auf ... Tage in der Woche.

* wie folgt:

§ 4

Die Arbeitsverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden. Abordnungen und Versetzungen an andere Einrichtungen des Arbeitgebers können unter Beachtung des § 8 AVO erfolgen.

§ 5

- (1) Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe ..., Stufe
- (2) Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzugeben.

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der AVO.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungs-schutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform⁷. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

⁷ Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

...

*Dienstwohnung:

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Beste-hen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der gesondert abzuschließende schriftliche Mietvertrag.

....., den

.....

.....

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

B) A 2 Unbefristeter Musterarbeitsvertrag (weibl. Form)

Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen⁸

...

vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und⁹ ...

geb. am ...

- im folgenden Arbeitnehmerin genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung zum ... als ...¹⁰ angestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (3) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

⁸ Es ist die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers (Rechtsträger) und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs einzutragen; z. B.: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

⁹ Es ist der vollständige Name und die derzeitige postalische Anschrift einzufügen.

¹⁰ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

geb. am ...
- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung zum ... als ...¹⁷ angestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag ist

- * gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz
- *kalendermäßig befristet bis ...
- *zweckbefristet für die Dauer ... , längstens bis ...

*weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 TzBfG)

*die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG)

*der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin beschäftigt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG)

*Die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 TzBfG)

*die Befristung zur Erprobung erfolgt (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 TzBfG)

*in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG)

*der Arbeitnehmer aus Haushaltssmitteln vergütet wird, die haushaltrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 TzBfG)

*befristet gemäß § 21 BEEG bis zum ...

*befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum ...

*befristet gemäß §-Gesetz/Ordnung

*ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum

(3) Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsdauer mehr als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate der Anstellung als Probezeit.

(4) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in ...¹⁸ in ...¹⁹

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)²⁰ und die zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche.

*Für die Zeit vom ... bis ... wird ein Beschäftigungsumfang in Höhe von ... % der gemäß § 10 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche vereinbart.

Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel

* auf ... Tage in der Woche.

* wie folgt:

§ 4

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden. Abordnungen und Versetzungen an andere Einrichtungen des Arbeitgebers können unter Beachtung des § 8 Arbeitsvertragsordnung erfolgen.

§ 5

- (1) Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe, Stufe
- (2) Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

¹⁷ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

¹⁸ Bezeichnung der Dienststelle/Einrichtung (z. B. Pfarrbüro, Kita NN), ggf. auch mehrere Dienststellen aufführen

¹⁹ Angabe des Ortes (Postanschrift)

²⁰ abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann in der Probezeit beiderseitig ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der AVO.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform²¹. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

...

*Dienstwohnung:

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der gesondert abzuschließende schriftliche Mietvertrag.

....., den

..... Arbeitnehmer Arbeitgeber

* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

D) B 2 Befristeter Musterarbeitsvertrag (weibl. Form)

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen²²

...

vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

²¹ Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

²² Es ist die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers (Rechtsträger) und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs einzutragen; z. B.: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

und²³ ...

geb. am ...

- im folgenden Arbeitnehmerin genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung zum ... als ...²⁴ angestellt.
 - (2) Der Arbeitsvertrag ist
- * gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz
*kalendermäßig befristet bis ...
*zweckbefristet für die Dauer ... , längstens bis ...

*weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 TzBfG)

*die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG)

*die Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin beschäftigt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG)

*Die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 TzBfG)

*die Befristung zur Erprobung erfolgt (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 TzBfG)

*in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG)

*die Arbeitnehmerin aus Haushaltssmitteln vergütet wird, die haushaltrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 TzBfG)

*befristet gemäß § 21 BEEG bis zum ...

*befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum ...

*befristet gemäß §-Gesetz/Ordnung

*ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum

- (3) Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsdauer mehr

²³ Es ist der vollständige Name und die derzeitige postalische Anschrift einzufügen.

²⁴ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate der Anstellung als Probezeit.

(4) Die Arbeitnehmerin ist eingesetzt in ...²⁵ in ...²⁶

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)²⁷ und die zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche.

*Für die Zeit vom ... bis ... wird ein Beschäftigungsumfang in Höhe von ... % der gemäß § 10 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche vereinbart.

Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel * auf ... Tage in der Woche.

* wie folgt:

§ 4

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden. Abordnungen und Versetzungen an andere Einrichtungen des Arbeitgebers können unter Beachtung des § 8 Arbeitsvertragsordnung erfolgen.

§ 5

- (1) Die Arbeitnehmerin erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe ..., Stufe
- (2) Die Arbeitnehmerin hat jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

²⁵ Bezeichnung der Dienststelle/Einrichtung (z. B. Pfarrbüro, Kita NN), ggf. auch mehrere Dienststellen aufführen

²⁶ Angabe des Ortes (Postanschrift)

²⁷ abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann in der Probezeit beiderseitig ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der AVO.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungsenschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform²⁸. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

...

*Dienstwohnung:

Der Arbeitnehmerin wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der gesondert abzuschließende schriftliche Mietvertrag.

....., den

..... Arbeitnehmerin Arbeitgeber

* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

E) C 1 Unbefristeter Musterarbeitsvertrag (männl. Form) Kirchenmusiker in Kirchengemeinden, Küster, geringfügig Beschäftigte

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen²⁹

...
vertreten durch ...

²⁸ Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

²⁹ Es ist die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers (Rechtsträger) und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs einzutragen; z. B.: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

- im folgenden Arbeitgeber genannt - und³⁰ ...

geb. am ...

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung zum ... als ...³¹ angestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (3) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.
- (4) Der Arbeitnehmer ist eingesetzt in ...³² in ...³³

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)³⁴ und die zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

* Bei Arbeitsverträgen für Organisten:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt inklusive des Faktors für Sonn- und Feiertagsdienste ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
 - folgende Anzahl³⁵ an Sonnags- und Feiertags-gottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr

³⁰ Es ist der vollständige Name und die derzeitige postalische Anschrift einzufügen.

³¹ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

³² Bezeichnung der Dienststelle/Einrichtung (z. B. Pfarrbüro, Kita NN), ggf. auch mehrere Dienststellen aufführen

³³ Angabe des Ortes (Postanschrift)

³⁴ abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

³⁵ Hinweis: Erholungsurlaub (§ 33 AVO i. V. m. Anlage 2 zur AVO), Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX, Arbeitsunfähigkeit (z. B. infolge Krankheit) oder Dienstbefreiungen müssen nicht nachgearbeitet werden.

- folgende Anzahl⁷ an Werktagsgottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr.

* Bei Arbeitsverträgen für Chorleiter:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
 - folgende Anzahl⁷ an mit dem Chor zu gestaltenden Gottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ..., das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr
 - folgende Anzahl⁷ an Proben pro Kalenderjahr vereinbart: ..., das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr.

* Bei Arbeitsverträgen für Küster:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen Dienste gemäß Absatz 3 derzeit also
 - folgende Anzahl⁷ an Sonnags- und Feiertags-gottesdiensten und Sondergottesdiensten an Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr
 - folgende Anzahl⁷ an Werktags- und Sonder-gottesdiensten an Werktagen pro Kalender-jahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr.
- (3) Es wird folgende Anzahl⁷ an zusätzlichen Diensten vereinbart: ..., das sind ... Dienste pro Kalender-jahr an ... Einsatztagen pro Kalenderjahr. (Zusätzliche Dienste sind z. B. Pflege und Reinigung liturgischer Gegenstände, Sorge für den Kirchenraum, Ordnung in Sakristei und Nebenräumen – das Nähere bestimmt die Tätigkeitsbeschreibung.)

* Arbeitsverträgen für geringfügig Beschäftigte (außer Kirchenmusiker und Küster):

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines

- oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel
- * auf ... Tage in der Woche.
 - * wie folgt:
- (3) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also folgende Anzahl⁷ an Einsatztagen pro Kalenderjahr vereinbart: ...

§ 4

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden. Abordnungen und Versetzungen an andere Einrichtungen des Arbeitgebers können unter Beachtung des § 8 AVO erfolgen.

§ 5

- (1) Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe ..., Stufe
- (2) Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzzuzeigen.

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der AVO.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungs- schutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform³⁶. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

³⁶ Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

...

*Dienstwohnung:

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Beste- hen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der gesondert abzuschließende schriftliche Mietvertrag.

....., den

.....

.....

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

F) C 2 Unbefristeter Musterarbeitsvertrag (weibl. Form) Kirchenmusikerinnen in Kirchengemeinden, Küsterinnen, geringfügig Beschäftigte

Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen³⁷

...

vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und³⁸ ...

geb. am ...

- im folgenden Arbeitnehmerin genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung zum ... als ...³⁹ angestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.
- (3) Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

³⁷ Es ist die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers (Rechtsträger) und vollständige Angabe der Adresse sowie des vertretenden Organs einzutragen; z. B.: Kath. Kirchengemeinde NN, Anschrift, vertreten durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

³⁸ Es ist der vollständige Name und die derzeitige postalische Anschrift einzufügen.

³⁹ kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Arbeit, ggf. nähere Beschreibung

(4) Die Arbeitnehmerin ist eingesetzt in ...⁴⁰ in ...⁴¹

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)⁴² und die zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen gemäß § 38 MAVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

* Bei Arbeitsverträgen für Organistinnen:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt inklusive des Faktors für Sonn- und Feiertagsdienste ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
 - folgende Anzahl⁴³ an Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr
 - folgende Anzahl⁷ an Werktagsgottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr.

* Bei Arbeitsverträgen für Chorleiterinnen:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also
 - folgende Anzahl⁷ an mit dem Chor zu gestaltenden Gottesdiensten pro Kalenderjahr vereinbart: ..., das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr
 - folgende Anzahl⁷ an Proben pro Kalenderjahr vereinbart: ..., das sind ... Einsatztage pro Ka-

lenderjahr.

* Bei Arbeitsverträgen für Küsterinnen:

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte.
- (2) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen Dienste gemäß Absatz 3 derzeit also
 - folgende Anzahl⁷ an Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten und Sondergottesdiensten an Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr
 - folgende Anzahl⁷ an Werktags- und Sondergottesdiensten an Werktagen pro Kalenderjahr vereinbart: ... (Dienste), das sind ... Einsatztage pro Kalenderjahr.
- (3) Es wird folgende Anzahl⁷ an zusätzlichen Diensten vereinbart: ..., das sind ... Dienste pro Kalenderjahr an ... Einsatztagen pro Kalenderjahr. (Zusätzliche Dienste sind z.B. Pflege und Reinigung liturgischer Gegenstände, Sorge für den Kirchenraum, Ordnung in Sakristei und Nebenräumen – das Nähere bestimmt die Tätigkeitsbeschreibung.)

* Arbeitsverträgen für geringfügig Beschäftigte (außer Kirchenmusikerinnen und Küsterinnen):

- (1) Der Beschäftigungsumfang beträgt ... % der gemäß § 10 Abs. 1 AVO üblichen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigte, das sind derzeit durchschnittlich ... Stunden pro Woche.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich in der Regel
 - * auf ... Tage in der Woche.
 - * wie folgt:
- (3) Nach Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 33 AVO und ggf. des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX sind derzeit also folgende Anzahl⁷ an Einsatztagen pro Kalenderjahr vereinbart: ...

§ 4

Die Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers regeln sich nach diesem Arbeitsvertrag und den Arbeitsanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden. Abordnungen

⁴⁰ Bezeichnung der Dienststelle/Einrichtung (z.B. Pfarrbüro, Kita NN), ggf. auch mehrere Dienststellen aufführen

⁴¹ Angabe des Ortes (Postanschrift)

⁴² abgedruckt auf der Homepage des Bistums Limburg

⁴³ Hinweis: Erholungsurlaub (§ 33 AVO i.V.m. Anlage 2 zur AVO), Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX, Arbeitsunfähigkeit (z.B. infolge Krankheit) oder Dienstbefreiungen müssen nicht nachgearbeitet werden.

und Versetzungen an andere Einrichtungen des Arbeitgebers können unter Beachtung des § 8 AVO erfolgen.

§ 5

- (1) Die Arbeitnehmerin erhält bei Einstellung ein monatliches Tabellenentgelt gemäß Entgeltgruppe ..., Stufe
- (2) Die Arbeitnehmerin hat jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuseigen.

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig ordentlich gekündigt werden. Diese Kündigung richtet sich nach den Vorschriften der AVO.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform (§ 623 BGB). Die Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung (§ 4 KSchG).

§ 7

Besondere Vereinbarungen zur Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses bedürfen der Schriftform⁴⁴. Folgende ergänzende Vereinbarungen werden getroffen:

...

*Dienstwohnung:

Der Arbeitnehmerin wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der gesondert abzuschließende schriftliche Mietvertrag.

....., den

..... Arbeitnehmerin Arbeitgeber

* Zutreffendes ergänzen/Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen.

⁴⁴ Dieses Arbeitsvertragsmuster ist eine Pflichtvorgabe, die an den vorgesehenen Stellen, lediglich zur näheren Bestimmung des Vertrages, ergänzt oder gestrichen/gelöscht werden darf. Etwaige weitere Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag sind in diesem Abschnitt nieder zu legen; weitere Vereinbarungen sind nur zulässig, sofern durch diese eine Vorschrift der AVO konkretisiert und nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der AVO, kirchlichen oder staatlichen Regelungen oder Ordnungen sowie Dienstvereinbarungen abgewichen wird.

G) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.09.2023 in Kraft.

Limburg, 7. August 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH62656/23/01/13 Bischof von Limburg

Nr. 116 Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 4 zur AVO – Ordnung über die Zahlung der Jahressonderzahlung

Anlage 4 zur AVO wird wie folgt geändert:

A) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, für die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden,“ ersetztlos gestrichen.

B) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach dem Mutter-schutzgesetz,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Endes des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat; sowie für die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz;

Protokollerklärung zu Nr.1 Buchst. b: Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutter-schutzgeld gleich.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Limburg, 7. August 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/13 Bischof von Limburg

Nr. 117 Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 2

In Anlage 22 zur AVO, BEO 2 erhält die Entgeltgruppe S 15 folgenden Wortlaut:

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kinderta-gesätten mit mindestens drei Gruppen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9.)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit fünf Gruppen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9.)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8.)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9.)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11.)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – so weit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15.)

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.09.2023 in Kraft.

Limburg, 7. August 2023

Az.: 565AH/62656/23/01/13

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 118 Beschluss der KODA vom 10. Juli 2023: Anlage 31 zur AVO – Richtlinien zum mobilen Arbeiten

Als Anlage 31 zur AVO werden folgende „Richtlinien zum mobilen Arbeiten“ eingefügt:

Richtlinien zum mobilen Arbeiten

Präambel

Bei den vorliegenden Richtlinien zum mobilen Arbeiten handelt es sich um Mindeststandards, die in entsprechenden Dienstvereinbarungen zwingend enthalten sein müssen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen (etwa zum Datenschutz) zu beachten.

1. Begriffsdefinition „Mobiles Arbeiten“

Mobiles Arbeiten umfasst –im Unterschied zum Homeoffice – die Erfüllung von dienstlichen Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte an einem vom Beschäftigten selbst bestimmten Ort, bei dem mit Hilfe von mobilen Informations- und Kommunikationstechniken ein Fernzugriff auf die verwaltungsinterne IT-Infrastruktur möglich ist. Es handelt sich nicht um einen Telearbeitsplatz mit einem durch den Arbeitgeber eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der ArbStättVO.

2. Anspruch auf Mobiles Arbeiten

Ein Anspruch auf mobiles Arbeiten setzt nach § 5 Abs. 3 AVO den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung voraus. In einer solchen Dienstvereinbarung ist ein Anspruch auf mobiles Arbeiten vorzusehen, wenn die dienstliche Tätigkeit in einem ausreichenden zeitlichen Umfang außerhalb der Betriebsstätte zu erbringen ist. Der Anspruch besteht grundsätzlich erst, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht.

3. Grundsatz der doppelten Freiwilligkeit

Das mobile Arbeiten kann nicht einseitig angeordnet werden. Das mobile Arbeiten kann vom Beschäftigten durch eine Mitteilung in Textform an den Dienstvorgesetzten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Sofern der Arbeitgeber das mobile Arbeiten beendet, hat er den Grund für die Beendigung des mobilen Arbeitens anzugeben. In beiden Fällen ist eine gleichlau- fende Frist von maximal vier Wochen zu wahren.

4. Entscheidung auf Ebene des Dienstvorgesetzten

Die konkrete Ausgestaltung des mobilen Arbeitens ist zwischen dem Beschäftigten und dem Dienstvorgesetzten abzustimmen und in Schriftform festzuhalten. Im Falle eines Dissenses ist auf Verlangen des Beschäftigten ein Mitglied der zuständigen MAV hinzuzuziehen.

5. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den betriebsüblichen Regelungen. Die Erfassung der Arbeitszeit hat nach den betriebsüblichen Regelungen zu erfolgen.

6. Ausstattung mit Arbeitsmitteln

Dem Beschäftigten werden für die Dauer des mobilen Arbeitens grundsätzlich die erforderlichen dienstlichen Endgeräte gestellt.

7. Auslagen und Arbeitsort

Dem Beschäftigten ist ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Ein häuslicher Arbeitsplatz (Homeoffice) wird nicht eingerichtet. Der betriebliche Arbeitsort bleibt auch während des mobilen Arbeitens die erste Tätigkeitsstelle.

Protokollerklärung:

Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinien bestehenden Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten für den Caritasverband Frankfurt und das Bischöfliche Ordinariat in Limburg gelten weiter. Spätestens ab dem 01.04.2026 müssen diese jedoch zwingend die Vorgaben dieser Anlage umsetzen.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft

Limburg, 7. August 2023

Az.: 565AH/62656/23/01/13

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 119 Profanierung des Gottesdienstraumes im „Johanneshaus“ in Runkel-Steeden und des in ihm befindlichen Altars

Mit Termin 1. August 2023 hat der Bischof die Profanierung des Gottesdienstraumes im Gemeindezentrum „Johanneshaus“ in 65594 Runkel-Steeden, Rheinbergstr. 51, verfügt. Zum gleichen Termin wurde der im Gottesdienstraum befindliche Altar für profan erklärt.

Nr. 120 Berufungen in die Liturgiekommission des Bistums Limburg

Gemäß „Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2019, S. 587 f.) besteht die Liturgiekommission aus geborenen und berufenen Mitgliedern.

Gemäß § 3 a) i. V. m. § 4 des genannten Statuts sind geborene Mitglieder:

- Prof. Dr. Hildegard Wustmans, Vorsitzende der Liturgiekommission, Bereichsleitung Pastoral und Bildung
- Sandra Pantenburg, Geschäftsführerin der Liturgiekommission, Referentin für Liturgie und Glaubenskommunikation
- Andreas Großmann, Diözesankirchenmusikdirektor, Leiter des Referats Kirchenmusik
- Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht

Gemäß § 3 b) des Statuts hat der Bischof mit Termin 1. August 2023 für die Dauer von vier Jahren berufen:

- Prof. Dr. Andreas Bieringer (Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt)
- Kaplan Moritz Hemsteg (ab 1. September 2023: Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus)
- Pfarrer Friedhelm Meudt (Pfarrei St. Teresa am Main)
- Gemeindereferentin Angelika Olbrich (Pfarrei Heilig Geist am Taunus)
- Diakon Johann Maria Weckler (Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus)
- Dr. Barbara Wieland (ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main)

Nr. 121 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5, 13). Das Internationale Katholische Missionswerk e. V. macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorelle Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den

Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können alle Materialien heruntergeladen werden. Im August wurde Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet die Abteilung Inland, Tel. 0241 7507-263 oder per E-Mail: post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel. 0241 7507-350 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 122 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10:00 Uhr in der Sankt-Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat bzw. Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug gemäß Kollektetenplan weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen haben Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“ erhalten. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugesendet. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- Samstag/Sonntag, 11./12. November 2023: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.
- Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2023: Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.
- Samstag/Sonntag, 25./26. November 2023: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und ver-

binden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de oder telefonisch an 05251 2996-94.

Nr. 123 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2024

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 124 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 2023 wird Pastoralreferentin Verena LEY für eine Tätigkeit bei den Dernbacher Schwestern freigestellt.

Mit Termin 1. November 2023 wird Gemeindereferentin Isabel SIEPER aus der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt in die Pfarrei St. Hildegard Frankfurt versetzt.

Der Bischof von Limburg			
Nr. 125	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR	203	
Nr. 126	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Antrag zu Anlage 1c zu den AVR	205	
Nr. 127	Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR	206	
Nr. 128	Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Änderungen in Anlage 30 zu den AVR, Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2	206	
Nr. 129	Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 2	207	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 131	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November.2023	224	
Nr. 132	Ankündigung der Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber am 18. Februar 2024	224	
Nr. 133	Totenmeldung	224	
Nr. 134	Dienstnachrichten	225	

Der Bischof von Limburg

Nr. 125 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

A. Beschlusstext:

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
 2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverböten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverböten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

- „a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,”
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
- „a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,”
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
- „a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,”
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/14 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren

Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nachtarbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und
- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtszuwendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund, zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 126 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

8. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

9. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i. V. m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.
2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“
3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum

bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/13 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro. Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro. Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen

Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 127 Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/15 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Nr. 128 Beschluss der Bundeskommission am 15. Juni 2023: Änderungen in Anlage 30 zu den AVR, Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2

A. Beschlusstext:

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 1. August 2023						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 1. April 2024						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/12 Bischof von Limburg

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den

Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Nr. 129 Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 2

A. Beschlusstext

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
01.03.2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/14 Bischof von Limburg

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht.

Anhang: Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,99 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und inbetrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR, Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR, Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Nr. 130 Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg

Präambel

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubenden. Wo immer Menschen in Beziehung zueinander treten, kann es aufgrund persönlicher Umstände oder wegen unterschiedlicher Interessen zu Schwierigkeiten oder Konflikten kommen.

Die Einrichtung eines Beschwerdemanagements bzw. Beschwerdenavigators durch diese Beschwerdeordnung mitsamt einer Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle im Bistum Limburg, die unbeschadet der Bestimmungen der MAVO bzw. AVO und der dort gegebenen Bestimmungen für Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO bzw. Schlichtungsverfahren nach der AVO erfolgt, soll einen Beitrag für die nachhaltige Bearbeitung von Beschwerden und somit einen Beitrag zur Organisations- und Rechtskultur im Bistum Limburg leisten und Machtmissbrauch frühzeitig verhindern bzw. unterbinden. Das Ziel des Beschwerdenavigators bzw. -managements bzw. der Ordnung ist im Sinne der MHG-Studie vorrangig die Verhinderung bzw. die frühzeitige Erkennung von Machtmissbrauch, da die MHG-Studie aufgezeigt hat, dass sexueller Missbrauch durch andere Formen des Machtmissbrauchs angebahnt werden kann. Damit ist die Unterbindung von Machtmissbrauch als ein wirksames Instrument der Prävention von sexuellem Missbrauch anzusehen.

Das Beschwerdemanagement schafft eine transparente und niederschwellige Beschwerdemöglichkeit und wird auf allen Ebenen (Pfarrei- und Bistumsebene) durch Platzierung des Beschwerdenavigators auf

den betreffenden Homepages verankert.

Das Beschwerdemanagement fungiert als extern vorgeschaltete Stelle, an die alle Beschwerden gerichtet werden können und die diese Beschwerden zur Bearbeitung an die zuständige interne Stelle weiterleitet.

Es entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis, dass Konflikte im pastoralen Bereich der Kirche zunächst vor einem Verfahren auf der Ebene gelöst werden sollen, auf der sie entstanden sind. Hierzu bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:

- das Gespräch mit den Konfliktparteien,
- das Gespräch zwischen Konfliktparteien (Einzelpersonen und/oder Gremien),
- die Vermittlung durch eine beidseitig akzeptierte Person,
- die Einschaltung des bzw. der jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Erst wenn alle diese Bemühungen zu keinem Ergebnis führen oder einem Ergebnis, dem der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin nicht zustimmt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, deren Zuständigkeit und Verfahren im Folgenden geregelt sind.

§ 1 Beschwerdemanagement

(3) Im Bistum Limburg besteht ein Beschwerdemanagement mit einem externen und unabhängigen Beschwerdenavigator. Der Beschwerdenavigator sollte sozialwissenschaftliche, pädagogische und/oder psychologische Grundkenntnisse besitzen, die – wenn möglich – mindestens durch einen Fachhochschul- bzw. Bachelor-Abschluss belegt sind, und mit der Struktur des Bistums vertraut sein, um die ihm bzw. ihr zugewiesene Aufgabe kompetent ausführen zu können. Er bzw. sie ist auf Grundlage eines Honorarvertrags tätig.

Das Beschwerdemanagement bzw. der Beschwerdenavigator bietet allen Personen eine niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit. Alle an das Beschwerdemanagement bzw. den Beschwerdenavigator herangetragenen Anliegen werden zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weitergeleitet. Für die interne Bearbeitung der Beschwerden werden zudem bisumsinterne verantwortliche Personen benannt.

Das Beschwerdemanagement bzw. der Beschwerdenavigator fungiert – falls die Zustän-

digkeit eröffnet ist – als vorgeschaltete Stelle zur Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle des Bistums Limburg und soll dazu beitragen, einen Konflikt vor einem Verfahren beizulegen.

- (4) Die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des Beschwerdemanagements bzw. des Beschwerdenavigators muss für alle Personen transparent, niederschwellig, einfach zugänglich und immer erreichbar sein, d. h., dass die Beschwerdestelle sowohl auf Pfarrei- als auch auf Bistumsebene bekannt gemacht wird und sowohl online, auf den Homepages des Bistums und der Pfarrei, als auch telefonisch und persönlich regelmäßig und zuverlässig zu bestimmten Zeiten erreichbar ist.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements bzw. des Beschwerdenavigators werden zudem im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

(5) Aufnahme der Beschwerde

Die Beschwerde kann dem Beschwerdemanagement schriftlich (im Brief), per Telefon, auf dem elektronischen Wege und auch persönlich vorgelegt werden.

Die zur Abgabe einer Beschwerde notwendigen Informationen müssen stets aktuell auf der Homepage des Beschwerdemanagements, des Bistums und der Pfarreien sowie im Kirchlichen Amtsblatt zugänglich sein.

(6) Registrierung der Beschwerde

Die Beschwerde wird vom Beschwerdemanagement in jedem Fall registriert. Der Beschwerdenavigator hat die eingehenden Beschwerden, soweit möglich, mit folgendem Mindestinhalt schriftlich festzuhalten:

- Name des/r Beschwerdeführers/in,
- Wohnadresse, Sitz, Postanschrift des/r Beschwerdeführers/in,
- Telefonnummer und Mailadresse des/r Beschwerdeführers/in,
- Benennung des/der von der Beschwerde betroffenen Sachverhalts,
- detaillierte Beschreibung der Beschwerde,
- zur Prüfung, Beantwortung der Beschwerde erforderliche sonstige Daten,
- genauer Zeitpunkt der Beschwerdeaufnahme,

- Art und Weise der Beschwerdeaufnahme
- Name der Person, die die Beschwerde aufgenommen hat (ggf. bei mehreren Beschwerdenavigatoren).

Bei persönlich eingereichten Beschwerden wird dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin eine mit Übernahmebestätigung versehene Abschrift des von ihm bzw. ihr vorgelegten Dokuments zurückgegeben. Wird die Beschwerde telefonisch oder mündlich vorgestellt, stellt der Beschwerdenavigator auch darüber eine Eingangsbestätigung per Mail aus (Beschwerdeprotokoll). Es muss wertfrei dokumentiert werden. Die Registrierung der Beschwerde muss den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend angelegt und aufbewahrt werden.

(7) Weiterleitung der Beschwerde

Die Beschwerde wird an die zuständige Stelle weitergeleitet, sofern nicht anderweitig eine Einigung erreicht werden konnte. Unter „zuständige Stelle“ wird die Organisationseinheit im Bischöflichen Ordinariat verstanden, die die infrage stehende Materie gemäß der Regelung der Zuständigkeit inhaltlich verantwortet. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsordinarius, wer die zuständige Stelle zur Bearbeitung der Beschwerde ist. Der zuständigen Stelle kommt es zu, durch geeignete Maßnahmen wie den in der Präambel genannten Bemühungen eine Einigung vor einem Verfahren zu versuchen.

Wenn die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle fällt (vgl. § 2 dieser Ordnung) und keine Einigung erreicht werden kann, wird die Angelegenheit in einem Verfahren gemäß §§ 8-16 dieser Ordnung behandelt.

(8) Umgang mit anonymen Beschwerden

Anonyme Beschwerden werden registriert und zu den Akten genommen. Eine Bearbeitung erfolgt nicht. Es erfolgt lediglich eine statistische Aufstellung der eingegangenen anonymen Beschwerden, die hinsichtlich ihrer Zahl und Art der Fälle im regelmäßigen Bericht des Beschwerdenavigators auszuweisen sind (vgl. § 18).

(9) Rückmeldung beim Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin

Die Person, die sich beschwert hat, muss darüber informiert werden, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Der Beschwerdenavigator, der die Beschwerde entgegengenommen hat, informiert die beschwerdeführende Person, wer in der Einrichtung über die Beschwerde informiert wird. Die beschwerdeführende Person ist über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens in Kenntnis zu setzen und wertfrei über das Ergebnis zu informieren. Zudem ist sie ggf. über weitere Verfahrenswege in Kenntnis zu setzen. Auch die andere Konfliktpartei wird über den Stand des Beschwerdeverfahrens informiert.

Der Beschwerdenavigator führt eine eigene Registratur und hat jederzeit Zugriff auf sämtliche Bearbeitungsgänge hinsichtlich der eingegangenen Beschwerden. Alle die Beschwerden betreffenden zu registrierenden Vorgänge müssen an den Beschwerdenavigator weitergeleitet werden.

Zuständigkeit und Organisation der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle:

§ 2

Im Bistum Limburg besteht über das Beschwerdemanagement bzw. den Beschwerdenavigator hinaus eine Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle, deren Ziel und Aufgabe ein geordnetes Verfahren zur Konfliktbearbeitung und Konfliktbewältigung ist. Sie dient vorrangig der gütlichen Einigung bei Streitigkeiten. Hierbei soll sie Übereinkünfte anstreben, begründete Empfehlungen aussprechen und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch fällen.

§ 3

- (1) Die Anrufung der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle setzt neben den in der Präambel genannten vorherigen Bemühungen zu einer Einigung vor einem Verfahren (das Gespräch zwischen Konfliktparteien [Einzelpersonen und/oder Gremien]; die Vermittlung durch eine beidseitig akzeptierte Person; die Einschaltung des jeweiligen Dienstvorgesetzten) die grundsätzliche Bereitschaft der Konfliktparteien voraus, sich auf diesen Weg einzulassen und einen Schiedsspruch anzunehmen und umzusetzen.
- (2) Die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, an denen Personen oder Institu-

tionen mit kirchlicher Funktion aus dem Diözesangebiet beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch kirchliches oder staatliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind.

- (3) Die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann insbesondere nicht angerufen werden in/bei

- dienstrechtlichen Schlichtungsangelegenheiten zwischen dem Dienstgeber und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO;
- Schlichtungsverfahren entsprechend der AVO;
- Streitsachen, die nach dem Widerspruchsverfahren gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg behandelt werden, das es im Falle der Uneinigkeit zwischen dem amtlichen Dialogpartner und der Mehrheit der Mandatsträger im Pfarrgemeinderat, im Pastoralausschuss und im Bezirkssynodalrat gibt (vgl. § 21 SynO, § 47 SynO und § 56 SynO);
- Verfahren gemäß der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg;
- Streitsachen, die das öffentliche Wohl der Kirche betreffen – insbesondere bei Eheverfahren, bei Weihenichtigkeitsprozessen und bei Strafverfahren nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches – sowie bei Streitsachen über andere Dinge, über die die Parteien nicht frei verfügen können, z. B. bei Streitigkeiten bezüglich der Verkündigung, der Liturgie und der Spendung der Sakramente (vgl. c. 1715 § 1 CIC);
- Konfliktfällen, die aus einem Verwaltungsakt eines kirchlichen Organs herrühren, so dass derjenigen/demjenigen, die/der sich durch diesen Verwaltungsakt beschwert fühlt, die Verwaltungsbeschwerde nach c. 1732–1739 CIC offensteht;
- Überprüfungen der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Normen;
- Lehrstreitigkeiten;
- Verfahren bezüglich des Entzugs der Missio Canonica;
- Konflikten innerhalb von Ordensgemeinschaften und zwischen ihnen;
- kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren;
- Verfahren nach der Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Miss-

brauch und der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids;

- Fragen in Finanz- und Personalangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Bischofs oder seiner Verwaltungsbehörde liegen.

(4) Insbesondere ist die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle zuständig bei Streitigkeiten

- zwischen Priestern, Diakonen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- zwischen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern und Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern innerhalb der Beratungsorgane des Bischofs;
- zwischen einzelnen Personen auf der einen und Priestern, Diakonen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der anderen Seite.

Der Ortsordinarius kann der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle jederzeit Streitfälle zuweisen.

(5) Im Falle der Nicht-Zuständigkeit der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle verweist der Beschwerdenavigator die Beschwerde an die zuständige Stelle.

Besetzung der Schlichtungsstelle:

§ 4

(1) Die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle wird mit einer bzw. einem Vorsitzenden, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern besetzt.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Das Kriterium für die Berufung in die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle ist die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne der Schlichtungsstelle. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum staatlichen oder kirchlichen Richteramt besitzen oder eine Mediationskompetenz nachweisen können und dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5

(1) Der Diözesansynodalrat hat das Recht, Personen für die Leitung der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Bischof ernennt aus diesen Vorschlägen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle.

(2) Der Diözesansynodalrat hat das Recht, Personen als Beisitzer für die Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Bischof beruft und ernennt aus diesen Vorschlägen die Beisitzer.

(3) Aus dem Bereich des Bistums Limburg werden jeweils bis zu fünf Beisitzer berufen:

1. aus der Gruppe der Dienstgeber der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
2. aus der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder,
3. aus dem Kreis der Kleriker des Bistums,
4. aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bischöflichen und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
5. aus der Gruppe der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. aus der Gruppe der Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger,
7. aus der Gruppe der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen,
8. aus dem katholisch-kirchlichen Sozialdienst,
9. aus dem katholisch-kirchlichen Kindererziehungsdiensst,
10. aus dem katholisch-kirchlichen Bereich Bildung, Erziehung und Beratung.

Für jede Beisitzergruppe ist eine Beisitzerliste aufzustellen.

(4) Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Gesamtverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers. Sofern in den Gruppen nach den Ziffern 7 bis 10 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berufen werden, dürfen diese keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

- (5) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Gesamtverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 6

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung der bzw. des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines bzw. ihres Vorgängers, und endet mit Ablauf der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn die bzw. der Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden oder einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers erfolgen Nachberufungen für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie sind zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Der bzw. dem Vorsitzenden der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Ein Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle kann jederzeit sein bzw. ihr Amt niedergelegen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine bzw. ihre Tätigkeit bekannt wird.
- (8) Nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit führt das bisherige Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle sein bzw. ihr Amt weiter, bis für ihn bzw. sie ein neues Mitglied ernannt ist.
- (9) Die Wiederberufung der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle ist möglich.

- (10) Die Namen der Mitglieder der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle werden nach ihrer Berufung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Limburg und auf der Homepage des Beschwerde managements bekanntgegeben.

Besetzung des Spruchgremiums:

§ 7

- (1) Das Spruchgremium der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes und der Interessen von Antragsteller und Antragsgegner die beiden Beisitzergruppen, aus denen die beiden Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen sind.
- (3) Ist ein Beisitzer verhindert, so ist dieser Umstand aktenkundig zu machen und ein anderer in der Beisitzerliste der betreffenden Gruppe aufgeführter Beisitzer heranzuziehen. Sind alle Beisitzer einer Gruppe verhindert, bestimmt der bzw. die Vorsitzende eine andere Gruppe.
- (4) Ein Mitglied des Spruchgremiums kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Spruchgremiums zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Das Gesuch ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei sich in eine Verhandlung mit dem Mitglied der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle eingelassen hat, ohne den Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, es sei denn, der Ablehnungsgrund ist erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden. Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle, die bzw. der nicht Teil des betreffenden Spruchgremiums ist, entscheidet über das Befangenheitsgesuch und benennt ein nachrückendes Mitglied des Spruchgremiums. Wird die bzw. der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheiden über das

Befangenheitsgesuch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer. Wird eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, ist für die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch eine Person aus jener Beisitzergruppe hinzuzuziehen, der die für befangen angenommene Beisitzerin bzw. der für befangen angenommene Beisitzer angehört.

Ablauf des Verfahrens:

I. Abschnitt

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Vorgespräch

§ 8

- (1) Das Spruchgremium der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle wird auf Antrag gebildet. Dieser bedarf der Schriftform. Der Ortsordinarius kann der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle jederzeit Fälle zuweisen.
- (2) Der Antrag muss den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die bzw. der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragssteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller kann ihren bzw. seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll.
- (4) Erweist sich ein Antrag als unzulässig, kann die bzw. der Vorsitzende den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss abweisen.
- (5) Erweist sich ein Antrag als offenbar unbegründet, kann das Spruchgremium vor der mündlichen Verhandlung dies ebenfalls durch mit Gründen versehenen Beschluss feststellen.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die andere Partei. Zugleich mit der Zustellung ist diese aufzufordern, innerhalb der hierzu gesetzten Frist sich schriftlich oder zu Protokoll zu äußern.

- (7) Die bzw. der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen.

§ 9

Die bzw. der Vorsitzende führt vor der mündlichen Verhandlung mit den Parteien ein Vorgespräch, um nochmals zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der bzw. von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichten. Unterzieht sich die antragstellende Partei trotz abschließender Fristsetzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nicht dem Vorgespräch, sieht die bzw. der Vorsitzende von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab.

§ 10

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann in eiligen Fällen verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Sie bzw. er hat die beteiligten Stellen aufzufordern, die zum Streitgegenstand entstandenen schriftlichen Vorgänge vorzulegen.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und ihre Beistände das Recht, in die Urkunden und Vorgänge, die dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen.

II. Abschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 11

- (1) Die Verhandlung vor dem Spruchgremium findet in mündlicher und nicht öffentlicher Verhandlung statt.

- (2) Beistände können von der bzw. von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte einer oder der Parteien dies notwendig erscheinen lässt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann dem Beistand die weitere Beistandschaft untersagen, wenn dieser nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Sofern die beschwerte Partei Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO ist, kann sie ungeachtet Abs. 2 und 3 stets einen Beistand verlangen, der Mitglied der zuständigen MAV sein kann. Auf dieses Recht ist die beschwerte Partei hinzuweisen.

§ 12

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 13

- (1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt das Spruchgremium Augenschein, hört Zeugen oder sachverständige Dritte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Vereidigungen sind nicht zulässig. Die Parteien werden von allen Terminen über Augenschein, die Anhörung von Zeugen, sachverständigen Dritten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.
- (2) Das Spruchgremium hat eine Einigung anzustreben und soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Dieser wird entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist unterbreitet.

§ 14

Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 13 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen, das von der bzw. dem Vorsitzenden

und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers verzichten

III. Abschnitt

Entscheidung

§ 15

- (1) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Spruchgremium durch Beschluss.
- (2) Das Spruchgremium kann auf folgendes erkennen:
 - a) Abweisung des Antrags,
 - b) Feststellen des Bestehens des Antragsgrundes,
 - c) Empfehlung an die Parteien,
 - d) Empfehlung an das Bischöfliche Ordinariat bei Einverständnis der Parteien.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 16

- (1) Die Entscheidung mit der Begründung kann den Parteien bei der mündlichen Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von der bzw. dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats den Parteien zugestellt werden.
- (3) Die Entscheidung enthält:
 - die Bezeichnung der Parteien,
 - die Entscheidungsformel,
 - den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.
- (4) Die Parteien können auf die schriftliche Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen verzichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann vom Schiedsspruch an kirchliche Stellen, deren Interessen berührt sein können, Mitteilung geben.

§ 17 Kosten

- (1) Für das Verfahren vor der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 18 Evaluation

- (1) Der Beschwerdenavigator berichtet dem Bischof und dem Diözesansynodalrat regelmäßig über die Tätigkeit des Beschwerdemanagements unter Hinweis auf die Zahl und Art der Fälle und die gefundenen Lösungswege.
- (2) Die Beschwerdeführer sollen um ein qualifiziertes Feedback auf die Arbeit des Beschwerdemanagements gebeten werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Die Beschwerdeordnung des Bistums Limburg vom 1. Mai 1997 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft gesetzt.

Limburg, 30. August 2023
Az.: 001A/57872/23/04/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November statt (12. November 2023).

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen)

teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottesdienst-Feiern, die anstelle der Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (bspw. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empi-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 132 Ankündigung der Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber am 18. Februar 2024

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fasensonntag, 18. Februar 2024, um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerberinnen und Taufbewerber, die Ostern 2024 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ anzumelden. Detaillierte Informationen dazu sowie die Einladung werden den Pfarrbüros zu Beginn des Jahres 2024 zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Ansprechpartnerin ist Sandra Pantenburg, Referentin für Liturgie und Glaubenskommunikation (E-Mail: s.pantenburg@bistumlimburg.de) im Leistungsbereich Pastoral und Bildung.

Nr. 133 Totenmeldung

Am 20. September 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Karl Merz im Alter von 85 Jahren in Horbach.

Karl Merz wurde am 10. Mai 1938 in Frankfurt geboren. In den Wirren des Krieges musste er als Sechsjähriger mit seiner Mutter und seiner Schwester die Stadt verlassen und kam nach Camberg. Dort besuchte er von Oktober 1944 bis Januar 1945 die Volksschule. Im Mai 1945 holte sein Vater seine Familie nach Frankfurt zurück. Karl Merz wechselte auf die Bezirksschule West und war ab Oktober 1947 Schüler des Lessing-Gymnasiums in Frankfurt. Nach der Reifeprüfung absolvierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und der Universität München die wissenschaftlichen Studien.

Am 9. Dezember 1962 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg die Priesterweihe.

An das Neupriesterpraktikum in der Pfarrei Kelkheim-Münster schloss sich bis August 1963 eine vorübergehende Kaplanstätigkeit in Niederbrechen an. Es folgten weitere Kaplansstellen in Bad Ems (August 1963 bis September 1967), Nauort (September 1967 bis September 1968) und wiederum Niederbrechen (September 1968 bis Januar 1971).

Zum 1. Januar 1971 wurde er als Dekanatsjugendseelsorger und Schulpfarrer in der großen Diasporapfarrrei Biedenkopf eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er mit Seelsorgsaufgaben in der dortigen Pfarrei betraut, um den durch Krankheit und Alter in seinem Dienst eingeschränkten Pfarrer zu unterstützen. Er überbrückte auch die Vakanz, als der Pfarrer seinen Dienst aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste.

Zum 1. Juli 1972 wurde ihm seine erste Pfarrstelle in Würges im Taunus übertragen, die er bis Ende September 1978 betreute. In dieser Zeit war er darüber hinaus zwei Jahre stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Camberg. Vom 1. Oktober 1978 bis Anfang Januar 1988 war er als Pfarrer für die Pfarreien St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf und St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn verantwortlich.

Das Jahr 1988 führte ihn zurück in den Bezirk Lahn-Dill-Eder, wo ihm zum 10. Januar die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhölztal übertragen wurde. Mehr als fünfzehn Jahre wirkte er in der weit verzweigten Diasporagemeinde und setzte seine Fähigkeiten zum Wohl der Menschen und seiner Gemeinden ein.

Sein Dienst war mitgetragen von seiner geistlichen Heimat in der Schönstatt-Bewegung und der Verehrung

der Gottesmutter. Ökumenischen Kontakten gegenüber war er aufgeschlossen und über die Kirchengemeinde hinaus an den Belangen der Kommunen interessiert.

Als es darum ging, sich in der Pastoral auf veränderte Situationen einzustellen, trug er die Vorbereitung und Einrichtung der „Pastorale Räume“ mit. Im Kreis der Mitbrüder und der haupt-amtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezirk, im Dekanat und im Pastoralteam brachte er seine Fähigkeiten und Erfahrungen gewissenhaft ein.

Zum 1. September 2003 trat er in den Ruhestand und verlegte seinen Wohnsitz in das Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach. Dort fühlte er sich wohl, war solange es ging als Hausseelsorger tätig und feierte täglich die heilige Messe. Am 9. Dezember 2022 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

In den letzten Monaten wurde er zusehends schwächer und bereitete sich auf seinen Abschied von dieser Erde vor. Eine besondere Freude war ihm noch die Zusammenkunft mit seinem Weihekurs drei Wochen vor seinem Tod.

Wir danken Herrn Pfarrer Merz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Beisetzung erfolgt am 5. Oktober 2023 um 11:15 Uhr im Familiengrab auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt. Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen. Die Eucharistie für den Verstorbenen wird im Kreis der Hausbewohner im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach gefeiert.

Nr. 134 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird P. Jaison ADAKKA-PARAMBANVARGHESE ISch aus der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land versetzt.

Mit Termin 1. November 2023 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Frank-Peter BEULER auf die Pfarrei St. Blasius im Westerwald an. Pfarrer Beuler wird vom 1. November 2023 bis 1. März 2024 eine Sabbatzeit gewährt.

Mit Termin 1. November 2023 bis auf Weiteres wird Kaplan Dr. Walter SIMON zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Blasius im Westerwald ernannt.

Mit Termin 30. November 2023 wird der Gestellungsvertrag für P. Heinz-Georg GOLDKUHLE SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2024 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Stephan NEIS auf die Pfarrei St. Anna Herschbach an und versetzt Pfarrer Neis zum 1. Januar 2024 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand.

Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2023 ist Pastoralreferentin Cornelia SAUERBORN-MEIWES in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. Juli 2023 ist Pastoralreferentin Monika STANOSSEK in den Ruhestand getreten.

Mit Termin 1. September 2023 bis 31. August 2024 wird Pastoralreferent Daniel DERE mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt und dabei mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % im Religionsunterricht und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Schulpastoral der Bischof-Neumann-Schule eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2023 bis 31. August 2028 wird Pastoralreferent Dr. Stefan LEY aus der Pfarrei St. Anna Herschbach als Leiter in die Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn in Montabaur versetzt.

Mit Termin 1. September 2023 wird Frau Szilvia BODROGI mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der ungarischen katholischen Gemeinde eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Pastoralreferentin Andrea ROCKERMEIER aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main in die Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt versetzt.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 135	Änderungen der Synodalordnung – Artikel I und Artikel II	227	
Nr. 136	Änderung der Synodalordnung – Artikel IIIa	227	
Nr. 137	Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	232	
		Nr. 138	Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM) 234
		Nr. 139	Bischöfliches Ordinariat Dienstnachrichten 236

Der Bischof von Limburg

Nr. 135 Änderungen der Synodalordnung – Artikel I und Artikel II

In § 2 der Synodalordnung für das Bistum Limburg, zuletzt geändert am 22. Oktober 2019 (Amtsblatt 2019, S. 654f.), wird Abs. 4 Buchst. b wie folgt gefasst:

- b) auf der Ebene der Region tätige Personen für den Regionalsynodalrat und die Regionalversammlung, es sei denn, sie werden als Mitglieder des Regionalsynodalrat gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. d SynO gewählt.

In § 19 Abs. 3 SynO wird das Wort „Bezirkssynodalrat“ durch „Regionalsynodalrat“ ersetzt.

§ 19 Abs. 4 Buchst. g wird gefasst wie folgt:

- g) die Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalsynodalrats gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.

§ 19 Abs. 4 Buchst. h entfällt. § 19 Abs. 4 Buchst. i wird zu § 19 Abs. 4 Buchst. h.

§ 19 Abs. 4 Buchst. j erhält die folgende Fassung:

- i) Vorschlag geeigneter Personen für Wahlen im Regionalsynodalrat und in der Diözesansversammlung;

§ 19 Abs. 4 Buchst. k wird zu § 19 Abs. 4 Buchst. j.

§ 33 Abs. 3 Buchst. h und i werden gefasst wie folgt:

- h) In einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Gemeinderat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. e in den Regionalsynodalrat. In einer Region, in der mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, erfolgt die Wahl der Vertretung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Regionalsynodalrat gemäß WO GR KaM RSR;
- i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen im RSR und in der DV;

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. November 2023 in Kraft.

Rom, 19. Oktober 2023

Az.: 760B/60635/23/04/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 136 Änderung der Synodalordnung – Artikel IIIa

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg, zuletzt geändert am 22. Oktober 2019 (Amtsblatt 2019, S. 654f.), wird nach § 66 ergänzt um den folgenden Artikel IIIa „Die Region“:

Artikel IIIa – Die Region

§ 39a Begriffsbestimmung

Die Regionen sind territoriale Untergliederungen der

Diözese Limburg im Sinne des c. 374 § 2 CIC. Sie werden vom Bischof nach Anhörung des Diözesan-synodalrates errichtet und in ihren Grenzen festgelegt. Die Regionen repräsentieren und vernetzen das kirchliche Leben in ihrem Bereich, fördern dessen Ausgestaltung, wirken mit an der Leitung des Bistums und sorgen für die Umsetzung bisumsweiter Beschlüsse in ihrem Bereich.

§ 40a Aufgaben der Region

- (1) Aufgabe der Region ist es, im Rahmen der auf Bistumsebene vereinbarten Strategien und Richtlinien eine auf die Struktur der Region abgestimmte Pastoral und entsprechende Bildungsangebote zu entwickeln.
- (2) Die Region wirkt mit an der Leitung des Bistums und entsendet einen Vertreter in das Bistumsteam und sorgt für die Durchführung von Entscheidungen mit bisumsweiter Geltung in der Region und berichtet aus der Region im Bistumsteam.
- (3) Die Region koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in ihrem Bereich und organisiert die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Sie pflegt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Region sorgt für eine aufgabenbezogene Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren in der Region und sorgt für eine angemessene Repräsentanz der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Leben, um den kirchlichen Auftrag sichtbar und wirksam werden zu lassen.
- (5) Darüber hinaus übernimmt die Region jene Aufgaben, die ihr auf Dauer übertragen werden oder die sie selbst mit ihren Mitteln aufbaut und ausgestaltet.
- (6) Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Region kooperiert deshalb eng mit den jeweils für die Region zuständigen Caritasverbänden.

§ 41a Die Leitung der Region

- (1) Die Region wird von einem Team aus zwei Perso-

nen geleitet. Die Regionalleitungen werden auf Zeit (ad quinquennium) vom Regionalsynodalrat gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.

- (2) Die Leitung der Region erfolgt im Team und wird im Zusammenwirken mit dem Regionalsynodalrat wahrgenommen.
- (3) Die Regionalleitungen vertreten die katholische Kirche in der Region.
- (4) Das Team der Regionalleitungen sorgt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Region.

A. Der Regionalsynodalrat

§ 42a Begriffsbestimmung

Der Regionalsynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene der Region. Die Regionalleitung und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Region und fassen gemeinsam Beschlüsse. Der Regionalsynodalrat verantwortet die Strategie, die zentralen Personalentscheidungen auf der Ebene der Region und das Budget der Region.

In Frankfurt führt der Regionalsynodalrat die Bezeichnung „Stadtsynodalrat“.

§ 43a Zusammensetzung des Regionalsynodalrates

- (1) Dem Regionalsynodalrat gehören an
 - a) die Regionalleitung. Beide Mitglieder der Regionalleitung haben Rede- und Antragsrecht, sie nehmen ihr Stimmrecht aber gemeinsam mit einer Stimme wahr;
 - b) je eine von jedem Pfarrgemeinderat in der Region gewählte Person. Jeder Pfarrgemeinderat kann einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Bei Anwesenheit des Mitglieds im Regionalsynodalrat kann der stellvertretende Mandatsträger an der Sitzung teilnehmen;
 - c) zwei von den Seelsorgern der Region gewählte Seelsorger;
 - d) zwei von den Vertretern der Einrichtungen in der Region gewählte Personen;
 - e) in Regionen, in denen mindestens eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, mindestens eine von den

- Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Person. Über die Zahl der zu wählenden Vertreter entscheidet der Regionalsynodalrat zum Ende der Amtszeit mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Für jedes dieser Mitglieder kann ein Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Bei Anwesenheit des Mitglieds im Regionalsynodalrat kann der stellvertretende Mandatsträger an der Sitzung teilnehmen;
- f) bis zu sechs von den Mitgliedern gemäß Buchst. b bis e gewählte Personen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Regionalsynodalrates teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse und der Foren des Regionalsynodalrates, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Regionalsynodalrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Regionalsynodalrates teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Regionalsynodalrates können vom Vorstand Gäste und sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über die Wahl der in Abs. 1 Buchst. b bis f genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 44a Vorstand des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d bis f einen Vorsitzenden.
- (2) Der Regionalsynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
- der Regionalleitung,
 - dem Vorsitzenden des Regionalsynodalrates,
 - zwei vom Regionalsynodalrat gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.

- (4) Der Vorsitzende des Regionalsynodalrates und die Regionalleitung laden zu den Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Regionalsynodalrates vor. Er kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (6) Sofern in der Region keine Regionalversammlung gemäß § 49a vorgesehen wird, kann der Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- (7) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands gehen den Mitgliedern des Regionalsynodalrates binnen einer Frist von vier Wochen zu.

§ 45a Aufgaben des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, welche die Aufgaben der Region betreffen, mitzuwirken. Die Regionalleitung und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Region und fassen gemeinsam Beschlüsse.
- (2) Zu den Aufgaben des Regionalsynodalrates gehören insbesondere
- die Wahl der Regionalleitung. Die Wahl und die mögliche Abwahl sind in der entsprechenden Wahlordnung geregelt;
 - Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Berichts der Regionalleitung, der Ausführungen über das Budget beinhaltet;
 - Entscheidungen über Strategien in der Region im Kontext der Bistumsstrategien;
 - Entscheidungen über Zielvereinbarungen der Region hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz;
 - Wahrnehmung der Rechte in Bezug auf das Budget der Region:
 - Anhörungsrechts hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen für das Budget der Region;
 - Entgegennahme des Berichts über den Abschluss der Budgetplanung;
 - Entgegennahme der Reports des Fi-

- nanzcontrollings sowie des Berichts über den Jahresabschluss der Region.
- f) Entscheidungen über regionale pastorale Schwerpunkte und Projekte hinsichtlich der Inhalte und des finanziellen und personellen Ressourceneinsatzes im Rahmen des Budgets der Region;
 - g) Entscheidungen über die pastorale, gesellschaftliche, ökumenische und interreligiöse Arbeit in der Region;
 - h) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild der Region in der Öffentlichkeit betreffen;
 - i) regelmäßige Entgegennahme des Berichts der Regionalleitung zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse;
 - j) Einrichtung von permanenten Ausschüssen und Foren auf Ebene der Region.
 - k) Der Regionalsynodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die folgenden Aufgaben nimmt der Regionalsynodalrat wahr, sofern keine Regionalversammlung gemäß § 49a eingerichtet wird:
- a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Ebene der Region untereinander zu pflegen;
 - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) Anregungen an die Regionalleitung zu geben.
- (4) Die Sitzungen des Regionalsynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Regionalsynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Regionalsynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (6) Der Regionalsynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.
- (7) Die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel einem Mitglied des Vorstandes des Regionalsynodalrates übertragen.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Region und ist dort aufzubewahren.
- (9) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Regionalsynodalrates und dem Diözesansynodalamt binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
- (10) Ein Protokoll über den nichtöffentlichen und ein Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden veröffentlicht.

§ 46a Arbeitsweise des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Ein Mitglied der Regionalleitung und der Vorsitzende des Regionalsynodalrates laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Regionalsynodalrat muss einberufen werden, wenn die Regionalleitung oder der Vorsitzende des Regionalsynodalrates oder ein Drittel der Mitglieder des Regionalsynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die geplante Tagesordnung der Sitzung ist zu veröffentlichen.

§ 47a Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit der Regionalleitung gefasster Beschluss des Regionalsynodalrates wird wirksam, wenn die Regionalleitung nicht aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Regionalsynodalrates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; die Regionalleitung soll jedoch ihre Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit der Regionalleitung gefasster Beschluss des Regionalsynodalrates wird

erst mit der Genehmigung durch die Regionalleitung gültig. Wenn die Regionalleitung die Genehmigung aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung nicht erteilt, muss sie ihre Gründe alsbald dem Vorstand des Regionalsynodalrates mitteilen.

- (3) Im Falle des Widerspruchs (Abs. 1) oder der Versagung der Genehmigung (Abs. 2) ist der Beschlussinhalt in einer Sitzung des Regionalsynodalrates erneut zu beraten. Zu dieser Sitzung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ist das Diözesansynodalamt einzuladen. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Regionalsynodalrat die Angelegenheit dem Generalvikar und dem Bischöflichen Bevollmächtigten zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann die Regionalleitung nicht widersprechen.

§ 48a Ausschüsse und Foren des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat kann für Sachgebiete, die der dauerhaften Aufmerksamkeit bedürfen, permanente Ausschüsse bilden.
- (2) Für Budgetfragen kann der Regionalsynodalrat einen permanenten Ausschuss mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen bilden.
- (3) Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse werden vom Regionalsynodalrat berufen. Sie müssen, unbeschadet der Regelung von Abs. 2, nicht dem Regionalsynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (4) Ein permanenter Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Regionalsynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regionalsynodalrat.
- (5) Die permanenten Ausschüsse handeln im Auftrag des Regionalsynodalrates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Regionalsynodalrat wirksam, es sei denn, dass der Regionalsynodalrat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) Die Geschäftsführung eines permanenten Aus-

schusses obliegt der Geschäftsführung des Regionalsynodalrates oder einer anderen von der Regionalleitung damit beauftragten Person.

- (7) Die Sitzungen der permanenten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Regionalleitung ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (8) Zur Bearbeitung von Sachfragen, die einer Entscheidung im Regionalsynodalrat bedürfen, kann der Regionalsynodalrat Foren einrichten.
- (9) Der Regionalsynodalrat beauftragt eine fachlich zuständige Stelle in der Region mit der Erstellung eines Arbeitsauftrags für das Forum und der Geschäftsführung für die Arbeit des Forums. Der Auftrag für das Forum wird vom Regionalsynodalrat beschlossen.
- (10) Die Mitglieder der Foren werden vom Regionalsynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Regionalsynodalrat angehören. Die Geschäftsführung eines Forums lädt inner- und außerkirchliche Stellen mit entsprechender Expertise sowie die Mitglieder des Regionalsynodalrates zur Benennung von Vorschlägen zur Mitarbeit im Forum ein und erstellt aus diesen Vorschlägen eine Liste für die Besetzung des Forums. Das Forum wählt einen Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Regionalsynodalrat bedarf.
- (11) Der Regionalsynodalrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen zu einer Frage, die in einem Forum bearbeitet wird, dessen Arbeitsergebnisse in angemessener Weise.

B. Die Regionalversammlung

§ 49a Begriffsbestimmung und Zusammensetzung

- (1) Zur Förderung der Vernetzung innerhalb der Region unter den kirchlichen und mit nichtkirchlichen Akteuren kann der Regionalsynodalrat zu Beginn jeder Amtszeit die Wahl einer katholischen Regionalversammlung mit den unter § 50a beschriebenen Aufgaben beschließen. Der Regionalsynodalrat legt zudem die Zusammensetzung der Regionalversammlung fest.
- (2) Wird keine Regionalversammlung eingerichtet, verbleiben die Aufgaben gemäß § 50a Abs. 1 bis 3 beim Regionalsynodalrat.

- (3) In der Region Frankfurt trägt die Regionalversammlung die Bezeichnung „Stadtversammlung“.
- (4) Die Regionalleitung nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung teil. Sie hat Mitspracherecht.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (6) Die Entscheidung über die Einrichtung der Regionalversammlung und deren Zusammensetzung wird im 2. Teil der konstituierenden Sitzung des Regionalsynodalrates für die gesamte Amtszeit getroffen.

§ 50a Aufgaben und Arbeitsweise der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Ebene der Region untereinander zu pflegen;
 - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) Anregungen an den Regionalsynodalrat und an die Regionalleitung zu geben.
 - d) Der Regionalsynodalrat kann der Regionalversammlung weitere Aufgaben zuweisen.
- (2) Die Regionalversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Regionalversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über jede Sitzung ist ein öffentlich zugängliches Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält.

§ 51a Vorstand der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied

aus den Katholiken des Bezirks. Diese bilden den Vorstand. Kandidaten können vorgeschlagen werden von den Mitgliedern der Regionalversammlung sowie von allen Katholiken in der Region.

Die Wahl des Vorstands der Regionalversammlung ist in der Ordnung für die Konstituierung der Regionalversammlung geregelt.

- (2) Der Geschäftsführer der Regionalversammlung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Ein Mitglied der Regionalleitung ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende der Regionalversammlung lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein.
- (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. November 2023 in Kraft.

Rom, 19. Oktober 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/23/04/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 137 Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen stattfinden. Die erste der beiden Sitzungen findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu den beiden Sitzungen ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl des Vorsitzenden.

- (2) In die Tagesordnung des ersten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Vorstellung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates;
 - Information über die Aufgaben des Pfarrgemeinderates;
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Pfarrgemeinderat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;
 - Information über die im Pfarrgemeinderat zu tätigen Wahlen;
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Pfarrgemeinderat.
- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b SynO sowie seines Stellvertreters;
 - Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für Kandidaten zur Wahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen; es muss mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindes-

tens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang Gewählten sind vor den im zweiten Wahlgang Gewählten zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl eines Mitglieds des Regionalsynodalrates

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b SynO, das nicht Mitglied des Pfarrgemeinderats sein muss. Für dieses Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2) Die Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat erfolgt jeweils durch Beschluss des Pfarrgemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat der Katholischen Region unverzüglich zu melden.

§ 5 Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formularen mit den Unterschriften

des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 6 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres regelt § 3 SynO.

§ 8 Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“; sie erfolgt frühestens in der ersten Sitzung nach Abschluss der Konstituierung des Pfarrgemeinderats.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Rom, 19. Oktober 2023

+ Dr. Georg Bätzing

Az.: 760B/60635/23/02/2

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 138 Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen stattfinden. Die erste der beiden Sitzungen findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu den beiden Sitzungen ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung des ersten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Vorstellung der Mitglieder des Gemeinderates;
- Information über die Aufgaben des Gemeinderates;
- Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;
- Information über die im Gemeinderat zu tätigen Wahlen;
- die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Gemeinderat.

- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt;
 - oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben;
 - in einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache die Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. e SynO sowie seines Stellvertreters. Gibt es in der Region mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, wählt der Gemeinderat zwei Mitglieder in die Wahlversammlung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Region;
- (4) Benennung von Kandidaten für die Wahl und Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für Kandidaten zur Wahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

- (5) In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen.

- (5) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien, kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat

- (1) Der Gemeinderat in einer Pfarrei, in deren Gebiet eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat, wählt ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei ihres Dienstsitzes. Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhindungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2) In einer Pfarrei mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Ge-

meinderat zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei.

- (3) Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl eines Mitgliedes des Regionalsynodalrates

- (1) In einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Gemeinderat ein Mitglied in den Regionalsynodalrat.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2
- (3) In einer Region, in der mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, erfolgt die Wahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates gemäß WO GKM RSR.

§ 5 Wahl der Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1) In den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind aus seiner Mitte zwei Vertreter des Gemeinderates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat

benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind der Katholischen Region, in der die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden

§ 7 Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Gemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 8 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 9 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres regelt § 3 SynO.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Rom, 19. Oktober 2023
Az.: 729B/23097/23/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 139 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird P. José ARAN-JANYIL ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird P. Michael CZYSCH ISch mit einem Beschäftigungsumfang von

30 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2023 wird Pfr. Stefan PETER zum rector ecclesiae der Kollegskirche in Königstein ernannt.

Zum Termin 31. Oktober 2023 hat der Provinzial der Claretiner den Gestellungsvertrag für P. Dr. Thomas VATTUKULAM CMF gekündigt.

Mit Termin 1. November 2023 wird P. Joby GEORGE CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Seelsorger für die syro-malabarischen Katholiken auf dem Gebiet des Bistums Limburg mit Sitz in Frankfurt eingesetzt. Mit Termin 1. November 2023 erhält P. Joby GEORGE CMF die Beauftragung zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorger im Sankt Katharinen-Krankenhaus Frankfurt.

Mit Termin 31. Dezember 2023 scheidet P. Karl KNOTT SAC aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 31. Dezember 2023 scheidet Pfarrer Jaena Gabriel SO aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird P. Edward FRÖHLING SAC mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Michael WEBER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Herschbach ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Diakon Dr. Norbert HARK von der Aufgabe als Bezirksreferent für den Bezirk Wetzlar entpflichtet. Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2025 wird Diakon Dr. Norbert Hark mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % weiterhin in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar und mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % in der Pfarrei St. Anna Biebertal eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2023 übernahm Pastoralreferentin Rebecca HAFNER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % die Aufgabe des Geistlichen Mento-

rats an der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Sankt Georgen.

Mit Termin 1. Dezember 2023 tritt Gemeindereferentin
Christine SPIELMANN in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Pastoralreferent Martin BIRKHÄUSER in der Klinikseelsorge der Universitätsklinik Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2024 wird Gemeindereferentin Eva KREMER aus der Pfarrei Heilig Geist am Taunus in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2028 hat der Bischof Frau Katja BUTZ zur Bereichsleiterin des Stabsbereichs Aufsicht und Recht im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2028 hat der Bischof Herrn Martin FUCHS zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2028 hat der Bischof Herrn Stefan MUTH zum Bereichsleiter des Leistungsbereiches Ressourcen und Infrastruktur im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 15. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2028 hat der Bischof Herrn Sandro FRANK zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Strategie und Entwicklung im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 16. Oktober 2023 bis 15. Oktober 2028 hat der Bischof Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zur Bereichsleiterin des Querschnittsbereichs Strategie und Entwicklung im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Pastoralreferent Heribert SCHMITT aus dem Referat Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in die Abteilung Personaleinsatz als Referent für die Priester aus der Weltkirche versetzt.

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 140	Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag: „Freut euch in der Hoffnung“ (Röm 12, 12)	Nr. 147 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 243
Nr. 141	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat	Nr. 148 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionstags der Kinder 244
Nr. 142	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	Nr. 149 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 245
Nr. 143	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor	Nr. 150 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag) 246
Nr. 144	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)	Nr. 151 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 246
Nr. 145	Redaktionelle Änderung des Beschlusses der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 zur AVO, BEO 2, Protokollerklärung 1a	Nr. 152 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 247
Nr. 146	Beschluss der KODA vom 12. September 2023: Anlage 22 zur AVO, BEO 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen	Nr. 153 Aufruf zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Neugefirmten 247
		Nr. 154 Bekanntmachung über die Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften bei der Bildung der neuen KODA 248
		Nr. 155 Verordnung zur Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 249
		Nr. 156 Totenmeldung 249
		Nr. 157 Dienstnachrichten 250

Der Apostolische Stuhl

Nr. 140 Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag: „Freut euch in der Hoffnung“ (Röm 12, 12)

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 38. Weltjugendtag wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de.html> heruntergeladen werden.

Der Bischof von Limburg

Nr. 141 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche

Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden

sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, 28. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 30. Oktober 2023 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/61036/23/02/1 Generalvikar

Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, 28. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Limburg, 30. Oktober 2023 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/63652/23/03/1 Generalvikar

Nr. 143 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja,

uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, 28. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Limburg, 30. Oktober 2023 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/62102/23/04/1 Generalvikar

Nr. 144 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgesperrt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, 28. September 2023 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 30. Oktober 2023 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 608B/58514/23/02/1 Generalvikar

Nr. 145 Redaktionelle Änderung des Beschlusses der KODA vom 25. März 2023: Anlage 22 zur AVO, BEO 2, Protokollerklärung 1a

(Änderung unterstrichen)

1a. 1Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich; 22a Absatz 2 AVO findet keine Anwendung.

2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts aus der in § 23 Abs. 1 AVO, § 33 AVO, §§ 3, 4 Anlage 33 zur AVO, § 35 AVO haben.

Limburg, 30. Oktober 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/14 Bischof von Limburg

Nr. 146 Beschluss der KODA vom 12. September 2023: Anlage 22 zur AVO, BEO 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

A. In Anlage 22 zur AVO erhält BEO 8 folgende Fassung:

BEO 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Organist/in oder
2. Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einer mindestens 1-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Ensembleleitung in der Tätigkeit als Leiter/in einer kirchenmusikalischen Gruppe¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte nach Abschluss der D-Orgel-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
2. Beschäftigte nach Abschluss der D-Chorleitungs-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit oder als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Beschäftigte nach Abschluss der D-Bandleitungs-Prüfung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Bandleiter/in sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Beschäftigte nach Abschluss der D-Kinderchorleiter-Prüfung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Leiter/in eines Kinderchores sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit einer mindestens 2-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Ensembleleitung in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte nach Abschluss der C-Prüfung in Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ oder als Stimmbildner/in sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
2. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Orgel“ in der Tätigkeit als Organist/in
3. sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Chorleitung“ in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 mit Zusatzqualifikation „Aufbaukurs Orgelspiel“ im Bistum Limburg in der Tätigkeit als Organist/in

Entgeltgruppe 9c

Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ oder als Stimmbildner/in sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 10

1. Kirchenmusiker/in mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. Bachelor of Church Music) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
2. Schulmusiker/in nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

¹ Unter kirchenmusikalischen Gruppen sind insbesondere Kirchenchöre, Kinder- und Jugendchöre, Instrumentalgruppen und Bands zu verstehen.

3. Absolventen anderer musikalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen¹ sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Absolventen musikalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien mit gesangspädagogischem Schwerpunkt in der Tätigkeit als Stimmbildner/in sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker/in mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (z. B. Master of Church Music) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der EG 13, in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin des Referates Kirchenmusik
2. Beschäftigte der EG 13, in der Tätigkeit als Leiter/in der Dommusik am Frankfurter Dom, als Leiter/in der Frankfurter Domsingschule

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der EG 13 in der Tätigkeit als Leiter/in des Domchores, als Leiter/in der Mädchenkantorei, als Leiter/in der Limburger Domsingknaben, als Domorganist/in am Limburger Dom

Zulage für Koordination Kirchenmusik

Beschäftigte, denen die Koordination der Kirchenmusik in Pfarreien ohne eine hauptamtliche Kirchen-

musikstelle übertragen ist, erhalten eine Zulage. Voraussetzung für die Übertragung ist in der Regel eine abgeschlossene C-Ausbildung (Gesamt- oder Teilbereich). Die Koordination umfasst die Dienstplangestaltung der Kirchenmusik sowie die Vernetzung zum Pastoralteam und Pfarrgemeinderat, mit anderen kirchenmusikalischen Gruppen und dem/der Bezirks-/Regionalkantor/in. Weitere Aufgaben sind die Beobachtung und Sorge um den Zustand der Musikinstrumente, die Bedarfsermittlung von Neuanschaffungen (Noten, Equipment etc.) sowie die Personalkosten (Honorare) für externe Musikerinnen und Musiker und damit einhergehende Budgetabstimmungen.

Die Zulage beträgt 135,00 Euro monatlich. Sie nimmt nicht an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 22a Abs. 2 AVO findet keine Anwendung.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 30.09.2023 gültige BEO 8. Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

Limburg, 30. Oktober 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/15 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 147 Hinweise zur Durchführung der Advent-Weihnachtsaktion

Die Advent-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Advent-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Advent-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Advent bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.

adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarreien bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ voll-

ständig gemäß Kollektetenplan zu überweisen. Adveniat bittet um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekteten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Information und Kontakt: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Website: www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 148 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionstags der Kinder

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können (26. Dezember 2023 bis 6. Januar 2024). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippe Landschaft, ein Begleitheft für Kinder und Familien sowie ein Plakat bereit. Die aktuelle Beispielregion ist Amazonien. Eine katechetische Arbeitshilfe für Gemeinden, Schulen und Kitas wird online unter www.sternsinger.de/wmt angeboten.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk

„Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hier- von ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44, Website: shop.sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt; E-Mail: bestellung@sternsinger.de.

Nr. 149 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die

Sternsinger", Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 150 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)

Am 14. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de. Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Nr. 151 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen).

Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen

Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opftütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 152 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgesperrt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen

Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kolleken dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Information und Kontakt: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Herr Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel.: 0221 99 50 65 51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Website: www.dvh.de.

Nr. 153 Aufruf zur Gabe der Erstkommunionkinder und zur Gabe der Neugefirmten

Themen

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leit-

gedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Arbeitshilfen

Das Bonifatiuswerk hat ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion und zur Firmaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renomierter religiöspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Der Versand des Firm-Pakets (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und die Firmgabe gemäß Kollektetenplan.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Information und Kontakt: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-94, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 154 Bekanntmachung über die Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften bei der Bildung der neuen KODA

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben die Möglichkeit, eine eigene Vertretung in die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) für das Bistum Limburg zu entsenden. Mehrere interessierte Gewerkschaften haben sich in einem geregelten Verfahren auf eine entsendende Gewerkschaft zu einigen. Für diese Vertretung ist eine der fünf Mandate der stimmberechtigten Mitglieder der Mitarbeiterseite in der KODA vorgesehen.

Im Jahr 2024 wird eine neue KODA für das Bistum Limburg gebildet werden.

Berechtigt zur Entsendung einer Vertretung sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der KODA für das Bistum Limburg örtlich und sachlich zuständig sind. Weiterhin ist erforderlich, dass mindestens ein Mitglied der jeweiligen Gewerkschaft bei einem der Rechtsträger gemäß § 1 KODA-Ordnung tätig ist.

Den betroffenen Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung zu beteiligen. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung einer Vertretung in die Bistums-KODA Limburg beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem arbeitnehmerseitigen, stellvertretenden Vorsitzenden der Bistums-KODA, Herrn Martin Grether, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, innerhalb der o. g. Anzeigefrist, also bis spätestens 2. Februar 2024, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Nr. 155 Verordnung zur Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Unter Bezugnahme auf die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg, die eine Beantragung der Briefwahl bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl vorsieht, werden die bisherigen Fristfestlegungen (Az.:760B/60635/23/01/1 und Az.:729B/23097/23/02/1) dahingehend abgeändert, dass die Beantragung zur Briefwahl bis einschließlich 24. November 2023 verlängert wird.

Limburg, 21. November 2023
Az.: 760D/23189/23/01/3

Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Kommissarische Bischöfliche
Beauftragte für den
synodalen Bereich

Nr. 156 Totenmeldung

Am 24. Oktober 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Toshio Kawamoto im Alter von 82 Jahren in Rosbach vor der Höhe.

Thomas Toshio Kawamoto wurde am 5. Juli 1941 als vierter Sohn seiner Familie in Nagasaki/Japan geboren. In der Zeit an der „Kaisei High-School“ in Nagasaki wurde er 1958 getauft. Nach der Schulzeit studierte

er zunächst fremde Sprachen und Philosophie und begann 1968 das Studium der katholischen Theologie, bis 1969 an der Päpstlichen Theologischen Fakultät San Paolo, dann von 1969 bis 1972 an der Päpstlichen Theologischen Fakultät San Bonaventura.

Am 30. Juni 1972 empfing er in Rom die Priesterweihe.

In der Zeit nach der Priesterweihe arbeitete er als Übersetzer und Sprecher bei Radio Vatikan mit. Im April 1978 wandte er sich erstmals an das Bistum Limburg, das er durch Kontakte mit den Barmherzigen Brüdern kennengelernt hatte. Zum damaligen Zeitpunkt war er Priester des Paulanerordens, als Subsidiar in St. Georg in Köln tätig und absolvierte das Studium der Sozialarbeit an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen in Köln. Sein besonderes Interesse galt der seelsorglichen Tätigkeit im sozial-karitativen Bereich. Im Orden konnte er diesen Wunsch jedoch nicht verwirklichen und verfolgte aus diesem Grund schon damals die Absicht, mit Erlaubnis des Generaloberen den Orden zu verlassen.

Zum 1. Oktober 1978 ernannte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Krankenhauspfarrer im St. Josefs-Krankenhaus in Wiesbaden. P. Kawamoto wurde in den folgenden Monaten vom bisherigen Krankenhausseelsorger P. Wilhelm Muth SAC in den Dienst eingeführt und konnte seine Sprachkenntnisse vertiefen, bevor er zum 1. Dezember 1979 die Ernennung zum dortigen Krankenhausseelsorger erhielt. In dieser Funktion war er zugleich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorger.

Zum 1. August 1981 wurde er in das Bistum Limburg inkardiniert.

Aus der Krankenhausseelsorge wechselte er zum 1. August 1983 in die Pfarrseelsorge und wurde vom Bischof als Vicarius cooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der Pfarrei Bad Schwalbach eingesetzt. Die Wahl fiel unter anderem deshalb auf Bad Schwalbach, weil er im dortigen Krankenhaus und in den Kurkliniken seine bisherigen Erfahrungen einbringen konnte. Der Bischof ernannte ihn zum 1. Dezember 1985 zum Pfarrverwalter in Schlangenbad-Niedergladbach; auch in dieser Funktion, die er bis zum 31. August 1999 ausübte, betreute er seelsorglich weiterhin die Patienten in umliegenden Krankenhäusern. Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben wurde er ab Februar 1990 zur Feier von Gottesdiensten für japanische Katholiken in Frankfurt beauftragt und zum

1. Oktober 1996 zum Leitenden Priester gem. c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad ernannt. Fünf Jahre lang, ab Januar 1995, war er zugleich Stellvertreter des Dekans des Dekanates Bad Schwalbach. Der Bischof entsprach seinem Wunsch, eine Pfarrei im ländlichen Gebiet zu übernehmen und vertraute ihm zum 1. September 1999 die Pfarrei St. Petrus in Meudt an, der Pfarrer Kawamoto bis zum 15. Oktober 2001 vorstand. Danach widmete er sich intensiv der Organisation der japanischen Gemeinde in Frankfurt und nahm Wohnung in Friedrichsdorf.

Zum 1. Februar 2005 trat Pfarrer Kawamoto in den Ruhestand. Als Subsidiar war er bis Ende Januar 2009 jedoch weiterhin als Seelsorger für japanische Katholiken tätig, feierte Gottesdienste, führte Gespräche mit Rat suchenden und mit Lehrern und Eltern der japanischen Grund- und Mittelschule und feierte einmal monatlich den Gottesdienst für die japanische Gemeinde in München. Darüber hinaus leistete er priesterliche Dienste in den Pfarreien St. Anna in Frankfurt, St. Bonifatius in Friedrichsdorf, St. Ägidius in Schlangenbad-Niedergladbach sowie im Bereitschaftsdienst für das Nordwestkrankenhaus in Frankfurt. Nachdem sein Dienst als Subsidiar endete, verlegte er seinen Wohnsitz nach Rosbach vor der Höhe, unweit von Friedrichsdorf. Dort war er in der Gemeinde integriert und feierte regelmäßig im Altenheim Gottesdienste.

Am 29. Juni 2022 konnte Pfarrer i. R. Toshio Kawamoto sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Eine schwere Erkrankung machte ihm zu diesem Zeitpunkt schon zu schaffen.

Pfarrer Kawamoto war seiner Heimat Japan stets verbunden; jedes Jahr reiste er dorthin. Seinen seelsorglichen Dienst übte er immer mit großem Interesse an den Menschen aus, kontaktfreudig und mit einem großen Einfühlungsvermögen. Auch nach seinem Weggang aus Niedergladbach blieb er mit vielen Menschen in Verbindung.

Wir danken Herrn Pfarrer Kawamoto für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 10. November 2023 in der Kirche St. Ägidius in Schlangenbad-Niedergladbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 157 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird P. Axel BÖDEFELD SJ mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Leiter der Flughafenseelsorge Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird Pfarrer Andreas FUCHS bis auf Widerruf zum Geistlichen Beirat des Diözesan-Cäcilienverbandes in der Diözese Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird Kaplan Benjamin RINKART zum Rector ecclesiae der Kirche im St. Vincenzstift ernannt. Zu diesem Termin wird Bischof em. Dr. Franz KAMPHAUS von dieser Aufgabe entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird P. Anil Buba SUTHI OFMCap mit einem Gestellungsvertrag mit 20 % Beschäftigungsumfang als priesterlicher Mitarbeiter in der internationalen englischsprachigen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird Kaplan Medhanie Uqbamichael YOHANES zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main und zum priesterlichen Mitarbeiter in der Eritreerseelsorge ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2024 bis zur Wiederbesetzung wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ zum Pfarrverwalter der Koreanischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Die Freistellung von Pfarrer Robin BAIER für den Dienst in der Militärseelsorge wird vom 1. März 2024 bis zum 28. Februar 2026 verlängert.

Mit Termin 30. Juni 2024 hat der Provinzmeister der Franziskaner den Gestellungsvertrag für P. Marcjan KOZŁOWSKI gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2023 wurde Gemeindereferent Johannes MARX aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden in die Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2023 trat Pastoralreferentin Eva-Maria DENNER in den Ruhestand.

Bereichsleiterin Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wird Frau Flavia VEZZARO als pastorale Mitarbeiterin in den Italienischen Gemeinden Bad Homburg und Frankfurt-Höchst eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Sr. Ansmaria JACOB SABS als pastorale Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden im Bereich der Seelsorge in Altenheimen eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 tritt Gemeindereferentin Elisabeth PFEFFER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Februar 2024 tritt Gemeindereferentin Hildegard STORCH in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2024 wird Gemeindereferentin Barbara KALTWASSER-FLORA aus der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt in die Seelsorge im Klinikum Frankfurt-Höchst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Sandro FRANK zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Thomas FRINGS von seiner Mitgliedschaft im vorläufigen Bistumsteam und von seiner Mitgliedschaft im vorläufigen Ordinariatsteam entpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Martin FUCHS zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Stephan MUTH zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams und zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Stephan SCHNELLE von seiner Mitgliedschaft im vorläufigen Ordinariatsteam entpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 hat der Bischof Frau



Verlag des Bischoflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13

Limburg, 20. Dezember 2023

Der Apostolische Stuhl		
Nr. 158	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024: „Künstliche Intelligenz und Frieden“	255
Verband der Diözesen Deutschlands		
Nr. 159	Beschlüsse der Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023	256
Der Bischof von Limburg		
Nr. 160	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter Montabaur und St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel)	256
Nr. 161	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	257
Nr. 162	Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg	268
Nr. 163	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg	270
Nr. 164	Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates	272
Nr. 165	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat	272
Nr. 166	Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat	273
Nr. 167	Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung	273
Nr. 168	Erlass einer Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat	276
Nr. 169	Erlass von Übergangsregelungen bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen	278
Nr. 170	Außerkraftsetzung von Ordnungen	278
Nr. 171	Beschluss der Finanzkammer vom 7. November 2023: Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen	278
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 172	Inkrafttreten der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement	279
Nr. 173	Einladung zur Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 18. Februar 2024	279
Nr. 174	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2024	280
Nr. 175	Dienstnachrichten	280

Der Apostolische Stuhl

Nr. 158 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024: „Künstliche Intelligenz und Frieden“

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag am 1. Januar 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/peace/index.html> heruntergeladen werden.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 159 Beschlüsse der Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023

Die nachfolgenden Beschlüsse der 63. Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 63. Sitzung der Verbands-KODA vom 30. November 2023:

66. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme folgender Änderungs-Tarifverträge:

- a) Änd.-TV Nr. 21 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) vom 22. April 2023
- b) Änd.-TV Nr. 16 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 22. April 2023
- c) Änd.-TV Nr. 10 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 22. April 2023
- d) Änd.-TV Nr. 8 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 22. April 2023
- e) Änd.-TV Nr. 13 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)-Allgemeiner Teil vom 22. April 2023
- f) Änd.-TV Nr. 13 um Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)-Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG) vom 22. April 2023

67. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt einstimmig die Befristung der Eingruppierungs- und Höhergruppierungsordnung gemäß § 12 Abs. 6 S. 2 AVO-VDD bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern.

68. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt eine Anpassung von Anlage 2 Teil B AVO-VDD mit dem Ziel, die konkreten Bezeichnungen der Tarife durch Verweis auf die Tarife, die im jeweils gültigen Vertrag über die kirchliche Höher- und Ergänzungsversicherung zwischen der Versicherungskammer Bayern und dem Verband der Diözesen Deutschlands vereinbart worden sind, zu ersetzen.

69. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Außerkraftsetzung der Beschlüsse der VDD-KODA vom 22.9.2006 und 13.6.2007 zum Lebenspartnerschaftsgesetz in den §§ 23, Abs. (3) und 29, Abs. (1) a und b der AVO-VDD aufgrund der neuen Grundordnung vom 22. November 2022.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 11. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 160 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Peter Montabaur und St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhausen)

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten wird die Pfarrei St. Marien in der Augst (Sitz: Neu-

häusel), die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben und zum 1. Januar 2024 der Pfarrei St. Peter Montabaur, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ trägt, eingegliedert (unio extinctiva).

3. Damit erweitert sich das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Peter Montabaur um das Gebiet der bisherigen Pfarrei St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel).
4. Die Pfarrkirche der durch Zupfarrung erweiterten Pfarrei St. Peter Montabaur bleibt die Kirche St. Peter in Ketten in Montabaur.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in der Augst (Sitz: Neuhäusel) wird der Pfarrei St. Peter Montabaur zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der zugepfarrten Pfarrei werden zum 31. Dezember 2023 geschlossen.
6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2024 wirksam.

Limburg, 14. November 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/54747/23/02/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 161 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 19. Oktober 2023 (Amtsblatt 2023, Seite 227ff.), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Für Artikel I – Allgemeine Vorschriften werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In Artikel I – Allgemeine Vorschriften erhält der Vorsatz vor § 1 die folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für alle in dieser Synodalordnung genannten Gremien, sofern für einzelne Gremien nichts anderes festgelegt ist.“

Bei der Mandatierung der synodalen Gremien muss eine geschlechtergerechte Verteilung der Mandate angestrebt werden.“

In § 2 Wählbarkeit erhält Absatz 6 die folgende Fassung:

„(6) Für den Diözesansynodalrat sind die Mitglieder der kurialen Organe gemäß Bistumsstatut nicht wählbar.“

Nach § 6 wird ein § 6a Sitzungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 6a Sitzungen

- (1) Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.“

§ 10 Amtsverschwiegenheit erhält die folgende Fassung:

„Die Mitglieder der synodalen Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das Gremium nicht öffentlich berät. Bei nicht öffentlichen Sitzungen trifft das Gremium eine Vereinbarung über die Information der Öffentlichkeit. Näheres ist in den Geschäftsordnungen der Gremien geregelt.“

Artikel 2

Für Artikel II – Die Pfarrei werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates erhalten Absatz 1 Buchstaben a und b die folgende Fassung:

- „a) der Pfarrer bzw. der in der Ordnung gemäß c. 543 CIC als amtlicher Dialogpartner festgelegte Pfarrer einer Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC; eine zweite aus dem Pastoralteam der Pfarrei gewählte Person;
- b) zwischen 12 und 20 von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder trifft der Pfarrgemeinderat gemäß der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg;“

In § 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates wird in Absatz 2 ein neuer Buchstabe e) mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

- „e) das vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglied des Regionalsynodalrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, sofern sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.“

Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

In § 30 Zusammensetzung des Gemeinderates erhält Absatz 1 Buchstabe a die folgende Fassung:

- „a) der Pfarrer kraft Amtes; ein durch das BO bestellter pastoraler Mitarbeiter mit Dienstsitz in der betreffenden Gemeinde;“

Abschnitt C. Der Pastorale Raum (§§ 39 bis 47) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Artikel III – Der Bezirk (§§ 48–66) wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 außer Kraft gesetzt.

Artikel 4

Für Artikel IIIa – Die Region werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 43a Zusammensetzung des Regionalsynodalrates

erhält Absatz 1 Buchstabe e die folgende Fassung

- „e) in jeder Region, in der mindestens eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, ein bis drei von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Personen. Über die Zahl der zu wählenden Vertreter entscheidet der Regionalsynodalrat zum Ende der Amtszeit mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Für jedes dieser Mitglieder kann ein Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt;“

In § 43a Zusammensetzung des Regionalsynodalrates wird in Absatz 1 ein neuer Buchstabe g mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „g) im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung ein dem Vorstand der Regionalversammlung angehörendes Mitglied.“

In § 44a Vorstand des Regionalsynodalrates wird in Absatz 2 ein neuer Buchstabe d) mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „d) Im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung gehört ein Mitglied des Vorstands der Regionalversammlung dem Vorstand des Regionalsynodalrates an.“

In § 45a Aufgaben des Regionalsynodalrates werden in Absatz 2 die neuen Buchstaben k und l mit dem folgenden Wortlaut ergänzt:

- „k) Wahl von sechs Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a in die Diözesanversammlung des Bistums Limburg;
- l) Wahl eines Mitgliedes gemäß § 75a Ab. 1 Buchst. f in den Diözesansynodalrat;“

Der bisherige Buchstabe k) wird zu Buchstabe m).

§ 49a Begriffsbestimmung und Zusammensetzung erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

- „(1) Zur Förderung der Vernetzung innerhalb der Region unter den kirchlichen und mit nichtkirchlichen Akteuren kann der Regionalsynodalrat in jeder Amtszeit die Wahl einer katholischen Regionalversammlung mit den unter § 50a beschriebenen Aufgaben beschließen. Der Regionalsynodalrat legt zudem die Zusammensetzung der Regionalversammlung fest.“

§ 51a Vorstand der Regionalversammlung wird ergänzt um einen Absatz (7) mit dem folgenden Wortlaut:

„(7) Ein Mitglied des Vorstands gemäß Absatz 1 ist Mitglied des Regionalsynodalrates und Mitglied des Vorstands des Regionalsynodalrates gemäß § 44a Abs. 2 Buchst. d.“

Artikel 5

Die Regelungen in *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt A. Die Diözesanversammlung (bisherige §§ 69 bis 73)* erhalten mit Wirkung zum 15. Juni 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 69a Begriffsbestimmung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

§ 70a Zusammensetzung der Diözesanversammlung

(1) Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) je sechs von den Regionalsynodalräten gewählte Mitglieder, die selbst nicht dem Regionalsynodalrat angehören müssen;
- b) sieben Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden. Für diese Kandidatenliste können Vorschläge unterbreiten
 - die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - der Ordensrat,
 - Einrichtungen und
 - jeder Katholik des Bistums;
- c) fünf Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens neun Kandidaten, die vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache aufgestellt wird;
- d) drei Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens fünf Kandidaten, die von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände aufgestellt wird.

(2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen

- a) der Bischof,
- b) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
- c) die Mitglieder des Diözesansynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind. Sie haben Mitspracherecht.

(3) Der mit der Geschäftsführung der Diözesanversammlung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Diözesanversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 71a Präsidium der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt ein Präsidium. Dies besteht aus
 - a) den beiden Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 70a Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Mitspracherecht teil.
- (3) Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.
- (4) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- (6) Die beiden Präsidenten werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gewählt. Eine Wahl von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts ist anzustreben.
- (7) Die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung vertreten die Anliegen der Diözesanversammlung im Diözesansynodalrat und nehmen ihre Aufgaben in weiteren Gremien gemäß den entsprechenden Ordnungen wahr. Sie sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

§ 72a Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe,
 - a) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen,
 - b) den diözesanen Visionsprozess in angemessenen Abständen zu initiieren und im Visionsprozess mitzuwirken,
 - c) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
 - d) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben,
 - e) in jeder Sitzung den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegenzunehmen, in dem auch über den Umsetzungsstand der Beschlüsse informiert wird,
 - f) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - g) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
 - a) fünf Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen,
 - b) drei Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

§ 73a Arbeitsweise der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die beiden Präsidenten laden zu den Sitzungen mit Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Die Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Diözesanversammlung kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe einrichten. Das Präsidium bereitet den Auftrag für das Forum vor. Auftrag und Besetzung werden in der Diözesanversammlung beraten und entschieden. Die Geschäftsführung liegt in der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung.
- (4) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 6

Die Regelungen in *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt B. Der Diözesansynodalrat (bisherige §§ 74 bis 80)* erhält mit Wirkung zum 7. September 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 74a Begriffsbestimmung

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem die durch das Volk Gottes im Bistum Limburg mandatierten Mitglieder durch Beratung mit dem Bischof an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teilhaben und so ihre Verantwortung für die Sendung der Kirche wahrnehmen.

§ 75a Zusammensetzung des Diözesansynodalrates

- (1) Dem Diözesansynodalrat gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung. Den beiden Präsidenten kommt gemeinsam eine Stimme zu;
 - c) fünf von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg;
 - d) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich;
 - e) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu;
 - f) je ein von jedem Regionalsynodalrat gewähltes Mitglied;
 - g) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder;
 - h) zwei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder;
 - i) ein von den Vertretern der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten gewähltes Mitglied;
 - j) bis zu fünf von den übrigen Mitgliedern gewählte Mitglieder, die die Zusammensetzung des Diözesansynodalrates so ergänzen, dass die Vielfalt kirchlichen Lebens im Bistum erkennbar ist, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg.

Näheres über die Wahl der in Buchst. b.c.f.g.h.i.j genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

- (2) Der Diözesansynodalrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. b.c.f.g.i.j einen Sprecher, der nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg beschäftigt sein darf.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Die Mitglieder des Bistumsteams und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesansynodalrates, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind, können an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teilnehmen. Die Vorsitzenden von durch den Diözesansynodalrat eingesetzten Foren und die Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates sind einzuladen, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden. Sie haben Mitspracherecht.

§ 76a Vorstand des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Bischof als Vorsitzenden,
 - b) dem Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) dem Sprecher des Diözesansynodalrates,
 - d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor und legt die Tagesordnung fest. Er kann Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung im Bischöflichen Ordinariat, in einem Ausschuss oder in einem Forum bedarf.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.
- (6) Der Vorstand kann Sachverständige oder Gäste zu den Sitzungen des Diözesansynodalrates oder des Vorstandes einladen.

§ 77a Aufgaben des Diözesansynodalrates

- (1) Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Diözesansynodalrates gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,
 - b) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - c) Aufgaben gemäß HOBL,
 - d) Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
 - e) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
 - f) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
 - g) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
 - h) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumssatzts sowie der Synodalordnung,
 - i) Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
 - j) Benennung von Vertretern in andere Gremien, darunter Benennung von Beisitzern für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 81a Abs. 8 SynO.
- (3) Die in § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f.g genannten Mitglieder des Diözesansynodalrats wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.
- (4) Die Mitglieder des Diözesansynodalrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 78a Arbeitsweise des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bischof bzw. ein von ihm benannter

Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

- (2) Der Diözesansynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3) Wünscht der Seelsorgerat, bei der Behandlung einer pastoralen Frage gehört zu werden, wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erst geschehen, wenn der Seelsorgerat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (5) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (6) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nicht öffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.
- (8) Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Diözesansynodalrat Gäste zulassen.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (10) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Diözesan-

synodalrates binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.

- (11) Ein Protokoll über den nicht öffentlichen und ein Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden veröffentlicht.

- (12) Einzelheiten des Geschäftsablaufes sind in der Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates geregelt.

§ 79a Beschlüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Wenn der Diözesansynodalrat es für angezeigt hält, spricht er nach Beratung eines Punktes durch Beschluss eine Empfehlung an den Bischof aus.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des c. 127 § 2 n. 2 CIC wird der Bischof den Beschlüssen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.
- (3) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates zu, ist dieser rechtswirksam.
- (4) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates nicht zu, wird er dies begründen. Auf Wunsch der Mehrheit des Diözesansynodalrates erfolgt eine erneute gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann der Diözesansynodalrat einen erneuten Beschluss fassen.
- (5) Stimmt der Bischof diesem Beschluss nicht zu, wird er dafür schwerwiegende Gründe vorbringen.
- (6) Mit der Mehrheit der Stimmen kann der Diözesansynodalrat in diesem Fall ein Verfahren zur Konsensfindung eröffnen. Die Bedingungen des Verfahrens werden zu Beginn einer jeden Amtszeit des Diözesansynodalrates durch Beschluss vereinbart. Sie können neu verhandelt werden, wenn sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof dies wünschen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine Beschlussformulierung, mit der sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof einverstanden ist. Stimmt der Bischof diesem Beschluss zu, ist er rechtswirksam.

§ 80a Berichterstattung über Umsetzung von Beschlüssen

- (1) In jeder Sitzung berichtet der Beauftragte des Bischofs für den synodalen Bereich darüber, welche Beschlüsse seit der vorangegangenen Sitzung des Diözesansynodalrates umgesetzt wurden.
- (2) Einmal jährlich berichtet der Bischof über den Stand der Umsetzung aller Beschlüsse.

§ 81a Ausschüsse und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer Amtszeit einen permanenten Ausschuss Haushalt und einen permanenten Ausschuss Recht ein. Darüber hinaus kann er für Themen, die einer permanenten Bearbeitung bedürfen, permanente Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse werden vom Diözesansynodalrat berufen. Sie müssen, mit Ausnahme der Mitglieder des permanenten Ausschusses Haushalt, nicht Mitglieder des Diözesansynodalrats sein. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen in den permanenten Ausschüssen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (2) Die permanenten Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Diözesansynodalrat setzt zu Beginn der Amtszeit aus seiner Mitte einen permanenten Ausschuss Haushalt ein. Die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses übernimmt in der Regel der Diözesanökonom.
- (4) Der Diözesansynodalrat bildet einen permanenten Ausschuss Recht. Die Geschäftsführung des Ausschusses Recht übernimmt eine Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht im Bischöflichen Ordinariat.
- (5) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesansynodalrates. Sie haben die Aufgabe, für diesen Arbeitsvorlagen zu erstellen und Aktivitä-

ten anzuregen. Daneben stehen die Ausschüsse dem Bischöflichen Ordinariat beratend zur Verfügung.

- (6) Näheres über die Arbeit der Ausschüsse des Diözesansynodalrates wird in der „Geschäftsordnung Ausschüsse des Diözesansynodalrates“ geregelt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe beantragen. Das Bistumsteam bereitet den Auftrag vor und benennt eine Geschäftsführung. Auftrag und Besetzung werden final im Diözesansynodalrat beraten und entschieden.
- (8) Der Diözesansynodalrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission, die vom Bischof angehört wird, bevor er einem Mitglied eines synodalen Gremiums sein Mandat und gegebenenfalls die Wählbarkeit entzieht. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Diözesansynodalrates.

Artikel 7

Die Regelungen in *Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt D. Statuten des Priesterrates (bisherige §§ 82 bis 87)* erhalten mit Wirkung zum 2. September 2024 den folgenden Wortlaut:

„§ 82a Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des c. 501 §§ 2 und 3 CIC.
- (3) Im Falle der Neueinsetzung des Priesterrates gemäß c. 501 § 2 CIC endet die Amtszeit des Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.
- (4) Beabsichtigt der Bischof, den Priesterrat gemäß c. 501 § 3 CIC aufzulösen, hört er im ersten Schritt die Kommission des Diözesansynodalrats gemäß § 81a Abs. 8 SynO. Erfolgt die Neubildung des Priesterrates während der laufenden Amtszeit, endet die Amtszeit des neuen Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.

§ 83a Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
 - b) neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
 - c) drei vom Bischof berufene Priester,
 - d) der Generalvikar kraft Amtes.

Der Priesterrat soll in seiner Gesamtzusammensetzung den Klerus angemessen repräsentieren. Er soll möglichst generationengerecht zusammengesetzt sein und Ordenspriester und sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sollen vertreten sein.

- (2) Zu den Sitzungen des Priesterrates sind einzuladen und haben Mitspracherecht
- a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
 - b) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
 - c) der Regens des Priesterseminars in Limburg,
 - d) ein Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen.
- (3) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

§ 84a Sprecher des Priesterrates

Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 85a Aufgaben des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat nimmt durch Beratung des Bischofs im Rahmen der Sitzungen des Seelsorgerates teil an der Leitung der Diözese.
- (2) Der Priesterrat hat ein Recht auf Anhörung
- a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerte Veränderung von Pfarreien,
 - b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker,
 - c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen,
 - d) bei Festlegung diözesaner Abgaben,
 - e) bei den weiteren beispruchsberechtigten Fragen gemäß CIC.

- (3) Darüber hinaus hat der Priesterrat die folgenden Aufgaben:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
- b) Mitwirkung in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Priester.

- (4) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Priesterrat als Teil des Seelsorgerates beteiligt.

§ 86a Arbeitsweisen des Priesterrates

- (1) In der Regel nimmt der Priesterrat seine Aufgaben im Rahmen der Sitzungen des Seelsorgerates wahr. Bei Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 85a Abs. 2 ist die Abstimmung der Mitglieder des Priesterrates eigenständig auszuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Bischof den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu eigenen Sitzungen einberufen.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates die Einberufung einer eigenständigen Sitzung des Priesterrates mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einladen.
- (4) Die Sitzungen des Priesterrates sind für alle von ihm vertretenen Priester öffentlich, sofern der Priesterrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (5) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Priesterrates ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Priester freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Priesterrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (7) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 87a Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben, die ausschließlich die Gruppe der Priester betreffen, durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Priesterrat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.“

Artikel 8

In Artikel IV – Die Diözese wird Absatz E. Statut des Diakonenrates (bisherige §§ 88 bis 92) mit Wirkung zum 2. September 2024 außer Kraft gesetzt.

Artikel 9

Nach den Statuten des Priesterrates wird mit Wirkung zum 2. September 2024 in Artikel IV – Die Diözese ein neuer Abschnitt E. Der Seelsorgerat mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E. Der Seelsorgerat

§ 88a Seelsorgerat

- (1) Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten.
- (2) Die Amtszeit des Seelsorgerates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b und c behalten auch im Falle der Sedisvakanz ihr Mandat als Mitglieder des Seelsorgerates. Nach Neubildung des Priesterrates durch den Bischof gemäß c. 501 § 2 CIC gehören die Mitglieder des neuen Priesterrates dem Seelsorgerat bis zum Ende der laufenden Amtszeit an.

§ 89a Zusammensetzung des Seelsorgerates

- (1) Dem Seelsorgerat gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender,

- b) die Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b und c,
- c) zwei von den Diakonen im Dienst des Bistums Limburg gewählte Diakone,
- d) fünf von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählte Pastoralreferenten,
- e) fünf von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählte Gemeindereferenten,
- f) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu.

Die Wahl der Mitglieder des Seelsorgerates ist für jede Berufsgruppe in der entsprechenden Wahlordnung geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Seelsorgerates sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
 - a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates,
 - b) der Bischöfliche Beauftragte für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften,
 - c) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
 - d) die Mitglieder des Bistumsteams, sofern Belange aus ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind.
- (3) Der Geschäftsführer des Seelsorgerates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Seelsorgerat bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Seelsorgerates teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 90a Aufgaben des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof.
- (2) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Seelsorgerat beteiligt durch
 - a) Entsendung von zwei Mitgliedern in den Diözesansynodalrat;
 - b) das Recht zu Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Diözesansynodalrates, insbesondere
 - aa) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,

- bb) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
- cc) Entscheidung über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
- dd) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
- ee) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
- ff) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
- gg) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumsstatuts wie der Synodalordnung,
- c) durch Anträge an den Diözesansynodalrat. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch den Vorstand des Diözesansynodalrates.
- (3) Darüber hinaus hat der Seelsorgerat folgende Aufgaben und Rechte:
- Beratung von grundsätzlichen Fragen des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung des pastoralen Personals,
 - Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung eines Regens für das Priesterseminar Limburg,
 - Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates gemäß Verfahrensordnung für die Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
 - Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und eines Weihbischofs im Rahmen des geltenden Rechts,
 - Entgegennahme eines regelmäßigen Berichts zur Finanzsituation.
- § 91a Vorstand des Seelsorgerates**
- Der Seelsorgerat bildet einen Vorstand. Dieser ist dem Seelsorgerat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
 - Dem Vorstand gehören an
 - der Sprecher des Seelsorgerates,
 - bis zu drei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder.
- Die Mitglieder gemäß a und b sollen die verschiedenen Berufsgruppen repräsentieren.
- (3) Der Sprecher des Seelsorgerates wird vom Seelsorgerat gewählt. Er vertritt den Seelsorgerat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Mitspracherecht.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.
- § 92a Arbeitsweise des Seelsorgerates**
- Der Bischof lädt den Seelsorgerat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder des Seelsorgerates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
 - Die Sitzungen des Seelsorgerates sind für alle von ihm vertretenen Seelsorger öffentlich, sofern der Seelsorgerat im Einzelfall nicht anders beschließt.
 - Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Vorstands ist.
 - Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Seelsorger freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Seelsorgerates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
 - Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.
- § 93a Einberufung der Berufsgruppen im Seelsorgerat**
- Jede Berufsgruppe kann auf Antrag mindestens eines Drittels ihrer eigenen Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammenkommen,

sofern Fragen beraten werden sollen, die ausschließlich diese eine Berufsgruppe betreffen.

Über die Einberufung der Mitglieder einer Berufsgruppe sind die anderen Mitglieder des Seelsorgerates unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

Der Bischof wird bei seiner Verhinderung einen Bevollmächtigten als Gesprächspartner in die Sitzung entsenden.

§ 94a Ausschüsse des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Seelsorgerat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Seelsorgerates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.“

Artikel 10

In Artikel IV – Die Diözese, Abschnitt F. Der Ordensrat werden mit Wirkung zum 6. Februar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

In § 94 Zusammensetzung des Ordensrates erhält Absatz 1 Buchstabe a die folgende Fassung:

- „a) bis zu 12 gewählte Ordensleute;“

In § 94 Zusammensetzung des Ordensrates erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

- „(2) Der Sekretär des Ordensrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.“

In § 95 Vorstand des Ordensrates erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

- „(2) Der Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften und der Sekretär nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Beide haben Mitspracherecht.“

In § 96 Aufgaben des Ordensrates erhalten Absatz 1 Buchstabe d und e die folgende Fassung:

- „d) Vorschläge zur Wahl in synodale Gremien
e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bistum und Orden;“

In § 96 Aufgaben des Ordensrates erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

- „(2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, ist der Ordensrat einzubeziehen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischoflichen Ordinariates.“

In § 97 Arbeitsweise des Ordensrates erhält Absatz 5 die folgende Fassung:

- „(5) Der Ordensrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 11

In Artikel IV – Die Diözese werden in Abschnitt G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache § 101 Aufgaben Absatz 1 Buchstaben f bis i mit Wirkung zum 1. April 2024 wie folgt gefasst:

- „f) Erstellung einer Vorschlagsliste für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. c SynO;
- g) Wahl von zwei Vertretern für den Diözesansynodalrat;
- h) Vorschlag von Kandidaten für die Zuwahl in den Diözesansynodalrat;
- i) Vorschlag von Kandidaten für den Diözesankirchensteuerrat.“

Artikel 12

In Artikel IV – Die Diözese werden in Abschnitt H. Der Diözesankirchensteuerrat mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgenden Änderungen verfügt:

§ 104 Zusammensetzung Absatz 1 Buchstaben b und c erhalten die folgende Fassung:

- „b) als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar bzw. der Bischöfliche Bevollmächtigte, der Justitiar des Bistums und der Diözesanökonom, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt;“

- c) zwei weitere Mitglieder des Bistumsteams, die vom Bischof auf Vorschlag des Bistumsteams berufen werden;“

§ 111 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates erhält die folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagengrundsätze für das Bistum Limburg zu gewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuerrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Ihm obliegt zudem die Geschäftsführung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 3 anzufertigen.“

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/23/04/3 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 162 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg

Die Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (Amtsblatt 2019, S. 655–658) erhält mit Geltung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

I. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören gemäß § 83a Abs. 1 SynO mit Stimmrecht an
- der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
 - neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
 - drei vom Bischof berufene Priester,
 - der Generalvikar kraft Amtes.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Durch die wahlberechtigten Priester werden in allgemeiner Briefwahl neun Priester gewählt. Die Kandidatenliste wird gem. § 7 WO PR zusammengestellt.

§ 3 Zu berufende Mitglieder

Um eine möglichst große Repräsentanz des Presbyteriums zu gewährleisten (vgl. c. 499 CIC), beruft der Bischof drei Mitglieder. Bei seiner Entscheidung wird er darauf achten, dass der Priesterrat generationengerecht zusammengesetzt ist und ihm auch Ordenspriester sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache angehören.

Das Zustandekommen der Vorschläge für die Berufung ist in § 10 dieser Ordnung geregelt.

II. Wahl der Mitglieder

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83a Abs. 1 Buchst. b SynO haben:
- die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, unabhängig von ihrem Wohnort,
 - nicht im Bistum Limburg inkardinierte Weltpriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind,
 - Ordenspriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl bildet der Priesterrat auf Vorschlag des Sprechers und stellvertretenden Sprechers einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören ausschließlich Personen an, die nicht als Kandidaten antreten.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine ein Priester sein muss.
- (4) Der Wahlvorstand wird unterstützt durch das Diözesansynodalamt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Bischof setzt den Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrats fest. Die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zwischen dem Wahltag und der konstituierenden

den Sitzung müssen mindestens acht Wochen liegen, um das Verfahren zur Berufung einzelner Mitglieder gemäß § 10 durchzuführen.

- (3) Spätestens drei Monate vor der Wahl wird der Wahlvorstand eingesetzt.
- (4) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl bittet der Wahlvorstand unter Nennung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge.
- (5) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag über sendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag).
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag ab gesandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten, die ihre Unterstützung durch Unterschrift kundtun, so wie die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und erstellt die Kandidaten liste. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgelost.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge durch Los festgelegt wurde.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Neuwahl des Priesterrats neun Stimmen, bei einer Ersatzwahl gemäß § 11 so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahl-

schein und dem Stimmzettelumschlag mit ein liegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (5) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvor stand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvor stand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die neun Kandidaten, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben werden muss, sendet diese an den Bischof und den Sprecher des Priesterrates und veranlasst die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Priesterrats zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

III. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

- ### § 10 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof
- (1) Jeder wahlberechtigte Priester hat das Recht, Vorschläge für die Berufung durch den Bischof zu unterbreiten. Bei Vorschlägen, die durch eine Gruppe eingereicht werden, ist auszuweisen, wie viele Priester an dem Vorschlag beteiligt waren.
 - (2) Für jeden Vorschlag ist anzugeben, in welcher Hinsicht ein Kandidat dazu beiträgt, dass durch

ihn eine gute Repräsentanz des Klerus im Priesterrat erreicht wird. Der Priesterrat soll generationengerecht zusammengesetzt sein und ihm sollen auch Ordenspriester und Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache angehören.

- (3) Vorgeschlagen werden können alle Wahlberechtigten, die noch nicht Mitglied des Priesterrates sind.
- (4) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher sorgen für das Zustandekommen von Vorschlägen und leiten die Berufungsvorschläge unter Angabe der Anzahl der Nennungen des Vorschlags spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Konstituierung des Priesterrates an den Bischof.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 11 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, auf das die nächstmöglichen Stimmen entfielen. Scheiden nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates entsprechend. Gehören dem Priesterrat nur noch 4 gewählte Mitglieder an, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 12 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 12 dieser Ordnung Einspruch erheben.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 038A/9254/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 163 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d und e SynO aus den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindereferenten werden für jede Berufsgruppe getrennt nach den gleichen Regeln dieser Wahlordnung durchgeführt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von jeweils fünf Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. d bzw. e SynO sind alle Pastoralreferenten bzw. Gemeindereferenten, die im Dienst des Bistums Limburg stehen und nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung oder Bereichsleitung tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Pastoralreferenten bzw. Gemeindereferenten richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird für jede Berufsgruppe ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Pastoralreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalstamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und -assistenten im Bistum Limburg.
- (3) Er besteht für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Gemeindereferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalstamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferenten und einem Stellvertreter.

§ 4 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Jeder Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten der Berufsgruppe um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann Personen aus der eigenen Berufsgruppe als Kandidaten vorschlagen. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle wählbaren Vorschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimm-

zettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu fünf Personen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmengleichheit nach dem Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565R/66455/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 164 Änderung der Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates

Die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates, zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 130f.), wird mit Geltung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

§ 3 Zahl der Vertreter erhält die folgende Fassung:

§ 3 Zahl der Vertreter

Die Wahlversammlung wählt bis zu zwölf Vertreter für den Ordensrat und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern, die im Verhinderungsfall die ordentlichen Mitglieder vertreten.

Die Wahlversammlung legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 5 Kandidatenvorschläge erhält die folgende Fassung:

§ 5 Kandidatenvorschläge

Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 101H/59995/23/04/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 165 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalsynodalrates gemäß § 43a

Abs. 1 Buchst. c SynO sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind.

(2) Wählbar sind alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind, sofern sie nicht auf Ebene der Region tätig sind.

§ 2 Durchführung der Wahl

(1) Die Regionalleitung bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.

(2) Die Regionalleitung befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.

(4) Die Regionalleitung stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

(5) Nach Versand der Wahlunterlagen und vor dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe findet eine Vorstellung der Kandidaten statt. Der Termin für die Veranstaltung wird mit den Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten kommuniziert. Die Kandidatenvorstellung kann entweder digital oder als Präsenzveranstaltung stattfinden.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

(1) Ein Mitglied der Regionalleitung öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.

(2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

(3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Regionalleitung und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Nachrückliste und Ersatzwahl

Wenn ein von den in der Region tätigen Seelsorgern

gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat und die Wählbarkeitskriterien erfüllt. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet die Nachwahl in der nächsten Konferenz der Seelsorger in der Region in Präsenz mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch die in § 1 genannten Wahl- und Vorschlagsberechtigten in geheimer Wahl statt.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/3 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 166 Erlass einer Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO GRKaM RSR) mit dem folgenden Wortlaut erlassen:

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.
- (2) In Regionen, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Regionalsynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Region.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Sitz in der Region haben.

§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/2 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 167 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung

Die Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung (Konst DV), zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 367f.), erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die folgende Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden.
- (2) Der Vertreter des Bischofs für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Mitglieder sind über

beide Termine der Konstituierung und die Tagesordnungspunkte gemäß § 2 zu informieren.

- (3) Der Vertreter des Bischofs leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums; er kann die Gesprächsleitung einem Moderator übertragen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Diözesanversammlung mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

§ 2 Tagesordnung

- (1) In die Tagesordnung der ersten der beiden Sitzungen sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder,
 - Informationen über die Aufgaben der Diözesanversammlung,
 - Informationen über die Aufgaben des Diözesansynodalrates,
 - Informationen und Absprachen zu den in der Diözesanversammlung zu tätigen Wahlen.
- (2) In die Tagesordnung des zweiten Teils der Konstituierung sind die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - Bestellung eines Wahlvorstands,
 - Zuwahl von Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b-d SynO,
 - Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Diözesanversammlung,
 - Wahl des Präsidiums der Diözesanversammlung,
 - Wahl von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrates,
 - Wahl der von der Diözesanversammlung zu wählenden Mitglieder des ZdK gemäß Statut des ZdK.

§ 3 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) In der ersten der beiden Sitzungen werden die Mitglieder der Diözesanversammlung aufgefordert, Kandidaten für die Wahlen in der Diözesanversammlung zu benennen. Die Aufforderung zur Benennung von Kandidaten wird zudem den jeweils vorschlagsberechtigten Gruppen sowie im Bistum bekannt gegeben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Zuwahl gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b SynO

- die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg;
- die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO;
- b) für die Zuwahl von fünf Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. c SynO der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, dessen Kandidatenliste die Namen von mindestens acht Kandidaten umfassen muss;
- c) für die Zuwahl von drei Mitgliedern gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. d SynO die diözesane Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände, deren Kandidatenliste die Namen von wenigstens fünf Kandidaten enthalten muss;
- d) für die Wahl
 - der beiden Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Präsidiumsdie Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 SynO;
- e) für die Wahl
 - von fünf Mitgliedern des Diözesansynodalrats gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. c SynO sowie
 - der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholikendie Mitglieder der Diözesanversammlung, der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte, die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Ordensrat und jeder Katholik im Bistum Limburg.

- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge, die nicht aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung kommen, müssen eine Woche vor dem zweiten Teil der Konstituierung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die anderen Vorschläge sollen eine Woche vor dieser Sitzung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge sind den Wahlberechtigten fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Zuwahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Diöze-

sanversammlung gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO.

- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen.
- (3) Die Zuwahl für die Mitglieder gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. b-d SynO erfolgt in getrennten Wahlen.
- (4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (3) Die Wahl der beiden gleichberechtigten Präsidenten erfolgt in zwei aufeinander folgenden Wahlen. Bei der zweiten Wahl kandidieren die Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht zum Präsidenten gewählt wurden. Zum Präsidenten ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist anzustreben, zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts zu wählen.
- (4) Die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in zwei getrennten Wahlen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Nach der Wahl des Präsidiums übernehmen die Präsidenten die Leitung der Sitzung.

§ 6 Weitere Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder in den Diözesansynodalrat sowie der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalrates ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 7 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein in das Präsidium, in den Diözesansynodalrat, in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewähltes oder ein in die Diözesanversammlung zugewähltes Mitglied sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Diözesanversammlung statt.
- (3) Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wah-

len ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 720A/23085/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 168 Erlass einer Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat

Mit Geltung zum 1. Januar 2024 wird eine Ordnung für die Konstituierung, für die Wahlen im und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Regionalsynodalrat erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Regionalsynodalrates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Wochen stattfinden. Die Regionalleitung lädt zu den Sitzungen unter Beifügung der entsprechenden Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem ersten Termin schriftlich ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der ersten Sitzung der Konstituierung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben des Regionalsynodalrates,
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Regionalsynodalrat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann,
 - Information über die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen,
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Regionalsynodalrat.
- (3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Zuwahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates,
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,

- Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO,
- Wahl von einem Mitglied des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. f SynO,
- Benennung von Kandidaten für die Wahl oder Zuwahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Spätestens nach der ersten Sitzung der Konstituierung macht die Regionalleitung in der Region auf die Möglichkeit aufmerksam, Vorschläge für die im Regionalsynodalrat zu tätigen Wahlen zu unterbreiten.
- (2) Für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat sind neben den Mitgliedern des Regionalsynodalrates die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie alle Katholiken in der Region vorschlagsberechtigt. Wählbar sind Katholiken, die sich in der Region engagieren. Sie müssen nicht Mitglieder des Regionalsynodalrates sein.
- (3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der zweiten Sitzung der Konstituierung bei der Regionalleitung vorliegen. Die vorliegenden Vorschläge werden den Mitgliedern des Regionalsynodalrates fünf Tage vor der Sitzung zuge stellt.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalsynodalrates wird spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung der Konstituierung ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Zuwahl in den Regionalsynodalrat

- (1) Die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b-e SynO können bis zu sechs Mitglieder in den Regionalsynodal-

dalrat zu wählen. Die Zuwahl soll die Perspektivenvielfalt im Regionalsynodalrat ergänzen. Die Zuwahl von einer jeweils per Mehrheitsbeschluss festzulegenden Zahl von Mitgliedern kann bis zum Erreichen der Höchstzahl im Rahmen der Konstituierung oder in späteren Sitzungen für die laufende Amtszeit erfolgen.

- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung ist festzulegen, wie viele Mitglieder in der Sitzung gewählt werden. Die Zuwahl erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalsynodalrats

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 SynO.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO, sofern sie nicht Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b-f SynO.

- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die sich in der Region engagieren und die Voraussetzungen gemäß § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Regionalsynodalrates sein.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl eines Mitglieds des Diözesansynodalrates sind die Mitglieder gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b-f SynO.
- (2) Zum Mitglied des Diözesansynodalrates ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. a-f SynO.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalrat unverzüglich zu melden.

§ 9 Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Regionalsynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl der beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates.

- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b-f SynO.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4.7.9 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 11 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/23/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 169 Erlass von Übergangsregelungen bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen

Die in den vorstehenden Verfügungen

- Synodalordnung für das Bistum Limburg,
- Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat,
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat,
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

den Regionalleitungen zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Wahl und Berufung von Regionalleitungen durch die vorläufige Vertretung der Region gemäß Artikel 10 § 6 Bistumsstatut wahrgenommen.

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/23124/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 170 Außerkraftsetzung von Ordnungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 werden die folgenden Ordnungen außer Kraft gesetzt:

- Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA),
- Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesansversammlung (Konst SV),
- Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR),
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (WO PRDK BSR),
- Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR),
- Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKam BSR),
- Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR).

Limburg, 20. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 701A/23039/23/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 171 Beschluss der Finanzkammer vom 7. November 2023: Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen

Die „Vergütung über seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen“ vom 7. November 1991 erhält folgende Fassung:

I. Vergütung

1. Geistliche im aktiven Dienst und Ordensgeistliche im Gestellungsvertrag:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Geistliche, die in einem vollen Dienstverhältnis stehen, in gegenseitiger konfraterneller Verpflichtung ohne zusätzliche Vergütung im Rahmen des

ihnen Möglichen Aushilfen und Vertretungen übernehmen. Die Erstattung der Sachauslagen ist selbstverständlich (vgl. Abschnitt II.).

2. Ordensgeistliche, die nicht im Gestellungsvertrag stehen:

Diese Ordensgeistlichen erhalten neben den Sachauslagen gemäß Abschnitt II. eine pauschale Vergütung der Dienste, mit der auch die Zeiten für die Vorbereitung sowie An- und Abreise abgegolten sind, entsprechend den nachfolgenden Sätzen:

- a) Sonn- und Feiertagsmesse mit Predigt 64 Euro
- b) weitere Sonn- und Feiertagsmessen mit Predigt 40 Euro
- c) Werktagsgottesdienst ohne Predigt 23 Euro
- d) Taufe 23 Euro
- e) Trauung mit Messe und Ansprache 64 Euro
- f) Beerdigung mit Requiem und Ansprache 64 Euro
- g) Beichtaushilfe je Stunde 23 Euro

3. Ruhestandsgeistliche:

An Ruhestandsgeistliche kann im Einzelfall ein Drittel der unter Abschnitt I Ziffer 2 genannten Sätze gezahlt werden, sofern sie nicht eine Vergütung als Subsidiar erhalten, zuzüglich Fahrtkosten gemäß Abschnitt II.

II. Ersatz der Sachauslagen

Die notwendigen Fahrtkosten werden im Rahmen der Reisekostenverordnung B (SVR III B 1) erstattet.

III. Aufbringung der Mittel

1. Bei kurzfristigen und gelegentlichen Vertretungen (einschließlich Urlaubsvertretung) sowie bei Aushilfen sind die anfallenden Sachausgaben und gegebenenfalls anfallende Vergütung von der Kirchengemeinde aus Haushaltssmitteln aufzubringen. Die Vertretung fordert die Erstattung bei der Kirchengemeinde an.
2. Vom Bischöflichen Ordinariat werden die Vertretungskosten (Vergütungen und Fahrtkosten) in folgenden Fällen übernommen:
 - a) Bei Personalunion des Pfarrers für mehrere Gemeinden:

Sonn- und Feiertagsgottesdienste ab dem vierten Gottesdienst und in Einzelfällen bei zwangsläufiger zeitlicher Gottesdienstüberschneidung; Vertretungskosten für Kasualien und Werktagsgottesdienste werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht übernommen.

b) Im Krankheitsfalle und bei Vakanzen.

Dabei ist Voraussetzung, dass ein Vertretungsauftrag durch die Regionalleitung bzw. das Bischöfliche Ordinariat vorliegt, bei dem auch der Umfang der Vertretungen (Anzahl der Sonn- und Werktagsgottesdienste) festzulegen ist.

Diese Neufassung ersetzt die Richtlinie vom 7. November 1991, Az.: 25 K/91/03/1. Sie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Limburg, 1. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 008W/64354/23/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 172 Inkrafttreten der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement

Zum 1. Dezember 2023 ist die Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt 2023, 217–224).

Der Beschwerdenavigator ist unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichbar:

Thomas Klix, Beschwerdenavigator; Roßmarkt 10 65549 Limburg; E-Mail: beschwerdenavigation@bistumlimburg.de, Tel.: 0151 20047896.

Nr. 173 Einladung zur Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 18. Februar 2024

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fasensonntag, 18. Februar 2024 um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2024 (oder später) getauft werden sowie die Patinnen und Paten, Personen aus

den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen auf ihrem Weg begleiten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 9. Februar 2024 im Referat Liturgie und Glaubenskommunikation, bei Frau Mariele Haselsteiner, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden.

Detaillierte Informationen sowie eine Einladung werden den Pfarrbüros zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 174 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2024

Bischof Dr. Georg Bätzing lädt die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und Segen nach Limburg ein.

Der Tag für die Silberjubelpaare wird am Samstag, 15. Juni 2024, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaar-Segen gefeiert. Die Paare, von denen mindestens ein Partner katholisch ist und die im Jahr 2023 ihr Silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2023 und September 2024 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am 14. September 2023 teilzunehmen. Die Eucharistiefeier mit anschließendem Einzelpaar-Segen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien an die Jubilare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie im Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, paare@bistumlimburg.de oder Tel. 06431 295-456 oder auf der Webseite paar.bistumlimburg.de.

Nr. 175 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Dezember 2023 hat der Bischof Herrn Lic. iur. can. Benedict GLÄSER von seiner Tätigkeit

als Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt im Bistum Limburg entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ad quinquennium hat er ihn zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.



Verlag des Bischoflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.